Die Entwicklung zur Goldwährung in der Schweiz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde des staatswisssenschaftlichen Doktorgrades

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt

von

Paul Hagenbach

aus Aarburg

Weinfelden

A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung

1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung:

Nominalismus und Metallismus 1

I. Kapitel:

Abriß der Geschichte des schweizer. Geldwesens bis zur Gründung der lateinischen Münzunion . . . 9

II. Kapitel:

Die lateinische Münzunion vor dem Weltkriege . . 18

A. Die Gründung der lateinischen Münzunion 18
B. Die Folgen der Doppelwährung in der latein. Münzunion: Die Silberdrainage 21
C. Die Silberinflation 23
D. Die Liquidationsklausel 28
E. Die Scheidegeldplage 33
F. Nutzen und Schaden des Münzbundes für die Schweiz bis zum Weltkriege 35

III. Kapitel:

Die lateinische Münzunion seit Ausbruch des Weltkrieges 43

A. Der Uebergang zur Papierwährung in den Münzunionsstaaten 1914. Frankreich verliert seine Vormachtstellung 43
B. Die Silberkonjunktur 48
C. Die Münzkonferenz von Februar/März 1920 52
D. Der Vertrag vom 9. Dezember 1921 54
E. Beurteilung des Münzabkommens vom 9. Dezember 1921 für die Schweiz 57

IV. Kapitel:

Das Ende der lateinischen Münzunion 60

A. Die Kündigung durch Belgien 60
B. Die Außerkurssetzung der ausländischen Goldmünzen . 64

V. Kapitel:

Seite

Die Goldwährung 70

A. Geschichte und Ausbreitung der Goldwährung 70
B. Die Kriegs- und Nachkriegszeit, ihr Einfluß auf die Goldwährung 78
C. Die Aenderungen des Goldpreises durch den Weltkrieg . 84
D. Die einseitige Goldverteilung nach dem Kriege 87
E. Ueber die Erhaltung des Goldwertes 90
F. Die Rückkehr zur Goldwährung nach dem Kriege . . 93

VI. Kapitel:

Die Goldwährung in der Schweiz 102

A. Die zukünftige Stellung des Fünffrankenstückes im schweizerischen Münzwesen 103
B. Zur Aufhebung des Zwangskurses unserer Banknoten . . 108
C. Schlußbetrachtung 133

Erklärung der in den Fußnoten gebrauchten Abkürzungen:

B. Bl. = Schweiz. Bundesblatt.
A. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweiz. Eidgenossenschaft.

Literaturangabe.

Allgemeine Literatur

Amonn A.: Das Ziel der Währungspolitik. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, neue Folge. 1. Jahrgang 1921.

Beckerath, Herbert v.: Die Markvaluta. Fischer, Jena 1920.

Bendixen Fr.: Das Wesen des Geldes. III. Aufl. Leipzig 1908.

— Geld und Kapital. III. Aufl. Leipzig 1920.

— Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. München und Leipzig 1916.

— Das Inflationsproblem. Stuttgart 1917.

— Kriegsanleihen und Finanznot. Jena 1919.

Braun F. v.: Wiedereinführung der Goldwährung. Parey, Berlin 1920.

Cassel Gustav: Das Geldproblem der Welt. 2. Band, Drei-Maskenverlag München 1923.

Christen: Die absolute Währung des Geldes. Bern 1915.

Dahlberg R.: Die Entthronung des Goldes. Stuttgart 1916.

— Die Entwertung des Geldes. Berlin 1918.

Deckert H.: Die Notendeckungsvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbanken. Berlin 1918.

Diehl Karl: Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Fischer, Jena 1921.

Döring Herb.: Die Geldtheorien seit Knapp. Greifswald, Bamberg 1921.

Elster: Die Seele des Geldes. Fischer, Jena 1921.

Fisher, Irving: Die Kaufkraft des Geldes. Aus dem Englischen, Berlin 1916.

— Stabilizing the Dollar. Macmillan 1920.

Gesell Silvio: Geldreform: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Freiland- und Freigeldverlag 1919.

Herrmann K.: Die Zukunft des Goldes. Berlin 1925.

Hahn: Goldvorteil und Goldvorurteil.

Hantos El.: Das Geldproblem in Mitteleuropa.

Hausmann W.: Goldwahn. Berlin 1911.

Helfferich Karl: Das Geld. Leipzig 1923.

Heyn Otto: Erfordernisse des Goldes. Leipzig 1912.

Ingold W.: Zur Grundlegung der Geldwerttheorie. Heft 2 der «Volkswirtschaftstheoretischen Abhandlungen», herausgegeben von Prof. Weyermann. 1925.

Just Robert: Die Geldinflation. Fischer, Jena 1921.
Kerschagel R.: Theorie des Geldes und der Geldwirkung. Fischer, Jena 1923.
Kerschagel R. und Radiz Stephan: Die Geldprobleme von heute. Dunder & Humblot 1922.
Knapp G. F.: Staatliche Theorie des Geldes. III. Aufl. Leipzig 1921.
Lansburgh: Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Berlin 1921.
Laveleye: International Bimétallisme.
Liefmann Rob.: Geld und Gold. Stuttgart und Berlin 1916.
Mises Ludwig v.: Theroie des Geldes und der Umlaufsmittel. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1912.
Moll Bruno: Logik des Geldes. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916.
Palyi Melchior: Der Streit um die staatliche Theorie des Geldes. Duncker & Humblot 1922.
Philippovich E.: Grundriß der politischen Oekonomie. I. Band. 9. Auflage. S. 271/320. Tübingen 1911.

Spezielle Literatur

Ackermann Ernst: Die lateinische Münzunion und ihre Beziehung zum Münzumlauf der Schweiz in der Nachkriegszeit. Artikel erschienen in dem Taschenkalender für Kaufleute. Zürich 1923.
Adrian P.: Lateinische Münzunion. Artikel im Handwörterbuch der schweiz. Volksw. Sozialpol. u. Verwaltg. II. Bd. S. 896/901. Bern 1905.
Altherr Hans: Eine Betrachtung über neue Wege der schweiz. Münzpolitik. Bern 1908.
Bamberger: Die Schicksale des lat. Münzbundes, ein Beitrag zur Währungspolitik. Berlin 1885.
Blaum Kurt: Das Geldwesen der Schweiz seit 1798. Straßburg 1908.
Burkhardt-Bischoff: Die lat. Münzkonvenzien und der internationale Bimetallismus. Basel 1886.
Cernuschi H.: Le grand procès de l'union latine. Paris 1884.
Chausserie-Laprée: Union monétaire latine. Son passé, sa situation actuelle, ses chances d'avenir, sa liquidation éventuelle. Diss. Paris 1911.
Coraggioni L.: Münzgeschichte der Schweiz. Genf 1896.
Cramer-Frey: Die Münzfrage. Referat gehalten in der Generalversammlung der kaufmännischen Gesellschaft. Zürich 1881.
— Zum Währungsstreit, Diskontoerhöhungen, Doktrin. Pariser Konv. Sep.-Druck aus der NZZ 1881.
— Der gegenwärtige Stand der Münzfrage mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.
Custer: Die Tarifierung der französischen Goldmünzen in der Schweiz. Bern 1854.
Egner: Der lat. Münzbund seit dem Weltkrieg. Leipzig 1925.

Escher Hans: Der Schweizerfranken. Zürich 1859.
— Die schweiz. Münzreform und ihre Schlußergebnisse. Zürich 1854.
— Die schweiz. Silbermünzfrage nach 10 Jahren. Zürich 1854.
Esslen: Vergangenheit und Zukunft des lat. Münzbundes. Bankarchiv 1916/17.
Fehr-Herzog: L'unification monétairo internationale, ses conditions et ses perspectives. Genève et Paris 1869.
— La France et ses alliés monétaires en présence de l'unification universelle des monnaies.
— Rapport à l'union du commerce et de l'industrie sur l'état actuel de la question monétaire. Zürich 1878.
Fueter: Die Münzreformen, Beiträge zur Aufklärung der schweizerischen Münzverhältnisse. Bern 1849.
Furlan V.: Devise Schweiz. Ein schweiz. Valutaindex. Basel 1921.
Gehring: Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich 1904. Die Ergebnisse der schweiz. Münzenquête vom 23. Januar 1905, Bern.
Grosjean-Berard: Le système monétaire de la Suisse et son application. Genève 1860.
Gygax Paul: Kritische Betrachtungen über das schweiz. Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs. Zürich 1901.
Jaberg P.: Das Währungs- und Münzproblem in der Schweiz. Vortrag, gehalten im Bankprokuristenverein Zürich, 1920.
— Die Stellung der Schweiz zur Währungsfrage und zur lat. Münzunion. Zürich 1920.
Jannsen A. E.: Les conventions monétaires. Paris et Bruxelles 1911.
Jöhr Adolf: Die Valutaentwertung und die Schweiz. Zürich 1920.
Just Robert: Die Geldinflation mit besonderer Berücksichtigung der Geldpolitik der Schweiz während des Weltkrieges. Jena 1921.
Kalkmann Ph.: Untersuchungen über das Geldwesen in der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des kaufmännischen Direktoriums. St. Gallen 1900.
Kellenberger Ed.: Richtlinien für eine schweiz. Währungsreform. Zeitschrift für schweiz. Staats- u. Volkswirtschaft. Jahrg. 53. 1917.
— Geldumlauf und Thesaurierung, Grundsätze der Notenbankpolitik. Zürich 1920.
Kundert: Was bringt uns die Nationalbank? Wirtschaftl. Publikationen der Zürcher Handelskammer H. 5. Zürich 1907.
Landmann Julius: Die währungspolitischen Aufgaben der schweizer. Nationalbank und deren Förderung durch den Bund. Artikel in den schweiz. Bl. für Wirtschaft u. Sozialpolitik 1907, S. 291/313. Bern.
Lansburgh: Der lateinische Münzbund. In: Die Bank. 1920.
Laveleye E. de: La monnaie et le bimétallisme international. Paris 1891.
— International bimetallism and the battle of the standard. London 1881.

Meyer A.: Das Münzabkommen vom 20. März 1920. Schweiz. Finanzjahrbuch 1920.

— Das Münzabkommen vom 9. Dezember 1921. Schweiz. Finanzjahrbuch 1922.

Meyer Robert: Les banques d'émission suisses et le drainage des écus. Diss. Lille 1903.

Meyer H.: Wesen und Lehren der Geldkrisis. Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelsbank. 1920.

Montgommery de: Politique financière d'aujourd'hui principalement en considération de la situation financière et économique en Suisse. Vevey 1918.

Oswald-Meyer: Rückblick auf das schweiz. Münz-, Bank- und Börsenwesen im 19. Jahrhundert. Basel 1901.

Paillard Georges: La Suisse et l'union monétaire latine. Paris et Lausanne 1909.

Pestalozzi L.: Der Schweizerfranken als eidg. Münzeinheit. 1849.

— Ueber schweizerische Münzeinheit, Betrachtungen im Jahre 1849.

Quintal P.: Zur Frage des Ueberganges der Schweiz zur Goldwährung. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Heft 8. 1927.

Richard Emil: Die lateinische Münzunion, Kaufm. Gesellschaft Zürich und Zürcher Handelskammer 1873/1923, II. Band, Zürich 1924.

Ruellens-Marlier: La psychologie du change, Suisse et Union latine. Genève 1916.

Scherer Charles: La nationalisation du système monétaire suisse et l'adoption de l'étalon d'or. Genf 1893.

Schneider J.: Die Pariser Münzkonferenz von 1877. Bremen 1879.

Schuepp: Neue Beiträge zur Schweiz. Münz- und Währungsgeschichte 1850/1918. Frauenfeld 1919.

Speiser J. J.: Ueber das Münzwesen mit Beziehung auf die bevorstehende schweiz. Münzreform, Wochenblatt des schweiz. Industrievereins. Basel 1849.

— Noch ein Wort über die Münzfrage als Erwiderung auf das Gutachten des Herrn Pestalozzi. Bern 1849.

Système monétaire de la Suisse, Publication du bureau de Statistique de la Banque Nationale Suisse, 1925.

Zeitschriften, Zeitungen etc.

Schweiz. Finanzjahrbuch 1913/1927 — Bankberichte schweizerischer und ausländischer Banken — Schweiz. Bundesblatt — Amtliche Sammlungen — Die wichtigsten in- und ausländischen Handelszeitungen.

Einleitung.

Nominalismus und Metallismus.

Es ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Einwirkungen des Weltkrieges auf die Geld- und Währungsverhältnisse im allgemeinen und auf die Länder der lateinischen Münzunion im besondern zu untersuchen und die Probleme zu erörtern, die sich daraus für die Schweiz heute ergeben. Es soll dabei nicht auf den Kampf: Nominalismus — Metallismus eingegangen werden. Nur einleitend mag gezeigt werden, daß die Goldwährung heute mehr denn je die Grundlage für ein gesundes Geldsystem zu bilden hat.

Auf einer der letzten Stufen der Entwicklung der Geldwirtschaft trat die Idee auf, daß durch weitere Steigerung der Funktion des Geldes als allgemeines Tauschmittel das Bedürfnis nach dem Geldstoffe nur zu bestimmten Zeiten sich einstelle, und zwar vorab in jenen Wirtschaftszeiten, da die Volldeckung in Metall als überflüssig betrachtet wurde.

Die Nominalisten wenden sich gegen eine feste Metalldeckung, indem sie behaupten, daß in frühern Zeiten die Bewertung der Güter nach dem Quantum des abgehobenen Geldstoffes erfolgt sei, daß jedoch heute die Werteinheit des Geldes, in welcher der Tauschwert aller Güter sich ausdrückt, sich längst unabhängig gemacht habe von der früher zugrundegelegten Gewichtseinheit des Geldstoffes. Somit hätten die Franken, Pfund, Dollar usw. auch in normalen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz unabhängig von der Metallmenge und dem Metallwert, der

ihnen ursprünglich zugrunde lag, Geltung. Durch den Nominalwert des Frankens, Pfundes, Dollars usw. allein seien die Preise der Waren verbunden, nicht aber durch das Gold, es erscheine nur deshalb als Wertmesser, weil es einen staatlich festgesetzten dauernden Preis habe, bei uns z. B. 3444,44 Fr. für ein kg Feingold. Es sei somit gar nicht nötig, daß das Geld Tauschgut sei, denn die Geldeinheit erhalte nur Geltung und Wert durch die staatliche Prägung, welche Gewähr biete, daß die Staatskassen und die Privaten solche Stücke als Zahlungsmittel zu dem festgesetzten Nennwerte annehmen. Der Wert des Geldes beruhe somit nicht auf der natürlichen Eigenschaft seines Stoffes, sondern darauf, daß der Staat, kraft Gesetzes, gewissen von ihm gekennzeichneten Stücken Geltung verleihe. Von Bedeutung sei einzig der staatliche Befehl. Das Geld sei einfach ein Rechnungsmittel, das durch die Rechtsordnung geschaffen werde.

Diese Ansicht vertreten die Chartalisten (Knapp, Bendixen, ferner auch Liefmann, Dahlberg u. a m.), die jedoch die nominalistische Theorie keineswegs erschöpfen.

Es gibt so viele Arten von nominalistischen, antimetallistischen Währungsvorschlägen, daß es schwer ist, eine Grenzlinie zu finden.

Teils ist in einzelnen Projekten noch Goldbedarf für den Spitzenausgleich vorgesehen, dessen Ankaufspreis, gleich wie der Diskont, von der Notenbank als festgesetzt gedacht wird. Die Regulierung des Geldbedarfes ist vorgesehen nach der Menge der diskontierten Warenwechsel (Bendixen) oder Diskont- und Schatzwechsel (Keynes).

Demgegenüber gibt es Projekte, die eine völlig goldlose Währung vorsehen, indem das Preisniveau durch Einziehung und Emission von Papiergeld stabilisiert werden soll. Genaue Beobachtung der Wechselkurse soll durch ein internationales Währungsamt geschehen (Silvio Gesell). Hierher gehören die Utopien von Hausmann, Christen und Silvio Gesell.

Von Interesse ist auch das Projekt der Indexwährung von Irving Fisher (Stabilizing the Dollar)[1]). Es soll Goldankaufspflicht und dauernde Einlösung der Noten in Gold erfolgen, es ist aber kein fester Goldpreis und Einlösungskurs vorgesehen, sondern eine periodenweise erfolgende Festsetzung der Relation zwischen beiden, nach dem Stande einer Generalindexziffer zum Zweck der Stabilisierung des Preisniveaus, bzw. der Kaufkraft des Geldes. Mit einer Golddollarnote soll die Einlösung in einer jeweilig festgesetzten Goldmenge erfolgen, die je nach dem Stande der Indexziffer steigt und fällt. Die Preise sollen — soweit die Geldseite mitspricht — stabil gehalten werden, und demgemäß soll der Goldgehalt des Geldes entsprechend schwanken.

Es muß nun anerkannt werden, daß Währungen, die ursprünglich auf Metallbasis rechneten, mit als Geldersatz umlaufenden, jedoch jederzeit in Metall einlösbaren Noten, auch bei Sistierung der Einlösungspflicht der Noten und ohne Aussicht auf zukünftige Möglichkeiten der Einlösung, gut weiterfunktionierten, vorausgesetzt, daß keine inflationistische Geldvermehrung stattfand. Dies traf z. B. in Oesterreich nach Sistierung der freien Silberprägung 1879 zu. Diese Tatsache, die von übertriebenen Metallisten als anormal ausgelegt wurde, hat der nominalistischen Theorie zahlreiche Anhänger verschafft. Heute kann wohl von den extremsten Metallisten nicht mehr behauptet werden, daß sich der Tauschwert der Güter nach der Menge bzw. dem Gewicht des Geldstoffes, der hierfür eingetauscht wird, richte. Auch stoffwertes Geld kann einer Verminderung der Kaufkraft ausgesetzt sein, da das Gold ebenfalls als Gut den andern Gütern gegenüber seinen Wert verändern kann. Dies geschieht zwar nicht häufig, ein solcher Fall war in hohem Maße gegeben während des Krieges durch die Goldüberschwemmung der neutralen Staaten.

Vielmehr spielt bei der Zweckbestimmung des Geldes

---

[1]) Berlin 1916.

als Tauschmittel der Stoffwert in erster Linie die Rolle einer Mengenbegrenzung. In zweiter Linie bildet er eine gewisse Garantie für die Geldzeichenbesitzer. Als wichtiges Moment mag auch gelten, daß jede Verminderung der Kaufkraft des Geldes ein starkes Verlangen nach stoffwertem Gelde hervorruft, wenn eben das Zutrauen in irgend eine andere Mengenbegrenzung, als diejenige durch den Stoffwert, erschüttert ist. Auch die reinste Metallwährung schließt nicht die Notwendigkeit einer richtigen Geldschöpfung im Verhältnis zur Gütererzeugung aus. Bei ihr besteht aber eine Kontingentierung für die Notenemission nach der vorgeschriebenen Metalldeckung. Bei allen den verschiedenen künstlichen Währungen fehlen solche Vorschriften, dort soll sich die Geldmenge allein nach dem nötigen Geldbedarf der Volkswirtschaft richten, eine feste Preissetzung des Goldes erfolgt somit nicht.

Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit, alle die Argumente, die die Nominalisten und Antimetallisten gegen die Goldwährung ins Feld führen, näher zu untersuchen. Es soll nur auf die grundlegende Unsicherheit hingewiesen werden, die bei der Geldschöpfung und bei der Regulierung der Wechselkurse gegeben ist, sobald man Gold als Währungsmetall ausschließt.

In den nominalistisch-antimetallistischen Lehren gibt es fast ebensoviele Schattierungen, als Lehrmeinungen. Allen ist gemeinsam, daß sie von Gold als Währungsmetall, als Maßstab für die Geldschöpfung, absehen. Teils wird noch Gold für den Spitzenausgleich vorgesehen, jedoch ohne staatlich festgesetzten Preis; dieser soll von Fall zu Fall, je nach der Marktlage, festgesetzt werden.

Bei der Goldwährung dient das Gold als Mengenbegrenzung für die Geldschöpfung. Dies wird von den Gegnern der Goldwährung als verwerflich kritisiert, indem sie behaupten, die Produktion des Goldes, nicht aber der Geldbedarf der Volkswirtschaft, sei so der Maßstab für die Menge der auszugebenden Geldzeichen. Nach nominali-

stisch-antimetallistischer Auffassung ist somit dabei nicht zu vermeiden, daß die Geldmenge oft dem idealen Bedarf an Geld nicht entspricht, wodurch Kreditmangel oder Kreditüberfluß hervorgerufen werden. Diesem Uebel könne nur abgeholfen werden durch Einführung der reinen Papierwährung, bei welcher die Geldmenge genau nach dem Bedarf reguliert werde.

Wenn dies möglich wäre, so müßten wir uns fragen, warum denn nicht alle Staaten schon lange zur reinen Papierwährung übergegangen sind. In Wirklichkeit liegen hier Schwierigkeiten und Hemmnisse vor, die kein Goldgegner wegdisputieren kann! Wie soll der sich jede Stunde ändernde Geldbedarf berechnet werden? Nicht einmal theoretisch läßt er sich ermitteln. Es gibt zwar eine ganze Sammlung von Formeln über die Umlaufsgeschwindigkeit, die uns aber praktisch nichts sagen. Und was die übrigen maßgebenden Kriterien für die Bestimmung der Größe des Geldbedarfes betrifft, so herrscht darüber nichts weniger als Klarheit und Einigkeit. In der großen nominalistischen Literatur sind zwar viele Hinweise dieser Art zu finden. Der richtige Maßstab für die Geldschöpfung wird oft in dem Verkauf produzierter Waren gefunden, für die Menge der auszugebenden Geldzeichen in der Menge der bei niedrigem Diskont eingereichten Warenwechsel. Bald sind es die Diskontopolitik und Schatzwechselemissionen, aus denen die Größe des Geldbedarfes gefolgert wird, bald der Stand der Produktion und Kreditnachfrage bei den Banken, sowie andere bestimmte Ergebnisse der Konjunkturforschung. — — Endlich wäre dabei noch nicht die Frage entschieden, was überhaupt als das wichtigere Ziel erscheint: Stabiles Preisniveau oder feste Wechselkurse, und somit als Ausgangspunkt: Beobachtung des inländischen Wirtschaftslebens oder des Verhältnisses zum Ausland.

Für jeden vorurteilslosen Menschen ist es klar, daß hier die nominalistisch-antimetallistische Währungstheorie eine sehr schwache Stelle aufweist.

Wir müssen somit dem Praktiker das Feld überlassen, da der Geldbedarf nicht theoretisch bestimmt werden kann. Sicherlich ist die mechanische Regelung der Drittel- oder Zweifünftel-Deckung bis heute die relativ beste Lösung des Problems vom Geldbedarf, indem bei unrichtigen Geldschöpfungen diese von selbst eine Korrektur erfahren.

Die Goldwährung bietet eine völlig automatische internationale Kompensation der Geldwerte und Geldmengen. Wird in einem Lande mit Goldwährung die Geldmenge stark vermehrt, so erhöhen sich die Warenpreise. Dann wird nicht mehr im teuren Inlande gekauft, sondern im Auslande, Gold fließt ab und dadurch werden die normalen Verhältnisse zwischen Geldmengen und Warenpreisen wieder hergestellt. Bei Goldwährung nur geschieht dieser Ausgleich automatisch. Ist es dagegen der Notenbank überlassen, bei Geldabfluß ins Ausland gegenzuwirken durch Ausgabe neuer Noten, so werden die inländischen Preise weiter in die Höhe getrieben, es macht sich das Fehlen einer festen Begrenzung des Notenumlaufes geltend.

Auch die Regulierung der Wechselkurse geschieht nur bei der Goldwährung automatisch. Bei einer Geldvermehrung im Inlande steigen die Preise, somit auch die Kurse der Auslandwechsel, der obere Goldpunkt wird erreicht, es wird dadurch lohnender, Gold zu versenden, statt ausländische Wechsel zu kaufen; das setzt sich solange fort, bis die Geldmenge im Inlande wieder reduziert ist, d. h. die ausländischen Wechselkurse nicht mehr den obern Goldpunkt überschreiten. Umgekehrt, bei einer Verminderung der Geldmenge im Inlande sinken auch die ausländischen Wechselkurse, der untere Goldpunkt wird erreicht, es wird für das Ausland vorteilhafter seine Schuld mit Gold zu bezahlen; dadurch wird die Geldmenge im Inlande entsprechend vermehrt, bis zu ihrer normalen Größe, d. h. bis der untere Goldpunkt nicht mehr überschritten wird.

Die unbedingte Voraussetzung für diese automatische Ausgleichsfunktion ist die Goldwährung, wo auch ein jeder, der Gold zum Versand haben will, solches bekommt, denn

nur Gold ist als Geld stets international sicher verwendbar. Gold und Goldgeld haben, was jedem Papiergeld fehlt, den Charakter internationaler Geltung.

Wenn man sich endlich umsieht, wie es mit der Goldwährung nach dem Kriege in der Welt aussieht, so kann man feststellen, daß die mächtigsten Staaten der Welt zäh an der Goldbasis festhalten, und die Staaten, deren Währungswesen während dem Kriege zerstört wurde, denken keinesfalls an eine neue Währung ohne Gold. Der feste Kurs als beste Basis des Außenhandels ist der letzte Sinn jeder Währungspolitik, und das Gold ist hier das Mittel zum Zweck. Ueberall wird heute auf Goldbasis gerechnet; wenn auch nicht schon in allen Staaten Goldumlaufswährung möglich ist, wie vor dem Kriege, so wird doch Goldkernpolitik getrieben. Auf dieselbe Erscheinung verweist Dr. E. Schacht in seinem Buche «Die Stabilisierung der Mark». Er sagt auf Seite 160:

> «Ich habe mich auf theoretische Auseinandersetzungen weder mit den Nominalisten noch mit den Indexwährungstheoretikern jemals eingelassen und habe immer ganz offen ausgesprochen, daß ich von Währungstheorien allein nicht viel halte, daß ich aber jederzeit bereit sein würde, diejenige Währung anzunehmen, die von Amerika und England angenommen würde. Ich unterlasse es deshalb auch an dieser Stelle, mich mit den Fragen der Goldwährung, der Goldkernwährung, der Devisenwährung usw. auseinanderzusetzen, und konstatiere lediglich, daß die metallistische Währungstheorie in der Welt nicht schwächer, sondern stärker dasteht als je zuvor, und daß nichts so sehr wie der Krieg die Ueberlegenheit der Goldwährung bewiesen hat. Das kann und soll nicht hindern, daß die Leiter der großen Zentralnotenbanken sich stärker als früher der Aufgabe zuwenden, durch eine richtige Verteilung und Verwendung des Währungsgoldes Preisschwankungen nach Möglichkeit zu verhindern.»

Bevor ich auf das Studium der Goldwährung in der Schweiz eintrete, sei mir gestattet, Herr Prof. Dr. M. R. Weyermann von der Universität Bern, durch dessen Hilfe die vorliegende Arbeit zustande kam, sowie Herrn H. Ryffel, Direktor des eidgen. Kassen- und Rechnungswesens, und Herrn P. Rossy, Sekretär der Schweizerischen Nationalbank in Bern, für das Interesse, das sie meinen Untersuchungen entgegengebracht haben, den besten Dank auszusprechen.

I. Kapitel.

Abriß der Geschichte des schweizer. Geldwesens bis zur Gründung der lateinischen Münzunion.

Als im Frühling 1798 die sämtlichen Kantone der Schweiz zu der unteilbaren souveränen Republik Helvetien verschmolzen wurden, ging das Münzrecht der Kantone an den neuen Zentralstaat über. Dadurch wurde dem Münzunwesen der Kantone, die sich durch möglichst unterwertige Ausprägungen auf Kosten ihrer Untertanen zu bereichern trachteten, was nicht selten zu Aufständen geführt hatte, ein Ende gesetzt.

Der sogenannte Schweizerfranken wurde als die neue Münzeinheit bestimmt. Er sollte $^1/_{37}$ der Parisermark (= 244,75 gr) reinen Silbers, das sind 124,54 Gran (= 6,614 gr) enthalten. Er teilte sich in 10 Batzen zu je 10 Rappen. Es sollten 40, 20, 10, 5, 1, ½ Batzen aus Silber, 2 und 1 Rappen aus Billon geprägt werden. Die Goldstücke von 2 und 1 Dublonen waren bestimmt, in einer Feinheit von $21^{22}/_{32}$ Karat ausgeprägt zu werden[1]).

Man wollte somit eine Silberwährung schaffen unter Anwendung des Dezimalsystems und einer neuen Werteinheit. Das Gold sollte nur nebenher und lediglich für Rechnung Privater geprägt werden mit einer Wertrelation von 1 : 15,5.

Die Schaffung des helvetischen Geldes bedeutete einen großen Fortschritt. Die Schweiz hatte dadurch ein einheit-

[1]) J. Strickler: Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, II. Bd.

liches nationales Münzsystem erhalten, was sie später zunächst nicht wieder bekommen sollte. Heute erst besitzen wir wieder ein nationales Geldsystem. Nach der Kündigung Belgiens Ende 1925 ist die lateinische Münzunion vom 1. Januar 1927 an als aufgelöst zu betrachten. Wir haben heute wieder das Ziel erreicht, das schon früher, vor zirka 130 Jahren, durch die Gesetzgebung der Helvetik verwirklicht war.

Daß das neue Geldsystem der helvetischen Republik nicht ausgebaut wurde, lag an den damaligen politischen Verhältnissen: Im März 1803 nahm die helvetische Regierung, nachdem sie nicht ganz ein Jahr in Tätigkeit gewesen war, durch einen Volksaufstand, den sogenannten Stecklikrieg, ein schnelles Ende. An die Stelle der helvetischen Verfassung traten die von Napoleon Bonaparte gegebenen Mediationsakte. Damit wurde die Münzhoheit wieder an die Kantone zurückgegeben, nur der Münzfuß sollte einheitlich geregelt werden. Auf Grund dieses Artikels setzte die Tagsatzung den Feingehalt des Schweizerfrankens, den man als Werteinheit beibehielt, auf 127,5 Gran (6,77 gr) fest. Die Ausprägung von Scheidegeld wurde kontingentiert. Diese Vorschriften der Tagsatzungen wurden jedoch nicht beachtet, jeder Kanton fing an, zu den vielen unterwertigen Scheidemünzen aus der Helvetik noch Unsummen neuer unterwertiger Kleinmünzen zu prägen. Jeder Versuch, dieses Uebel zu heilen, scheiterte an dem Widerstand einzelner Kantone oder der Schwerfälligkeit der Tagsatzung. So war all der gute Samen, den die Helvetik ausgestreut hatte, für das Münzwesen in Nichts aufgegangen. Jahrelang litt man an der Ueberschwemmung der Scheidemünzen; besonders verhaßt waren die helvetischen Scheidemünzen, sie wurden endlich 1830 eingezogen; den sich ergebenden Verlust trugen die Kantone gemeinsam.

Mit der Julirevolution in Frankreich zeigte sich auch in der Schweiz eine stark liberale Volksbewegung, die sich in großen Demonstrationen Luft machte. Eine demokratische Verfassung und die Stärkung der Bundesgewalt

waren das Ziel. Die Tagsatzung wählte, dem Drange der Zeit gehorchend, am 17. Juli 1832 eine Kommission, der die Revision der Verfassung oblag. Das Zoll-, Post- und Münzwesen sollte von den Kantonen an die Eidgenossenschaft übergehen. Infolge Uneinigkeit kam die Bundesreform nicht zur Durchführung. Von Bedeutung aber sind die zwei Entwürfe, die 1833 über die Reform des Münzwesens ausgearbeitet wurden, da sie bis zur gänzlichen Reform desselben im Jahre 1848 ständig in Diskussion blieben und für die Entwicklung unseres Münzsystems, wie wir es bis Ende 1926 noch hatten, bestimmend waren. Der erste Entwurf[2]) wollte eine Zentralisation auf Grundlage des französischen Frankensystems mit Tarifierung des fremden Geldes neben dem eigenen. Der zweite Entwurf[3]) plante ein eigenes nationales Frankensystem, in dem alle benachbarten Münzsorten leicht unterzubringen waren, das selbst aber nur als Vermittler für die Umrechnung diente. Es sollten daher Prägungen vorgenommen werden, von z. B. 28-Franken- (= 40 französische Franken), 4-Frankenstücken (= 1 Brabantertaler) etc. Ein Widerspruch liegt in den beiden Entwürfen insofern, als Tarifierung und Zentralisation einander ausschließen.

Bei Betrachtung des ersten Entwurfes, der nach Weglassung der Tarifierungsklausel 1848 durchgeführt wurde, ergibt sich, daß die Schweiz eine Geldprovinz Frankreichs wurde, was die größte Abhängigkeit von diesem Lande zur Folge hatte. Das machte sich bis zum Ausbruch des Weltkrieges stets bemerkbar. Der zweite Entwurf, das sogenannte Schweizerfrankensystem, bezweckte die Einführung zweier Geldsysteme, des Guldens aus Süddeutschland und des Centimefrankens aus Frankreich. Der Schweizerfranken sollte nur Vermittler spielen durch Tarifierung dieser zwei Geldsorten. Dieser Entwurf hätte die Abhängigkeit von zwei Ländern, Deutschland und Frankreich, zur Folge gehabt. Das Gresham'sche Gesetz hätte sich dabei fort-

---

[2]) [3]) Kaiser und Strickler: Bundesverfassungen B. S. 227—230.

während ausgewirkt: wäre der Guldenkurs hoch gewesen, so hätte man nur noch französische Franken gehabt: umgekehrt, wäre der Frankenkurs gestiegen, so hätte man bald nur noch mit Gulden gerechnet. Ein nie endendes Hin und Her wäre die Folge gewesen, was eine verheerende Spekulation nach sich gezogen hätte.

Beide Systeme planten, die Zahlungsmittel der Nachbarländer zu benutzen, um sich damit Präge- und Abnutzungskosten eigener Münzen zu ersparen. Man suchte dies zu entschuldigen mit der Behauptung, die Schweiz könne infolge ihrer geographischen Lage kein eigenes Münzsystem aufstellen.

Einen weiteren Schritt in der Entwicklung des schweizerischen Münzwesens brachte das Jahr 1848 Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 verwandelte den lokkeren schweizerischen Staatenbund in einen festgefügten Bundesstaat. Die Kantone mit ihren besonderen Verfassungen blieben bestehen, aber über sie stellte sich die Eidgenossenschaft, der Bund. Damit ging auch die Münzprägung von den Kantonen an den Bund über. Bei der Durchführung einer neuen Münzreform kamen wieder die zwei Entwürfe von 1833 in Betracht, über die man sich trotz der heftigsten Polemik der letzten Jahre nicht hatte einigen können. Der Grund lag in der Bevölkerungsverschiedenheit der Schweiz. Die Ostschweiz war für das Schweizerfrankensystem, indem sie behauptete, daß der Waren- und Geldverkehr viel größer sei nach Deutschland und Oesterreich als nach Frankreich, was tatsächlich der Fall war. Die Westschweiz hingegen wollte das Centimefrankensystem mit der Begründung, daß der Verkehr mit den überseeischen Ländern, England und Amerika, durch Frankreich gehe. Andere Behauptungen gingen dahin, daß das französische Geld bald zum Weltgeld erhoben würde. Um den nie endenden Streit zu schlichten, ernannte der Bundesrat Jakob Speiser, Direktor der Bank in Basel, zum schweizerischen Münzexperten. Speiser sprach sich für

das französische Frankensystem aus[4]). Der Gesetzesvorschlag von Speiser wurde, mit kleinen Abänderungen, im Gesetz über das eidgenössische Münzwesen am 7. Mai 1850 angenommen[5]).

Zu erwähnen ist noch, daß leider der einfachste Vorschlag: ein eigenes nationales Münzsystem einzuführen, unterblieb. Man scheute eben die Kosten; aber dieses Sparsystem hat der Schweiz viel geschadet.

5 Gramm Silber, $^9/_{10}$ fein, sollte die schweizerische Münzeinheit bilden: den Franken. In Silber sollten ausgeprägt werden 5 Franken, 2 Franken, 1 Franken, 0,50 Franken, in Billon: 20, 10, 5 Rappen, in Kupfer: 2 und 1 Rappen[6]). Die Prägungen wurden, da die schweizerischen Münzstätten zu klein waren, nach Paris und Straßburg vergeben. Dazu wurde mit einer Pariser Firma ein Vertrag über die Lieferung von 1 Million Franken in französischen Silbersorten geschlossen, da man fürchtete, daß die ausgeprägten Münzen nicht genügten[7]).

Damit war die Schweiz zur reinen Silberwährung übergegangen, im Gegensatz zu Frankreich, das auch Gold ausprägte, somit den Bimetallismus hatte. Die Goldprägungen in Frankreich, die mit einer Wertrelation von 1:15,5 vorgenommen wurden, waren jedoch zur damaligen Zeit ganz bedeutungslos und wurden überhaupt nur auf Wunsch Privater ausgeführt[8]). Das hinderte natürlich nicht, daß die Schweiz durch das Gesetz von 1850, oder genauer durch das Dekret von 1852, zur Geldprovinz Frankreichs wurde. — 1851 fing man in der Schweiz mit der Einziehung der schweizerischen Münzen an, das Silbergeld wurde umgeprägt, das

---

[4]) Veröffentlichung seines Gutachtens. B. Bl. 1849, III. Bd. Nr. 54—57.

[5]) B. Bl. 1850, II. Bd. Nr. 23.

[6]) Art. 3 des Vertrages.

[7]) Vgl. den ausführlichen Bericht der Münzkommission über die Durchführung der Münzreform. B.Bl. 1853, Bd. II, S. 92.

[8]) Napoleon I. wünschte einen Napoleon d'or. Darauf ist das franz. Goldgeld zurückzuführen. (Michel Chevalier, Journal des Débats, 18. Nov., zitiert B.Bl. 1860 I, S. 138.)

Goldgeld verkauft[9]). Die ½ Million Unkosten, die dadurch entstanden, wurden von den Kantonen gemeinsam getragen. 1852 wurden den französischen 5, 2, 1, ½, ¼ und ⅕-Frankenstücken dar Kassakurs verliehen, sie wurden dadurch «schweizerisches Geld».

Kaum war das neue schweizerische Geldsystem geschaffen, so drohten ihm schon verschiedene Gefahren. Während der Durchführung der Münzreform zeigte sich ein Mangel an Silbergeld. Die Mehrprägung von eidgenössischen Silbermünzen, die am 23. Dezember 1851 beschlossen wurde, unterblieb zum Teil, da das Barrensilber zu teuer war. Es wurde der Vorschlag gemacht, den Scheidemünzen vorübergehend Zwangskurs zu verleihen.

Der Abfluß des Silbergeldes hatte folgende Ursachen: Durch das Gesetz vom 26. September 1847 führte Holland die reine Silberwährung ein mit Barverfassung des Silberguldens. Veranlassung dazu gab die Furcht, daß durch die Entdeckung der kalifornischen Goldfeder eine Entwertung des Goldes eintreten werde. Eine noch weit größere Nachfrage erhielt das Silber, als am 22. Dezember 1852, aus dem gleichen Grunde wie Holland, Indien die reine Silberwährung einführte, mit Barverfassung der Silberrupie. Verschiedene Umstände der damaligen politischen Lage in Europa erheischten ebenfalls eine beträchtliche Silberausfuhr. Diesem Abfluß des Silbers stand andererseits ein Zufluß des Goldes gegenüber, der seine Ursache in der starken Steigerung der Ausbeute der kalifornischen und australischen Goldfelder hatte. Die durchschnittliche Jahresproduktion der ganzen Erde an Gold betrug:

1841—1850 = 188,6 Millionen Franken[10])
1851—1855 = 686,7 Millionen Franken

In Frankreich hatte man, wie schon früher dargetan wurde, den Bimetallismus. Durch die Silberteuerung machte sich bald das Gresham'sche Gesetz geltend, das Silbergeld

---

[9]) B.Bl. 1850, II. Bd., Nr. 23.
[10]) Vgl. S. 77.

verschwand und nur noch Goldgeld blieb im Verkehr. Von diesem Silbergeldabfluß wurden aber naturgemäß alle Frankenländer betroffen, somit auch Belgien, Sardinien und die Schweiz. Ein Mangel an groben Münzen trat ein, der immerhin durch Zufluß von französischen Goldmünzen erheblich gemildert wurde. Das Gold war vorher in Frankreich kaum zur Prägung gelangt, fast nur auf besonderen Wunsch hin. Mit der zunehmenden Goldproduktion gelangte dieses Edelmetall häufig an französische Münzstätten, die jede beliebige Menge zu einem festen Preis annehmen mußten. Dadurch kamen die zahlreichen 5, 10, 20, 40, 50 und 100-Frankenstücke aus Gold in den Verkehr. Das französische Goldgeld kam auch bald in die Schweiz, obwohl es hier, infolge der reinen Silberwährung, nicht gesetzliches Zahlungsmittel war. Aber die Gewohnheit, das französische Geld dem eigenen als völlig gleichwertig zu betrachten, brachte es mit sich, daß das Goldgeld in der Schweiz als ganz selbstverständlich angenommen wurde.

Es kam schließlich so weit, daß die Silberwährung nur auf dem Papiere stand; effektiv herrschte Goldwährung. Zuerst traf das nur für Zahlungen unter Privaten zu, später aber auch für solche an den Staat. Allgemein zeigte sich in der Schweiz die Notwendigkeit einer Aufnahme des Goldgeldes in das bestehende Münzsystem. Sollte man aber die Silberwährung ganz aufgeben? Man konnte ja nicht wissen, wann die Edelmetallverhältnisse auf dem Weltmarkt sich wieder ändern würden. Das Gesetz vom 30. Januar 1860 wählte einen geschickten Mittelweg[11]): Die französischen Goldmünzen, mit einer Wertrelation zum Silbergeld von 1 : 15,5 sollten, solange sie in Frankreich zu ihrem Nennwerte gesetzlichen Kurs hatten, in der Schweiz zu ihrem Nennwert als Zahlungsmittel anerkannt werden[12]). Ferner wurde beschlossen, 2, 1 und ½-Frankenstücke als Scheidemünzen in Silber zu prägen mit einem

[11]) Der Bundesrat hatte schon 1854 und 1856 die Goldtarifierung untersucht, konnte sich aber nicht entschließen, sie einzuführen.

[12]) A.S. 1860 VI 442, Art. 1.

Feingehalt von $^{800}/_{1000}$[13]). Mit diesem Feingehalt war es möglich, diese Münzen im Verkehr zu behalten, da sich das Einschmelzen nicht mehr lohnte.

Das Fünffrankenstück war nicht zur Scheidemünze gemacht worden. Die Schweiz hatte somit seit 1860 zwei Kurantgeldsorten, das Gold- und das silberne Fünffrankenstück, sie war also zum Bimetallismus übergegangen. In Wirklichkeit besaß sie kein eigenes Kurantgeld mehr, da nur Gold zirkulierte, sie war gleichsam vom Silbergeldschmarotzertum zum Goldgeldschmarotzertum übergegangen. In geschickter Weise überließ man dadurch Verluste, die sich bei einer allfälligen Aenderung der Wertrelation der Edelmetalle auf dem Markte ergeben sollten, dem Auslande. In zehn Jahren hatte die Schweiz somit zwei verschiedene Währungssysteme durchgemacht, von der reinen Silberwährung zur Doppelwährung, die in Wirklichkeit der Goldwährung gleich war.

Die Herabsetzung des Feingehaltes der schweizerischen 2, 1 und $^1/_2$-Frankenstücke von $^{900}/_{1000}$ auf $^{800}/_{1000}$ erregte Aergernis in den andern Frankenländern. Man wollte sich nicht die eigene Geldzirkulation durch Scheidemünzen verschlechtern lassen, deren Prägegewinn ein fremder Staat gemacht hatte. Bisher hatten die Nachbarstaaten die schweizerischen Scheidemünzen angenommen; das beruhte jedoch nicht auf gesetzlicher Aufnahme in die Geldsysteme der andern Frankenländer, sondern lediglich auf Verkehrssitte. Als nun die Schweiz den neuen Silberscheidemünzen einen geringern Feingehalt gab, verbot Frankreich ihre Annahme. Die Notwendigkeit jedoch, Ersatz für das aus dem Verkehr entschwundene Silbergeld zu haben, drängte bald die andern Staaten zu gleichen Maßnahmen. Italien setzte den Feingehalt seiner 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$-Frankenstücke

---

[13]) Art. 2. In Art. 8 wurde festgesetzt, daß aus den beiden neuen Münzprägungen sich ergebenden Einnahmeüberschüssen ein Reservefonds zu bilden sei.

auf $^{835}/_{1000}$ herunter. Frankreich[14]) tat dasselbe für seine ½- und $^{1}/_{5}$-Frankenstücke. Belgien[15]) endlich verschaffte sich das nötige Kleingeld durch Ausgabe von Banknoten. Jedes Land schloß diejenigen Münzen der andern Länder, die minderwertiger als die seinigen waren, aus. In dieser allgemeinen Verwirrung gelangte Belgien mit dem reifenden Vorschlag an Frankreich, die vier Münzsysteme wiederherzustellen. Frankreich schlug den vier lateinischen Staaten eine Münzkonferenz in Paris vor[16]), um die Maßnahmen gegen den Silbergeldabfluß einheitlich zu regeln und die Gleichheit der vier Münzsysteme wieder einzuführen. Der Vertrag, der dort geschlossen wurde, vereinigte Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz zu einer Münzeinheit und ist Ursprung und Grundlage jenes Bundes geworden, der unter dem Namen der lateinischen Münzunion bekannt ist.

---

[14]) B Bl. 1866 I, S. 135.
[15]) B.Bl. 1866 I, S. 134.
[16]) B.Bl. 1865 I, S. 218.

II. Kapitel.

Die lateinische Münzunion vor dem Weltkriege.

A. Die Gründung.

Am 20. November 1865 trat die Münzkonferenz in Paris zusammen. Die Vertreter Frankreichs, der Schweiz, Italiens und Belgiens hatten sich zusammengefunden, um über die Wiederherstellung der einheitlichen Ordnung ihrer Geldwesen zu beraten. Nach sechs Sitzungen, am 23. Dezember 1865, wurde ein Münzvertrag zwischen den vier Staaten abgeschlossen, sie wurden dadurch gemeinsam zu einem Geldstaat vereinigt, der sogenannten lateinischen Münzunion[1]).

Einer der drei Vertreter der Schweiz, Feer-Herzog, wünschte die Einführung der Goldwährung; Italien und Belgien vertraten ebenfalls diese Ansicht, aber der einflußreichste der vier Staaten, Frankreich, als das Ursprungsland des Bimetallismus, war nicht dazu zu bewegen, diesen Weg einzuschlagen und setzte auch seinen Willen durch. Freilich war es damals nicht leicht zu ermessen, welches der Edelmetalle sich in Zukunft am besten zum Monometallismus eignen werde; gab es doch verschiedene Länder, die fest an das Silber glaubten, als das damals in seinem Werte stabilere Metall, und deshalb die Silberwährung eingeführt hatten. Man glaubte daher mit der Durchführung des Bimetallismus einen Mittelweg gefunden zu haben, der über alle Schattenseiten der monometallistischen Währungen hinweghelfen würde.

[1]) B.Bl. 1866 I, S. 133.

Für die Wahl des Bimetallismus war mitbestimmend die damalige Absicht, ein Weltgeld auf der Grundlage der Doppelwährung zu schaffen. Ein zu jener Zeit auftauchender Plan schien dieses Ziel mit Leichtigkeit lösen zu können[2]). Die Hauptargumente waren folgende: Die Einführung der Weltdoppelwährung werde dem Interesse aller Staaten, ob sie früher Gold, Silber oder Doppelwährung besessen hatten, gerecht[3]). Stets könnten sie ihren alten Münzbestand weiterverwenden. Damit werde auch das Gresham'sche Gesetz, das dem Verkehr oft Unbequemlichkeiten auferlegte, aufgehoben. Bei einer Aenderung der Edelmetallverhältnisse könne sich kein Interesse ergeben, im internationalen Handel das eine Metall dem andern vorzuziehen. Die Wertrelation sei ja international festgesetzt[4]). Dazu werden die Einflüsse einer übergroßen Produktion eines Metalles, gegenüber der großen Masse gleichwertiger Silber- und Goldmünzen, bedeutend schwerer zum Ausdruck kommen als bei Weltgold- oder Weltsilbervorräten allein[5]). Die Hauptvertreter dieser Idee fanden sich in dem klassischen Lande der Doppelwährung, in Frankreich.

Man glaubte daher, durch die Gründung der Münzkonvention auf bimetallistischer Grundlage die Errichtung eines allgemeinen Weltgeldbundes in greifbare Nähe gerückt zu haben.

Am 8. Oktober 1868 trat auch Griechenland der lateinischen Münzunion bei[6]).

Der Münzbund fußt zum großen Teil auf der alten, seit 1803 bestehenden französischen Geldverfassung. Es werden goldene Kurantmünzen $^{9}/_{10}$ fein ausgeprägt in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Franken, daneben eine silberne Kurantmünze $^{900}/_{1000}$ fein zu 5 Franken im Gewichte von 25 gr. Kurantmünzen in Gold und in Silber

---

[2]) E. Laveleye: Bimétallisme International.
[3]) E. Laveleye: Bimétaliisme International, S. 22.
[4]) E. Laveleye: La monnaie et le bimétallisme, S. 18.
[5]) E. Laveleye: Bimétallisme International, S. 24.
[6]) A.S. Bd. 9, S. 530.

sind frei ausprägbar für Private, und zwar mit einer festgesetzten Wertrelation von 1:15,5. Außer Italien und Griechenland hatte auch jedes Land die Benennung Franken eingeführt.

Die silbernen Scheidemünzen zu 2, 1, ½ und $^1/_5$-Franken sollen $^{835}/_{1000}$ fein ausgeprägt werden, und zwar mit einem Kontingent von 6 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Die Schweiz durfte nach der damaligen letzten Volkszählung für 17 Millionen Franken Scheidemünzen ausprägen, abzüglich des schon ausgegebenen Kleingeldes. Die am 1. Januar 1860 ausgegebenen Scheidemünzen zu nur $^{800}/_{1000}$ fein mußte sie bis zum 31. Januar 1869 zurückziehen. In bezug auf die Annahme von Scheidemünzen behandelte die Münzunion Staat und Private verschieden. Bei Staatszahlungen sollte bei uns das Kleingeld von 50 Rappen bis 2 Franken, insofern es schweizerischen Gepräges war, unbeschränkt angenommen werden. Fremdes Silberscheidegeld von $^1/_5$ bis 2 Franken (die Schweiz prägte keine $^1/_5$-Frankenstücke) sollte einen Annahmezwang bis zu 100 Franken haben. Bei Zahlungen an Private sollte eidgenössisches Silberscheidegeld von ½ Franken bis 2 Franken einen Annahmezwang bis zu 50 Franken haben, fremdes Silbergeld von $^1/_5$ bis 2 Franken genoß nur fakultative Annahme. In der Regel kam die letzte Bestimmung überhaupt nicht zur Anwendung, fremdes Kleingeld zirkulierte wie schweizerisches.

Art. 12 des Münzvertrages zeigt deutlich die Tendenz der bimetallistischen Bestrebungen: die vertragliche Doppelwährung der Münzunion zu einem Weltgeldbunde zu erweitern.

Es heißt daselbst:

«Das Recht zum Beitritt zum gegenwärtigen Vertrag ist jedem Staate vorbehalten, der die Verbindlichkeiten desselben übernehmen und das Vereinsmünzsystem in betreff der Gold- und Silbermünze einführen will.»

Der Münzvertrag wurde zunächst auf 15 Jahre, bis zum 1. Januar 1880 abgeschlossen und sollte, falls nicht ein Jahr vor diesem Termin von einem der Kontrahenten gekündigt worden sei, automatisch auf je weitere 15 Jahre verlängert werden.

B. Die Folgen der Doppelwährung in der lateinischen Münzunion: Die Silberdrainage.

Der Bimetallismus brachte es mit sich, daß bei Wertänderungen eines der beiden Währungsmetalle sich entweder eine Silber- oder Goldwährung einstellen mußte.

Ein Beispiel dafür war gerade in der Periode der Gründung der Münzunion gegeben, wo noch immer die Goldwährung herrschte, da infolge des hohen Silberpreises das Silbergeld ganz aus dem Verkehr verschwunden war.

Die Expansionsbestrebungen des jungen Münzbundes zur Einführung eines Weltgeldes fanden im Ausland nicht den nötigen Anklang. Daß dies seinen guten Grund hatte, soll bald näher erklärt werden.

1867, anläßlich der Weltausstellung in Paris, benutzte die französische Regierung die Gelegenheit, eine internationale Konferenz zusammenzurufen, an der 20 Staaten Europas und Amerika teilnahmen, um die Erweiterung des Münzbundes und die Einführung eines Weltgeldes zu besprechen. Schon hoffte man, eine Münzunion von der russischen bis zur portugiesischen Grenze schaffen zu können. Es hatten sich jedoch bereits die Schattenseiten des Münzbundes stark bemerkbar gemacht; auch die veränderte Geldlage war ihm ungünstig, und zu all dem kam der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, so daß einstweilen allen Erweiterungen des Bundes ein Ende gesetzt wurde.

Die Hauptschuld an den schlechten Erfahrungen der Münzunion lag darin, daß es zwischen den Unionsländern zu keiner Stabilisierung der Wechselkurse kam, wie man

es anfangs plante. Es zeigte sich nämlich, daß die Silbermünzen stets nach dem Lande abwanderten, das eine hohe Valuta besaß.

Schon in den ersten Jahren nach der Gründung der Münzunion zeigte sich eine Ueberschwemmung der Schweiz mit italienischen Scheidemünzen. In Italien herrschte Zwangskurs für Papiergeld bis zu 1 Fr.[7]). Da die Schweiz, infolge zu starker Notenausgabe in Italien, einen höheren Wechselkurs hatte, war es rentabel, italienisches Silberscheidegeld in die Schweiz zu transportieren und es dort in italienische Noten umzuwechseln. Diese sogenannte Silberdrainage führte dazu, daß das italienische Metallgeld abwanderte. 1867 vermehrte sich diese Ueberschwemmung italienischer Scheidemünzen noch durch die päpstlich-römischen Silbermünzen. Der Kirchenstaat hatte ebenfalls das Frankensystem eingeführt. 1867 fragte er zur Aufnahme in die lateinische Münzunion an. Die Verhandlungen darüber kamen nie zum Abschluß. Da aber allgemein angenommen wurde, daß der Kirchenstaat beitrete, so nahm man seine Silberscheidemünzen in den Staaten der lateinischen Münzunion an. Infolge von übermäßigen Ausprägungen des Kirchenstaates zum Zwecke hoher Prägegewinne sank sein Wechselkurs. Das hatte zur Folge, daß seine Silberscheidemünzen durch die Silberdrainage in die Schweiz gedrängt wurden, wo man ohnehin schon an dem Zustrom italienischer Scheidemünzen litt. Die Schweiz sandte dieses päpstliche Scheidegeld später in einem Betrag von über 1 Million Franken wieder nach Rom zurück.

Am eindringlichsten zeigte sich diese Erscheinung der Silberdrainage im Verkehr mit Griechenland und Italien, die Papiergeld mit Zwangskurs besassen. Das setzte natürlich der gemeinsamen Münzzirkulation, wie sie die lateinische Münzunion plante, ein großes Hindernis in den Weg. Man versuchte es mit einem Zurücksenden der verdrängten Münzen an den Prägestaat, was aber nur

---

[7]) B.Bl. 1878 IV, S. 498.

hohe Kosten[8]) verursachte und nichts nützte, da das alte Uebel sich stets wieder einstellte.

Um in Zukunft solchen Schwierigkeiten zu begegnen, die das Ansehen des Münzbundes stark beeinträchtigten, wurde 1874 beschlossen, weitere Staaten nur mit der Zustimmung sämtlicher Mitgliederstaaten in die lateinische Münzunion aufzunehmen[9]). Dadurch wurde ein Hauptaxiom des Münzbundes zerstört, der freie Beitritt war erschwert worden und dadurch auch alle Pläne zur Erweiterung des Bundes.

C. Die Silberinflation.

Die Schwächen des Bimetallismus, wie sie die lateinische Münzunion hatte, sollten, wie weiter oben ausgeführt, durch seine Erhebung zum Weltgelde verschwinden. Als 1874 alle Expansionsbestrebungen fallen gelassen wurden, hatte man auch mit den Nachteilen der Doppelwährung nun endgültig zu rechnen. War der Münzbund ursprünglich ein Produkt der Störungen gewesen, welche die Entwertung des Goldes für die Länder der Doppelwährung zur Folge hatten, so machte sich jetzt die entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Entwertung des Silbers, höchst unliebsam bemerkbar.

1872 trat infolge verstärkter Silberproduktion ein starkes Sinken des Weltsilberpreises ein. Die Silberproduktion der Erde war seit Anfang der 60er Jahre bedeutend gestiegen. Sie zeigte folgende Jahresdurchschnitte[10]):

1866—1870 = 297,6 Millionen Franken
1871—1875 = 437,7 Millionen Franken.

Diese Erscheinung wurde noch bedeutend verstärkt durch die Währungsänderungen in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, die beide zur Goldwährung übergingen. (Eigentlich führten sie die hinkende Goldwährung ein, was

[8]) B.Bl. 1878 IV, S. 505.
[9]) A.S. N.F. I, S. 101, Art. 4.
[10]) Vgl. S. 77.

aber am Ganzen nichts ändert.) Ferner ging Skandinavien ebenfalls zur Goldwährung über, und Indien endlich hatte die Silberwährung ganz durchgeführt, so daß es nicht mehr so viel Silber benötigte.

Eigentlich wäre ein Rückgang des Silbers auf viel weniger als die Wertrelation, den 15,5. Teil des Goldwertes, unmöglich gewesen, wenn es wirklich mehrere große und mächtige Staaten gewesen wären, die die Doppelwährung gehabt hätten, da die untere Preisgrenze ihren münzgesetzlichen Bestimmungen gemäß gestellt gewesen wäre; sie mußten ja jedes angebotene Silberquantum zu Münzen ausprägen, stets in einem Verhältnis zu Gold von 1 : 15,5. Aber die Länder der Münzunion waren weder willens noch technisch imstande, die Silbermengen, die ihnen zuströmten, auszuprägen, nachdem das mächtigste Staatswesen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die bimetallistische Währung aufgegeben und 1873 die freie Silberprägung eingestellt hatte. Der Silberpreis sank somit eigentlich nicht wegen der erhöhten Silberproduktion, sondern nur weil die Doppelwährungsländer das Silber nicht aufnehmen konnten, um nicht von der Doppelwährung zur Silberwährung getrieben zu werden.

Durch die neue Aenderung der Edelmetallverhältnisse machte sich im Geldverkehr der lateinischen Münzunion großer Mangel an Goldgeld fühlbar[11]). Es fand eine große Ausfuhr von Gold in Barren und Münzen statt, besonders nach Skandinavien und Deutschland, wo infolge der Einführung der Goldwährung großes Verlangen nach dem gelben Metall herrschte. An die Stelle des verschwundenen Goldgeldes traten die silbernen Fünffrankenstücke, die in Masse ausgeprägt wurden[12]), da infolge der höheren Wertrelation auf dem Markte als 1 : 15,5 sich ein risikoloser Gewinn ergeben mußte, wenn man Silber zur Ausprägung brachte. Es bestand ja der Annahmezwang der Münzstätten. Belgiens

[11]) B.Bl. 1873 II, S. 232 und 246.
[12]) B.Bl. 1874 I, S. 1024.

Münzstätten, die dem Londoner Silbermarkt frachtlich am nächsten lagen, hatten den stärksten Andrang auszuhalten. Die Staaten der Münzunion wurden mit gemünztem Silber überschwemmt, das natürlich die entsprechenden Goldmengen verdrängte. Durch den Münzvertrag gebunden, konnte man sich dem Eindringen des Silbergeldes, besonders des belgischen, nicht entziehen. Die französische Regierung suchte diesem Uebel dadurch zu entgehen, daß sie 1873 erklärte, daß die Bank von Frankreich ein Privatinstitut sei. Da der Münzvertrag bestimmte, daß das Währungsgeld unbeschränkt von allen Staatskassen angenommen werden müsse, so wurde durch diese schlaue Wendung die Bank von Frankreich von der Annahmepflicht befreit. Sie nahm fortan nur noch Fünffrankenstücke eigenen Gepräges an[13]). Natürlich wurden dadurch auch die fremden Fünffrankenstücke für Privatzahlungen in Frankreich verweigert. Diese Verordnung Frankreichs, die der Konvention von 1865 zuwiderlief, und die fortschreitende Ueberschwemmung mit silbernem Kurantgeld, das von Jahr zu Jahr unterwertiger wurde, beunruhigten die Finanzleute der Unionsstaaten sehr. Wieder kam vorübergehend die alte Meinung der Einführung der Goldwährung zur Geltung, besonders da verschiedene andere Länder, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Deutschland, Skandinavien und England dazu übergegangen waren. Dieser Weg hätte allerdings damals große finanzielle Opfer für die Unionsstaaten verlangt.

Anfang 1874 kam es dann zu der unvermeidlichen Revision des Münzvertrages[14]). Man beschloß, die Prägung der silbernen Fünffrankenstücke zu kontingentieren. Es wurde vereinbart, daß in den folgenden Jahren der Betrag der auszuprägenden Fünffrankenstücke für jedes Jahr festgesetzt werde. Damit war die Doppelwährung in den Staaten der Münzunion aufgehoben worden. Schon früher hatte zwar eine wirkliche Doppelwährung, d. h. die freie Ausprägung

[13]) B.Bl. 1874 I, S. 1039.
[14]) A.S. N.F. I, S. 97.

und freie Abgabe beliebiger Mengen Goldes und Silbers zu einem festen Preis nie geherrscht. Die Praxis zeigte, daß eine Doppelwährung in diesem Sinne logisch eine Unmöglichkeit war. Immer strömte dasjenige Metall in die Münzstätten, das auf dem Weltmarkte tiefer notiert wurde als die gesetzlich festgesetzte Wertrelation. Das Gresham'sche Gesetz machte sich geltend: das schlechte Geld verdrängte das gute; somit stellte immer das schlechtere Geld die Landeswährung dar, während das gute ins Ausland wanderte. Aber nicht immer ging alles gute Geld ins Ausland, es wurde auch thesauriert und die Münzen, die wegen Abnutzung sich zur Ausfuhr nicht eigneten, blieben weiter im Verkehr.

Da die Silberentwertung nicht aufhören wollte, im Gegenteil immer größern Umfang annahm, folgte auf die Beschränkung der Silberprägung von 1874 in einer neuen Konferenz, die 1878 in Paris tagte[15]), die vollständige Einstellung der Prägung des silbernen Kurantgeldes[16]). Zu erwähnen ist noch, daß durch diesen Vertrag, der an Stelle des Vertrages von 1865 trat, das Scheidemünzenkontingent für die Schweiz um eine Million erhöht wurde[17]).

Damit war auch der lateinische Münzbund — wie einige Jahre früher die Vereinigten Staaten und Deutschland — zur hinkenden Goldwährung, oder hinkenden Doppelwährung, übergegangen. Die silbernen Fünffrankenstücke und in Amerika die Silberdollars, mit eingestellter Ausprägung hatten trotz ihrer Unterwertigkeit unbeschränkte Zahlkraft wie die frei ausprägbaren Goldmünzen. Die Silbermünzen konnten, infolge ihrer Unterwertigkeit, nicht ins Ausland abwandern.

Nun konnte die Festigkeit des Münzbundes sich geltend machen. Bis jetzt hatten seine Abmachungen nichts weiter ver-

---

[15]) B.Bl. 1878 IV, S. 497.

[16]) Auch die Prägung goldener Fünffrankenstücke wurde eingestellt, da sie sich für den Verkehr als unzweckmäßig gezeigt hatten.

[17]) Art. 10.

langt als den Kassakurs eines Geldes, das auch außer den Vertragsstaaten gültig war, kraft seines Metallwertes. Von nun an sollte aber ein Geld zirkulieren als Kurantmünze, dessen Wert auf Staatsbefehl beruhte, ein nominalistisches Geld. Der Ausgleich der Zahlungsbilanz mit dem Auslande konnte nur noch durch Gold geschehen, d. h. die Schwankungen der ausländischen Wechselkurse waren begrenzt durch die Goldpunkte. Die Zahlungsbilanzen zwischen den Unionsländern konnten mit Fünffrankenstücken oder Gold im Verhältnis von 1 : 15,5 regliert werden. Ihre Wechselkursschwankungen waren begrenzt durch die Gold- oder Silberpunkte, da das Silbergeld, das eigentlich unterwertig war, vertraglich dem Goldgeld gleichgestellt war. (Praktisch lagen die Silberpunkte etwas höher als die Goldpunkte, da die Transportspesen des Silbers infolge seines höhern Gewichtes größer waren.)

Der Abfluß der Scheidemünzen aus Italien hatte sich seit der Gründung der Münzunion stets unangenehmer bemerkbar gemacht. 1878 hatte man daher den Vertrag nur erneuert, unter der Bedingung, daß Italien seine Scheidemünzen, denen man den Kassakurs entzog, aus den andern Ländern zurückziehe und sich verpflichte, endlich einmal Ordnung in sein Geldwesen zu bringen[18]).

Da die Lage auf dem Edelmetallmarkt große Ungewißheit zeigte, und man überhaupt die Zukunft des Münzbundes etwas pessimistisch beurteilte, wurde der neue Vertrag von 1878, der die Konvention von 1865 zu ersetzen bestimmt war, nur auf sechs Jahre, vom 1. Januar 1880[19]) bis zum 1. Januar 1886, abgeschlossen; von diesem Termin an sollte der Vertrag von Jahr zu Jahr kündbar sein.

Am Anfang der 80er Jahre zeigte sich ein erheblicher Mangel an Scheidemünzen in der Schweiz, besonders an den großen Geldplätzen und Fremdenorten. Zugleich bat die Schweiz Italien um Einziehung des Papiergeldes unter

[18]) Vgl. S. 22.

[19]) Sein Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 1880 festgesetzt, Art. 15 des Vertrages.

5 Franken, da nach ihrem Wissen die italienischen Münzen in den andern Staaten wieder den Kassakurs erhalten hätten. Italien, das selbst an Scheidemünzenmangel litt, konnte die Einziehung natürlich nicht zusagen. Da ein Nachprägungsgesuch der Schweiz abgewiesen wurde, kündigte sie 1884 die Münzkonvention, indem sie sich allerdings bereit erklärte, der Münzunion weiter anzugehören, wenn ihre Wünsche genehmigt würden[20]). Diese bestanden u. a. in der Aenderung des Kontingentes für Silberscheidegeld, sowie in der Einsetzung einer Liquidationsklausel für den Fall der Auflösung der lateinischen Münzunion.

Am 6. November 1885 kam es dann nach langen Verhandlungen zu einer Erneuerung des Vertrages, jedoch nur auf sechs Jahre und mit einer Klausel, der sogenannten Liquidationsklausel, die für den Fall der Auflösung der Münzunion Vorsorge traf[21]). Sie bestimmte, wie im Auflösungsfalle die einzelnen Staaten sich insbesondere über die unterwertigen Münzen auseinanderzusetzen hatten. Diese Frage führte zu starken Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern.

D. Die Liquidationsklausel.

Bei der Gründung des lateinischen Münzbundes hatte man nur mit den Scheidemünzen als unterwertigem Gelde zu rechnen. Es genügte zu bestimmen, daß die Staaten zur Auswechslung ihrer Scheidemünzen gegen Kurantgeld der Münzunion verpflichtet seien. Durch die Veränderungen auf dem Edelmetallmarkt wurde die Silbermünzenausprägung anfänglich kontingentiert, später ganz eingestellt. Dadurch war das Silbergeld gegenüber dem Goldgeld zu einer unterwertigen Kurantmünze geworden, ihr Wert wurde durch den Staat festgesetzt. Damit muß-

---

[20]) B.Bl. 1885 II, S. 560.

Der Hauptgrund, der die Schweiz zu einer Kündigung veranlaßte, lag allerdings darin, daß sie die Einführung einer Liquidationsklausel durchsetzen wollte.

[21]) B.Bl. 1885 IV, S. 453.

ten aber auch die Bedingungen für den Fall der Auflösung des Münzbundes geordnet werden, d. h. wenn der Wert der Fünffrankenstücke nicht mehr vertraglich festgesetzt war, er also nur noch dem Metallwert gleichkam. Dieser Vorschlag stieß anfangs auf heftigen Widerstand. Natürlich geschah dies aus praktischen Gesichtspunkten von seiten der Staaten, die am meisten davon betroffen waren, denn die Last der Silbermünzen, die man durch Ausfuhr auf andere Staaten abgewälzt hatte, sollte damit wieder auf den Prägestaat zurückfallen. Man suchte auch mit theoretischen Begründungen dagegen zu argumentieren. Es wurde geltend gemacht, man könne nicht, nachdem der Vertrag von 1865 die Freiheit der Silberprägung ausgesprochen, spätere Ausprägungen, die nach diesen Normen vorgenommen seien, quasi bestrafen, indem man die Einlösung solcher Silbermünzen in Gold vorschreibe. Das bedeute für den Prägestaat zu große Verluste. Endlich wurde noch behauptet, daß durch eine solche Maßnahme die Doppelwährung gänzlich aufgehoben würde. Es war nämlich immer noch die Meinung verbreitet, daß trotz Einstellung der freien Ausprägung eines Metalles noch die Doppelwährung herrsche. Daß dieser Behauptung natürlich jede Stichhaltigkeit fehlte, ist ohne weiteres klar, haben wir doch weiter oben gesehen, daß die Aufhebung der Doppelwährung sich schon während der 70er Jahre abgespielt hatte. An dieser Tatsache wurde demnach mit der Aufstellung einer Liquidationsklausel nichts geändert.

So kam der neue Münzvertrag am 6. November 1885 zustande[22]). Die wesentlichen Aenderungen am Inhalte des frühern Vertrages sind folgende:

Dem schweizerischen Begehren betreffend die Silberscheidemünzen wurde entsprochen. Die Schweiz erhielt ein Extrakontingent von Fr. 2.— auf den Kopf der Bevölkerung, im ganzen durfte sie nun 25 Millionen Franken Scheidemünzen ausprägen. Auch die Kontingente von

[22]) A.S. N.F. VIII, S. 425 und 444.

Frankreich, Belgien und Italien wurden erhöht[23]). Der auf Verminderung des Vorrates von silbernen Fünffrankenstücken lautende schweizerische Vorschlag wurde abgelehnt. Er zeigt, wie in der Schweiz immer wieder Stimmen für die Goldwährung laut wurden. Wie stark man aber in den andern Unionsstaaten, speziell in Frankreich, noch für den Bimetallismus eingenommen war, zeigt Art. 8, Abs. 3 und 4 des neuen Vertrages:

> «Sollte jedoch einer der Staaten die freie Prägung der silbernen Fünffrankenstücke wieder aufnehmen wollen, so ist ihm solches unbenommen, unter der Bedingung, daß er während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages den andern Vertragsstaaten auf ihr Verlangen die von ihm geprägten auf ihrem Gebiete zirkulierenden silbernen Fünffrankenstücke in Gold und auf Sicht auswechsle oder rückzahle. Im weitern stünde es den andern Staaten frei, die Fünffrankenstücke des Staates, der jene Prägung wieder aufnehme, nicht mehr anzunehmen.
>
> Will ein Staat diese Ausprägung wieder aufnehmen, so hat er, derselben vorhergehend, eine Konferenz mit den andern verbündeten Staaten zu veranlassen, um die Bedingungen dieser Wiederaufnahme festzustellen, ohne daß jedoch die im vorhergehenden Alinea erwähnte Befugnis an das Zustandekommen eines Einverständnisses geknüpft wäre, und ohne daß die im gleichen Alinea über Austausch und Rückzahlung stipulierten Bedingungen modifiziert werden dürften.»

Die Schweiz wehrte sich gegen diese bimetallistische Agitation, und es wurde ihr für den Fall, daß diese Bestimmungen zur Anwendung kämen, das Recht des Rücktritts vom Münzvertrag vor dessen Ablauf unter gewissen Bedingungen gewährt[24]).

---

[23]) Art. 9.

[24]) Art. 8, Abs. 5.

Art. 13 spricht sich über die Dauer des Vertrages aus:

«Der gegenwärtige Vertrag bleibt bis 1. Januar 1891 in Kraft. Wird ein Jahr vor Ablauf nicht gekündigt, so gilt er stillschweigend als um je ein Jahr verlängert usf. Nach geschehener Kündigung bleibt er noch ein Jahr vom 1. Januar an, der auf die Kündigung folgt, in Kraft.»

In Art. 14 des Vertrages wurde die Liquidationsklausel stipuliert. Danach ist im Falle der Kündigung des Vertrages jeder der Vertragsstaaten gehalten, die von ihm ausgegebenen Fünffrankenstücke, die sich bei andern Staaten in Umlauf oder in den öffentlichen Kassen befinden, zurückzunehmen und sie nach ihrem Nennwerte zu bezahlen. Diese Vergütung sollte in Goldstücken oder in Fünffrankenstücken des Austauschstaates oder in Goldwechseln erfolgen. Die Schweiz, die nicht mehr als für 8—10 Millionen schweizerische Fünffrankenstücke ausgeprägt hatte[25]), und Frankreich, das besonders mit belgischen und auch italienischen Fünffrankenstücken überschwemmt war, wollten sich unbedingt gegen einen Verlust schützen, der beim ständigen Sinken des Silberpreises stets höher zu werden drohte.

Belgien, das nach seinen großen Silberausprägungen besonders stark durch die Liquidationsklausel in Mitleidenschaft gezogen wurde, hatte sich anfangs auf den Zeitpunkt ihrer Einführung vom Münzbunde zurückgezogen, entschloß sich aber später, nachdem man ihm, ebenso wie Italien und Griechenland, die Konzession einer Begrenzung der zurücknehmenden Silbermengen gemacht hatte, zu erneutem Beitritt.

Die Ausführungsbestimmungen der Liquidationsklausel (Art. 14 des Vertrages) besagen nun in der Hauptsache folgendes:

Während des Jahres, das auf die Kündigung des Münzvertrages folgt, sind bis zum 1. Oktober in jedem Staate

[25]) B.Bl. 1885 IV, S. 478.

die ausländischen silbernen Fünffrankenstücke aus der Zirkulation zurückzuziehen. Bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres muß die Rechnung über den gegenseitig vollzogenen Rückzug und der Saldo, welcher sich nach Auswechslung der in jedem Staate zurückgezogenen Fünffrankenstücke ergeben hat, festgestellt sein. Dieser Saldo wird dem Staate, welcher die überschießenden Fünffrankenstücke geprägt hat, zur Verfügung gestellt. Dieser Staat hat die Vergütung vorzunehmen in Gold, Tratten oder in Fünffrankenstücken des guthabenden Staates. Für die Rückzahlung sind lange Termine angesetzt mit einem geringen Zinsfuß von 1—1½%. Belgien erwirkt sich gegenüber Frankreich die Begünstigung eines Höchstsaldos von 200 Millionen Franken, der in zwei Hälften geteilt ist. Die eine Hälfte ist, wie oben ausgeführt, zurückzuzahlen, während die andere Hälfte auf kommerziellem Wege ihren Rückweg nach Belgien finden sollte. Damit das letztere Verfahren keine Hindernisse erleide, sollte Belgien fünf Jahre, vom Tage der Auflösung des Münzbundes an, keine Aenderungen in seinem Münzsystem vornehmen. Zwischen Frankreich und Italien wurde die gleiche Klausel vereinbart.

Diese Bestimmungen hatten nun der Schweiz gar nicht gepaßt, da sie hauptsächlich fremde Münzen bei sich im Verkehr hatte und wenig Geld eigenen Gepräges besaß. Durch den Rückzug der Münzen und der Rückzahlung erst in fünf Jahren zu einem geringen Zins wäre der Münzumlauf der Schweiz sehr gestört worden. Es gelang ihr, mit Bezug auf die Rückzahlung, besondere Begünstigungen zu erhalten, in dem Sinne, daß Belgien, Frankreich und Italien — wegen des geringen Betrages der umlaufenden griechischen Münzen fiel diese Bestimmung für Griechenland weg — gleich zu Beginn der Rückzugsperiode alle ihre Ablieferungen der Fünffrankenstücke in Gold oder eidgenössischen Fünffrankenstücken vornehmen mußten. Damit aber nicht etwa aus Spekulation namentlich der Vorrat fremder Münzen über den damaligen Betrag

erhöht werde, setzte man eine Höchstsumme der Goldrückzahlung oder Fünffrankenrückzahlung eidgenössischen Gepräges fest: nämlich für Belgien 6 Millionen, ein etwaiger Mehrbetrag sollte auf dem Handelswege kompensiert werden; für Frankreich 60 Millionen, für Italien 30 Millionen, wovon nach Wahl Italiens 1/3 in Tratten in schweizerischer Währung auf schweizerische Bankplätze bestehen durfte.

Man rechnete somit in der Schweiz mit einem Total von 96 Millionen fremden Fünffrankenstücken. Die Schweiz hatte damals nur für 8—10 Millionen Fünffrankenstücke eigenen Gepräges in Umlauf[26]).

Um uns über den vorteilhaften Abschluß klar zu werden, der der Schweiz durch die Bestimmungen der Liquidationsklausel zuteil wurde, müssen einige Zahlen herangezogen werden. In der Schweiz liefen 1885 nach amtlichen Angaben 80—100 Millionen in silbernen Fünffrankenstücken um[27]). Von diesen trugen 44% französisches, 43% italienisches, 10% belgisches, 1% griechisches und 2% eidgenössisches Gepräge. Die Schweiz benützte somit fast ausschließlich Münzen der andern Unionsstaaten. Nun sollte sie im Falle der Auflösung bis zum Betrage von 96 Millionen Franken Gold erhalten (die 10 Millionen, die Italien in Sichttratten hätte zahlen können, mußten, da unsere Währung nach der Kündigung dann die Goldwährung gewesen wäre, Goldtratten sein). Diese fremden Münzen, deren Wert nur auf Staatsbefehl beruhte, sollten nun im Falle der Auflösung in Gold ausbezahlt werden. Tatsächlich eine für die Schweiz außerordentlich günstige Lösung.

E. Die Scheidegeldplage.

Seit 1886 änderte sich im Geldwesen der Münzunion nur wenig. Die Silberentwertung dauerte fort, doch wurde durch die nunmehr hinkende Doppelwährung eine Entwer-

---

[26]) und [27]) B.Bl. 1885 IV, S. 478.

tung der Wechselkurse unmöglich gemacht, denn es bestanden die schützenden Goldpunkte. Die Konferenzen des lateinischen Münzbundes von 1885 bis zum Ausbruch des Weltkrieges waren fast ausschließlich der Ordnung des Scheidegeldwesens gewidmet.

Seitdem mit dem Inkrafttreten der neuen Münzkonvention 1886 die italienischen Silberscheidemünzen wieder den Kassakurs erhalten hatten, machte sich in der Schweiz und auch in den andern nichtitalienischen Staaten bald ein Zustrom von italienischem Scheidegeld bemerkbar. Die Schweiz suchte dem abzuhelfen durch Umwechslungen der italienischen Münzen. Diese nahmen stets größere Summen an; im Jahre 1888 betrugen sie noch 2,1 Millionen Franken, waren aber 1894 auf 17,5 Millionen Franken gestiegen. Der Grund zur Auswanderung lag an der starken Zirkulation des italienischen Papiergeldes zu 2 und 1 Franken, welches das Silbergeld verdrängte. Auch in dem Kurantgeld der Schweiz befand sich 1892 über 63% italienisches[28]), was natürlich ebenfalls auf das zu stark ausgegebene Papiergeld zurückzuführen war.

Mit dem Sinken des italienischen Wechselkurses wurde die Silberdrainage noch lohnender, das Silbergeld noch mehr ins Ausland gedrängt. Um den Mangel an Silberscheidegeld zu beheben, gab Italien weitere 5-Lirescheine aus, was natürlich den Abfluß des Hartgeldes weiter beschleunigte.

Die Lage wurde so schlimm, daß in der Münzübereinkunft von 1893 der Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen und ihre Außerkurssetzung in den Unionsstaaten, mit Ausnahme von Italien, angeordnet wurde. Damit war die Schweiz von dem Ueberfluß der Scheidemünzen befreit. Leider trat nun das Gegenteil ein, es zeigte sich ein erheblicher Mangel an denselben. Am 29. Oktober 1897 wurde auf einem Uebereinkommen in Paris beschlossen, die Scheidegeldkontingente zu erhöhen. Die Schweiz

[28]) B.Bl. 1893, V, S. 203.

durfte nun bis 28 Millionen ausprägen[29]). Die neuen Münzen sollten zu einem Teil durch Umprägung aus 5-Frankenstücken hergestellt werden. Das genügte aber nicht, der Mangel an Silberscheidegeld dauerte fort. Dazu kam noch, daß eine Wiederzulassung des italienischen Scheidegeldes ganz abgeschnitten wurde[30]).

Durch diese endgültige Ausschließung des italienischen Scheidegeldes wurde eigentlich die lateinische Münzunion durchbrochen. Von jetzt an bestand zwischen den vier Staaten ein besonderer Scheidegeldbund. 1902 wurde der Schweiz eine weitere Erhöhung des Scheidegeldkontingents von 12 Millionen Franken gewährt[31]), nachdem ein Vorschlag der Schweiz, das Scheidegeld zu nationalisieren, an dem Widerstande Frankreichs gescheitert war. Die Konvention von 1908 endlich setzte das Kontingent für Silberscheidegeld für alle Staaten auf 16 Fr. pro Kopf der Bevölkerung fest. Gleichzeitig wurden die griechischen Scheidemünzen repatriiert. Griechenland[32]) mußte seine 1- und 2-Drachmennoten aus dem Verkehr ziehen.

Das einfachste Mittel, diese Scheidegeldplage zu beheben, wäre natürlich die Nationalisierung gewesen. Dieser Vorschlag, der wohl schon damals hätte durchgeführt werden können, wurde erst befolgt, als der Weltkrieg und die dadurch ganz veränderte Wirtschaftslage der Unionsstaaten zu dieser Maßnahme zwangen.

F. Nutzen und Schaden des Münzbundes für die Schweiz bis zum Weltkriege.

Wenn man sich bemüht, die Vorteile des Münzbundes gegenüber den Schattenseiten darzustellen, so kann man leicht in Verlegenheit geraten. So begeistert man bei der

---

[29]) A.S. N.F. XVI, S. 460.
[30]) A.S. XII, S. 43.
[31]) A.S. N.F. XIX, S. 363.
[32]) A.S. N.F. XXV, S. 451.

Gründung einst war, so enttäuscht fühlte man sich schon nach dessen kurzem Bestand.

Günstig war die Zugehörigkeit der Schweiz zur lateinischen Münzunion während der Silberinflation. Hätte sie damals ein eigenes Währungssystem gehabt, so wäre sie gleich andern Staaten von den Verlusten der Entwertung des Silbergeldes betroffen worden, wenn sie nicht die Goldwährung gehabt hätte. Durch ihre Zugehörigkeit zum Münzbunde erlitt sie durch die Silberentwertung nicht nur keinen Schaden, sondern für den Fall der Auflösung mußte ihr durch die Bestimmungen der Liquidationsklausel noch ein erheblicher Gewinn zufallen. Der Münzparasitismus der Schweiz, der ohne die lateinische Münzunion nicht möglich gewesen wäre, verschaffte ihr nicht nur Gewinn bei Kündigung des Münzvertrages, sondern die Schweiz ersparte sich im Laufe der Zeit auch namhafte Summen an Prägekosten; sie erzielte andererseits allerdings auch keine Prägegewinne.

Abgesehen davon, daß die Schweiz für ihren Umlauf sich fremder Gold- und Silbermünzen bedienen konnte, dürfte auch der finanzielle Gewinn, den sie hauptsächlich durch die Kapitalverschiebungen zog, nicht unbedeutend gewesen sein. Als Mitglied der Münzunion hatte die Schweiz ihrer Volkswirtschaft den Zugang zum französischen Kapitalmarkt erleichtert. Infolgedessen konnten öffentliche Körperschaften und Verkehrsunternehmungen ihre Obligationenanleihen zu einem niedrigeren Zinsfuße begeben. Diese Papiere, hauptsächlich Eisenbahnobligationen und Staatsanleihen, fanden zum großen Teil in Frankreich Absatz, während das einheimische Kapital sich einträglicheren Anlagen zuwenden konnte.

Die vielen Nachteile, die die lateinische Münzunion brachte, sind besonders auf zwei Mängel des Münzvertrages von 1865 zurückzuführen, die eigentlich alle auf den Münzbund gesetzten Hoffnungen zunichte machten. Der erste besteht darin, daß 1865 nicht die einheitliche Goldwährung gewählt wurde, wie die Schweiz, Belgien und Italien es vor-

geschlagen hatten. Belgien, das besonders an der Ueberschwemmung von Silbergeld während der Silberentwertung litt, hatte die Konsequenz daraus am empfindlichsten zu tragen.

Der zweite Mangel ist, daß nicht die Möglichkeit gegeben wurde, einem Staate die Einführung des Zwangskurses für Papiergeld zu verbieten, welches nach dem Gresham'schen Gesetz das Metallgeld, sowohl das vollwertige wie das unterwertige, wegtreibt. Das beste Gegenmittel wäre die Festlegung einheitlicher Normen über die Papiergeldausgabe gewesen, was zwar äußerst schwierig gewesen wäre; denn oft ist in finanzieller Not die Notenpresse der einzige rettende Ausweg.

Nur dann ist eine Geldgemeinschaft zwischen mehreren Ländern ungefährlich, wenn sie deren gesamtes Geldwesen umfaßt, also die Währungsautonomie der einzelnen ganz beseitigt.

Man hatte bei der Gründung der Münzunion größere Differenzen zwischen den nationalen Wechselkursen als unmöglich angenommen. Man glaubte, durch ein Unionsgeld können sich die Wechselkurse nur soweit verändern, als die Kosten der Versendung von Hartgeld von einem Lande zum andern betragen.

Es zeigte sich schon in den ersten Jahren nach der Gründung, durch den Abfluß der Münzen, daß das erhoffte Ziel der Kursstabilisierung nicht erreicht wurde, weil einheitliche Normen über die Papiergeldausgabe fehlten. Anfangs der 80er Jahre war die Valuta Italiens gegenüber andern Ländern mehr als 10% unterwertig. Das war nur möglich, weil das Papiergeld das Metallgeld verdrängt hatte und somit der obere Silberpunkt überschritten werden konnte. Die Abwanderung des Silbergeldes wurde noch besonders durch die Silberdrainage gefördert. Das Silbergeld wanderte somit in die Länder hoher Valuta ab, erzeugte dort eine Inflation mit all ihren schlechten Wirkungen und drückte unverhältnismäßig stark auf den Zinsfuß.

Kein Wunder, daß unter diesen Verhältnissen nicht

nur jede Expansionslust eingeschlafen war, sondern daß man in vielen Kreisen die baldige Auflösung des Münzbundes voraussehen wollte.

Eine Erleichterung des Handels- und Reiseverkehrs, die man durch eine gemeinschaftliche Währung zu erreichen hoffte, erwies sich ebenfalls als trügerisch, oft war der Zahlungs- und Reiseverkehr durch Valutaverschlechterungen direkt gestört.

Die Schweiz litt durch die lateinische Münzunion besonders unter der Vormachtstellung Frankreichs. Die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich bewirkte, daß das Gold aus der Zirkulation der Schweiz verschwand[33]). Dazu kam noch das Bestreben der schweizerischen Banken, ihren Goldvorrat möglichst zu stärken, weil man seit Jahren in der Schweiz die Durchführung der Goldwährung plante, und dafür wollten die Banken gerüstet sein. Abgesehen davon mußte die Prämienpolitik der Banque de France bewirken, daß die schweizerischen Noten stets nur in Silber eingelöst wurden und man Gold im freien Verkehr kaum erhalten konnte. Das war für unsere Wechselkurse von großer Bedeutung, wie dies am folgenden Beispiel klar gemacht werden soll: Ueberstiegen in Deutschland im gegebenen Momente die Schulden an England die Guthaben, — es stieg somit das englische Pfund — so war diesem Steigen mit dem obern Goldpunkte (wo es lohnend wurde, statt Wechsel Gold nach England zu senden) eine Grenze gezogen. Ueberwogen nun die Verpflichtungen der Schweiz an England die Guthaben, so stieg der englische Wechselkurs; da aber in der Schweiz kein Gold erhältlich war, um einem Steigen des englischen Devisenkurses entgegenzuwirken, war man genötigt, das Gold von Frankreich zu beziehen. Waren die schweizerischen Goldbezüge von Frankreich sehr groß, so mußte auch der französische Wechselkurs infolge großer Nachfrage nach französischen

---

[33]) Dr. H. Altherr: Eine Betrachtung über neue Wege der schweiz. Münzpolitik, 1908, S. 131, 132.

Wechseln bis zum obern Silberpunkt steigen, wo die Schweiz nach Frankreich Fünffrankenstücke satt Devisen sandte. Die oberste Grenze für die Steigerung fremder Wechselkurse, der obere Goldpunkt, lag somit bei uns nicht begrenzt durch die Goldtransportkosten und Umprägungskosten in die Währung des Empfangslandes, sondern durch die Transportkosten des Goldes von Paris nach dem Empfangslande, Umprägung in die Währung desselben, vermehrt durch die Transportkosten der Fünffrankenstücke von der Schweiz nach Paris, und endlich plus die Höhe der Goldprämie, die die Schweiz an Frankreich zahlen mußte. Es wird somit leicht begreiflich, daß unter diesen Umständen ausländische Kurse ganz erheblich über die Parität steigen konnten, bis sie den obern Goldpunkt erreichten. Hinsichtlich des Goldes war somit die Schweiz von Paris abhängig, und je nach dem Stande der Goldprämie konnten die ausländischen Valuten mehr oder weniger über die Parität steigen.

Hingegen ist die damals von Dr. Ph. Kalkmann[34]) aufgestellte Behauptung unrichtig, die besagt, die Uebermachtstellung Frankreichs bewirke, daß die Devisenkurse auf Deutschland und England stets um so viel höher oder tiefer als der französische Kurs seien, als der schweizerische Kurs auf Frankreich über oder unter der Parität stehe. Mit kleinen Abweichungen mochte das stimmen, aber daran war bestimmt nicht die finanzielle Vormachtstellung Frankreichs schuld, sondern allein die internationale Wechselarbitrage, welche trachtet, alle Differenzen zwischen den Wechselkursen auf den kleinsten Unterschied zu reduzieren, die Wechselkursparität herzustellen.

Unter einem weitern Uebel, das sich in der lateinischen Münzunion schon früh gezeigt hatte, litt die Schweiz ebenfalls sehr: unter der Silberdrainage. Anfangs der

[34]) Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse.

Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des kaufmännischen Direktoriums zu St. Gallen für das Jahr 1899, St. Gallen 1900.

90er Jahre begann der französische Kurs stark zu steigen, wozu besonders die damaligen schlechten schweizerischen Notenbankverhältnisse viel beitrugen[35]). Der hohe französische Kurs wurde von der Spekulation durch die Silberdrainage auf das heftigste ausgebeutet. Stieg der französische Devisenkurs über den Silberpunkt, so entzog man den schweizerischen Banken Silbergeld und transportierte es auf eine französische Bank (besonders die Grenzorte kamen in Frage wegen der ermäßigten Transportkosten). Auf das so erworbene Guthaben zog man einen Wechsel, den man zu dem erhöhten Kurse einer schweizerischen Bank verkaufte. Ein zweiter Weg war, daß man das Silbergeld gegen französische Noten umtauschte.

Diese Geschäfte waren absolut risikolos und hatten als Spesen nur den Versand des Silbers. Das erzielte Aufgeld weniger die Transportkosten ergab somit den Gewinn.

Diese Silberdrainagegeschäfte hatten auf den Stand der Wechselkurse weiter keinen Einfluß, da Ausfuhr von Silbergeld und Ankauf von Devisen sich ausglichen. Für die Notenbanken jedoch bedeuteten die Transportspesen für die Wiedereinfuhr unseres Silbergeldes ungeheure Kosten. Besonders litten die Banken der Grenzkantone darunter, weil diese sich zur Silberdrainage frachtlich am besten eigneten. Verschiedene Grenzbanken sahen sich deshalb genötigt, um dem Ruin zu entgehen, die Notenemission aufzugeben, damit sie nicht mehr gezwungen waren, den fremden Münzen den Kassakurs zu gewähren[36]).

Mit dem Jahre 1899 trat eine bedeutende Besserung der schweizerischen Devise ein, welche sich mit der Gründung der Nationalbank 1907 noch erheblich verstärkte. Die fetten Jahre waren dadurch für die Silberagiotage vorbei; unmöglich konnte sie jedoch erst dann gemacht werden, als die Schweiz ihr Silbergeld nationalisierte.

---

[35]) Dr. P. Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen. 1901.

[36]) Dr. P. Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen, S. 31.

War es bei diesen Mißständen verwunderlich, daß man in der Schweiz immer wieder den Gedanken der Kündigung des lateinischen Münzvertrages nährte, um sich von den lästigen Fesseln des Münzbundes zu befreien? Daß das unzweifelhaft der einfachste Weg gewesen wäre, um unsern Wechselkurs gegen Frankreich und die andern Länder stabil zu halten, ist leicht begreiflich. Die schweizerische Nationalbank hätte dann gegen ihre Noten Gold abgegeben; unsere Abhängigkeit von Frankreich würde damit aufgehört haben, und wir hätten somit auch seiner Vermittlung für Auslandzahlungen in Gold entbehren können. Die Schwankungen der schweizerischen Valuta wären durch die schützenden Pole der Goldpunkte begrenzt gewesen.

Dieser Weg wäre nicht gangbar gewesen ohne die Kündigung des lateinischen Münzvertrages. Es fehlte in der Schweiz aber auch nicht an Vorschlägen zur Gesundung unserer Valuta, welche diese Kündigung nicht als notwendig voraussetzten.

Dr. Landmann, ein bewährter Kenner unseres Geldwesens, schlug eine dauernde Regulierung der Wechselkurse durch die Devisenpolitik vor; denn sobald die Nationalbank erklärt hatte, jederzeit fremde Devisen zu einem nicht über dem Goldpunkt liegenden Kurse abgeben zu wollen, hätten die Kurse nicht über die Goldpunkte steigen können[37]). Die Mittel dafür sollten nach seinem Vorschlag durch den Münzreservefonds, der durch Art. 8 des Münzgesetzes vom 31. Januar 1860 geschaffen worden war, aufgebracht werden. (Er betrug 1906: 13,5 Millionen Franken.

Dr. Ph. Kalkmann, dessen Untersuchung über das schweizerische Geldwesen in die Zeit vor 1900 fällt (als die Nationalbank noch nicht bestand), riet schon damals zur Loslösung von der lateinischen Münzunion und zur Schaffung einer eidgenössischen Zentralbank. Er betonte

---

[37]) Soziale Blätter 1906, S. 312. Untersuchungen über das schweiz. Geldwesen, von Dr. Landmann.

insbesondere die Möglichkeit, durch den Austritt aus der Münzunion die Goldwährung durchzuführen. Die Durchführung wäre damals besonders erleichtert worden durch die Liquidationsklausel, sie hätte ja die Schweiz instand gesetzt, fast den ganzen Teil der zirkulierenden Fünffrankenstücke in Gold umzuwechseln.

So oft die Schweiz eine Auflösung des Münzbundes vorschlug, trat Frankreich dagegen auf. Dieser Widerstand war nicht unbegründet: Frankreich hatte ein großes Interesse am Bestehen des lateinischen Münzbundes. Es war imstande, infolge seiner Vormachtstellung in der Münzunion auch Einfluß auf die Mitgliedstaaten zu gewinnen. Außerdem hatte die Banque de France eine besondere Einnahmequelle, indem ein großer Teil des internationalen Zahlungsverkehrs der Unionsländer durch sie vollzogen wurde. Diese Interessen mußten natürlich Frankreich zum Gegner der Auflösung des Münzbundes machen.

III. Kapitel.

Die lateinische Münzunion seit Ausbruch des Weltkrieges.

Durch den Kriegsausbruch bekam das Geldwesen der Staaten des lateinischen Münzbundes ein ganz anderes Aussehen, besonders weil fast alle diese Staaten vom Kriege stark betroffen wurden.

Die Kriegs- und Nachkriegszeit bis zum Jahre 1922 stellt in der Geschichte der Münzunion eine für sich geschlossene Periode dar, denn in diesen Jahren zeigten die Schicksale des Münzbundes ganz besondere Eigentümlichkeiten, wenn sie auch noch zum Teil mit den frühern zusammenhingen.

Im ganzen genommen, lassen sich zwei voneinander scharf getrennte Phasen unterscheiden.

Charakteristisch für die erste ist, daß Frankreich, das bis dahin mit den größten Silber- und Goldbeständen stets das Land der besten Valuta gewesen war, dieser Vormachtstellung verlustig ging.

Die zweite Phase ist gekennzeichnet durch die Silberhausse, die weniger für die andern Unionsländer als besonders für die Schweiz von großer Bedeutung war.

A. Der Uebergang zur Papierwährung in den Münzunionsstaaten 1914. Frankreich verliert seine Vormachtstellung.

Die kriegführenden Staaten hatten bei Kriegsausbruch ihre gewaltigen Rüstungen zu finanzieren, und auch der neutralen Staaten bemächtigte sich eine große Bangigkeit;

sie konnten nicht sicher voraussehen, ob sie ebenfalls in den Krieg verwickelt würden.

Daß unter diesen Umständen das Geldwesen beeinflußt werden mußte, ist ohne weiteres klar. In allen Staaten der Münzunion wurde im August 1914 zur Papierwährung übergegangen, indem die Zentralnotenbanken von der Pflicht der Metalleinlösung enthoben wurden. Nur für Italien und Griechenland war diese Maßnahme überflüssig, da ihr Papiergeld bereits Zwangskurs hatte.

Dadurch wurde ein Zustand geschaffen, der die Mängel der lateinischen Münzunion, insbesondere die Abhängigkeit der Geschicke des Münzbundes vom Ergehen der einzelnen Mitgliedstaaten ganz besonders stark hervorhob. Mit der Aufhebung der Metalleinlösungspflicht verschwanden auch die schützenden Goldpole; es mußten sich somit bald größere Schwankungen in den einzelnen Währungen bemerkbar machen.

Zuerst wurden diejenigen Währungen am meisten mitgenommen, die schon vorher schwach waren, also vor allem diejenigen Italiens und Griechenlands. Aber auch der schweizerische Kurs fing an zu sinken, besonders gegenüber Frankreich. Daran mochten die Störungen des Handels- und Reiseverkehrs, auf welche die Schweiz angewiesen ist, schuld sein. Die Devisenkurse Italiens und Griechenlands gerieten in rasches Sinken, weil durch die drohenden Gefahren die Papierwährung noch ausgedehnt wurde, ebenfalls mochte die Rükziehung der französischen Kapitalien dazu beitragen; kurzum, die Stabilität ihrer Wechselkurse war gebrochen.

Mit der Verleihung des Zwangskurses verschwanden, wie das in solchen Situationen eine bekannte Tatsache ist, auch alle Münzen aus dem Verkehr der Unionsstaaten, teils durch die Bestrebungen der Notenbanken, die Münzen an sich zu ziehen, anderseits durch Thesaurierung durch Private. Das hatte zur Folge, daß man zu einer neuen Emission von Noten schreiten mußte. In der Schweiz suchte man diesem Uebel zu steuern, indem Beschränkungen über

die Auszahlung von Bargeld durch die Banken aufgestellt wurden[1]). Durch den so entstehenden Mangel an Zirkulationsgeld hoffte man, die Münzen wieder in den Verkehr ziehen zu können. Trotz diesen Maßnahmen blieb der Mangel an Münzen bestehen.

Auch Frankreich, dessen Kurs hoch stand, also eigentlich keinen Anlaß zur Thesaurierung bot, litt sehr unter dem Mangel an Metallgeld. Wie sehr in solchen Zeiten dem Edelmetall allein realer Wert zugetraut wird, zeigt dieses Beispiel deutlich. Erst als sich die Lage nicht so gefährlich erwies, kam hie und da wieder eine Münze in den Verkehr. Doch waren es dann wieder die inzwischen emittierten Noten, die eine geregelte Münzzirkulation unmöglich machten.

Die Münzzirkulation blieb somit auf dem Gebiete der Union latine in höchstem Maße beschränkt. Damit war eigentlich das Band: der gemeinsame Münzumlauf, das die lateinischen Staaten zusammenhielt, gelöst. Jeder Staat hatte nur noch sein nationales Papiergeld. Dieser Zustand blieb jedoch nicht bestehen zwischen den Ländern, die noch einen nennenswerten Umlauf von Münzen besassen, das waren Frankreich und die Schweiz. Hier machte sich, nachdem der Schreck der ersten Tage vorüber war und sich wieder Münzen sehen ließen, das alte berüchtigte Phänomen der Silberdrainage auf das heftigste geltend. Die Richtung ging vorerst von der Schweiz nach Frankreich, da der französische Kurs über dem schweizerischen stand. Die nach Frankreich abgewanderten Münzen verschwanden dort sogleich aus dem Verkehr. Das mochte wohl mit der Psychologie der französischen sparsamen Bevölkerung zusammenhangen, die ihr sorgsam Erspartes gesichert wissen wollte.

Daß diese Münzabwanderung den schweizerischen Metallbestand erheblich schwächen mußte, ist klar. Die Nationalbank forderte daher in einem Rundschreiben vom

[1]) Rundschreiben der schweizerischen Nationalbank, 2. August 1914.

12. Januar 1915 alle Banken und Handelshäuser auf, dieser Handlungsweise möglichst entgegenzutreten und vielmehr das Metallgeld der Nationalbank zu überweisen. Am 13. März 1915 wurde ein Gesetz erlassen, nach welchem der Agiohandel mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion streng bestraft wurde. Alle diese Mittel, die schon früher stets erfolglos gewesen waren, nützten auch jetzt nichts. Eine Besserung trat erst ein im März 1915, als die französische Valuta zu sinken begann. Zuerst bildete sich ein Disagio des französischen Kurses gegenüber New York und London heraus und bald auch gegen die Schweiz, später gegen Griechenland.

Frankreich versuchte zuerst durch Ausfuhr von Gold ein weiteres Sinken seines Kurses zu verhindern. Da es aber seinen Edelmetallbestand nicht opfern durfte, suchte es durch Aufnahme von ausländischen Krediten sich zu helfen; aber auch diese waren nur auf Grund von Goldexporten erhältlich.

All diese Maßnahmen halfen nichts gegen den Sturz des französischen Frankens. Damit war das Uebergewicht Frankreichs im Münzbunde gebrochen. Durch das Anziehen des schweizerischen Kurses rückte nun die Schweiz in die Stellung im lateinischen Münzbunde ein, die früher Frankreich eingenommen hatte; sie wurde zum Diktator.

Die Einflüsse Griechenlands und Italiens auf die lateinische Münzunion waren unbedeutend, da sie in höchst geringem Maße Unionsmünzen besassen. Diese waren praktisch nur noch auf zwei Länder verteilt: Frankreich und die Schweiz. (Belgien kam nicht in Frage, da bei ihm, infolge des Vordringens der deutschen Truppen, die Beziehungen zum lateinischen Münzbunde gelöst waren[2]). Hier mußten sich daher gegenüber früher bald die gegenteiligen Wirkungen geltend machen. Die Rollen wurden vertauscht, die

[2] 1915 betrug die schweiz. Einfuhr von Silbermünzen aus Deutschland 18,3 Millionen Fr. Diese Münzen stammten zum größten Teile aus den besetzten Gebieten Belgiens. (Vgl. Schweiz. Finanzjahrbuch 1916. S. 65.)

Schweiz genoß jetzt die Vormachtstellung, und Frankreich hatte darunter zu leiden.

Es begann bald wieder die alte Silberdrainage, nur mit dem Unterschied, daß dieses Mal die Abwanderung von Frankreich nach der Schweiz erfolgte, da der schweizerische Kurs höher stand. Da Frankreich daraus eine große Gefahr für seine Metallbestände erwuchs, suchte es sich, wie seinerzeit die Schweiz, zuerst durch ein Goldausfuhrverbot, dem ein solches für Silbermünzen folgte, zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen waren ebenso unwirksam wie seinerzeit die schweizerischen.

Das zeigte sich besonders darin, daß in der Schweiz bald wieder Silbermünzen zirkulierten. 1915 gab die Nationalbank noch bei ihr gelagerte Silberbestände aus, und wir erfreuten uns wieder einer geregelten Silberzirkulation. Allmählich wurde jedoch die Schweiz mit Silbergeld ganz überflutet[3]), was sich besonders durch lästige Inflation bemerkbar machte. Man fing an, die Zugehörigkeit zur lateinischen Münzunion lebhaft zu beklagen. Mindestens $^9/_{10}$ des zirkulierenden Silbers war fremden Gepräges, von dem die Herkunftsländer im Falle der Liquidation nur einen Teil einzulösen brauchten.

Als Mitgliedstaat der Münzunion war die Schweiz gegen diese Mißstände machtlos. Sie durfte keine Maßnahme von sich aus vornehmen, sondern mußte diese Nachteile der lateinischen Münzunion ertragen. Dieser Zustand blieb bis über das Kriegsende hinaus bestehen. Die nachteiligen Wirkungen wurden eher noch intensiver mit der stärkeren Verschlechterung der französischen Valuta.

Es begann sich aber bald ein neuer Faktor geltend zu machen, der der Schweiz in ihrer Ohnmacht gegen die

---

[3]) 1916 fanden die Zahlungen Frankreichs an die Schweiz für seine Internierten hauptsächlich in Silbermünzen statt, welche zum großen Teil italienischen Ursprungs waren. Vielleicht mochte Frankreich schon damals an eine Aufhebung der lateinischen Münzunion gedacht haben, weshalb es fast nur italienische Silbermünzen ausführte, da es ja die französischen im Liquidationsfalle zurücknehmen mußte.

Silbergeldüberschwemmung zu Hilfe kam. Er übte seinen Einfluß auf die Münzunion aus, unabhängig von der Stellung der einzelnen Staaten, diese war nur für die Stärke des Einflusses entscheidend.

B. Die Silberkonjunktur.

Zum zweiten Male verschaffte sich jenes Moment Geltung, das früher so großen Einfluß auf die Gründung der lateinischen Münzunion gehabt hatte: die Aenderung der Preise auf dem Edelmetallmarkt. Diesmal war es das Silber, dessen Preis bis nach Kriegsende gewaltig stieg. Die Ursache dafür war auf die vollständige Aenderung von Angebot und Nachfrage zurückzuführen.

Schon in den ersten Kriegsjahren zeigte der Silberpreis eine auffallende Steigerung. Diese Aufwärtsbewegung war hervorgerufen einmal durch die starke Nachfrage Englands und anderer kriegführender Staaten, die dem Kleingeldmangel zunächst durch eine verstärkte Ausprägung von Silbermünzen abzuhelfen suchten. Der Warenhunger der Kriegführenden suchte nicht nur bei den europäischen Neutralen und in Amerika, sondern auch im Osten Befriedigung. Da bei den kriegführenden Staaten — vor allem England, das diese Warenbezüge in der Hauptsache vermittelte — keine Neigung bestand, Gold für die Bezahlung dieser Importe abzugeben, besonders da die Aufnahmefähigkeit Asiens für Silber sehr groß war, ergab es sich von selbst, daß das Silber als Zahlungsmittel für den Osten sehr begehrt wurde[4]).

Die preissteigernde Wirkung dieser Nachfrage wurde noch vermehrt durch die Tatsache, daß infolge der mexikanischen Wirren die Silberproduktion einen starken Rückgang zeigte.

Das Jahr 1917 förderte mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg die Bedeutung Ostasiens für

[4]) The Chronicle, November 1926, No. 3203, Seite 2468.

die Versorgung der kriegführenden Länder in erheblichem Maße und damit gleichzeitig die Bedeutung des Silbers als Zahlungsmittel für jene Gebiete. Unter diesen Verhältnissen stieg der Silberpreis in London von 35 d im März auf 55 d im September 1917.

Die Verteuerung des Silbers gab Anlaß zu ähnlichen Maßnahmen, wie sie bei Kriegsausbruch für das Gold getroffen wurden. Eine Anzahl von Staaten erließen Ausfuhrbeschränkungen für Silber.

Auf England und Amerika ruhte die Last der Finanzierung des Krieges für die Alliierten und damit auch die Finanzierung der Warenbezüge aus den ostasiatischen Gebieten. Sie verschafften sich durch alle möglichen Mittel Erleichterungen, besonders dadurch, daß sie in hohem Maße von den Krediten Gebrauch machten, die ihnen Indien bei der Finanzierung ihrer Einkäufe gewährte. Auf Mexiko wurde ein starker Druck ausgeübt, um es zur Ueberlassung seiner Silberförderung zu bewegen. Ende 1917 überwies das amerikanische Schatzamt 15 Millionen Dollar Gold an Mexiko, mit der Bedingung, daß Mexiko sein Ausfuhrverbot für Silber aufhebe.

Die einschneidendste Maßnahme aber war die Mobilisierung der großen Silberbestände, die das amerikanische Schatzamt seit dem Erlaß der Sherman Bill aufgehäuft hatte. 1918 wurde vom amerikanischen Kongreß die Pittman Bill angenommen, welche die amerikanische Regierung zum Verkauf dieses hinterlegten Silbers bis zum Betrage von 350 Millionen Dollar und zur Einziehung der für dieses Silber ausgegebenen Certifikate gegen Noten zu 1, 2 und 5 Dollars ermächtigte. In Verbindung mit der Durchführung dieses Erlasses setzten die amerikanische und die englische Regierung, im gegenseitigen Einvernehmen, Höchstpreise für Silber fest.

Im Mai 1919 wurden in Amerika und England die Höchstpreise für Silber wieder aufgehoben, ebenso in Amerika das Ausfuhrverbot für Silber. Sofort setzte die Silbernachfrage für Indien und China wieder stark ein und die

Folge war, daß der Silberpreis in noch nie dagewesener Weise in die Höhe schnellte. Amerika suchte durch erhöhte Silberausfuhr den Preis zu drücken. Trotzdem erreichte das Silber in New York im November 1919 einen Preis von 137,5 Cents, im Januar 1920 sogar 140,75 Cents per Unze fein. Dieses Wertverhältnis war seit 1870 nicht mehr dagewesen.

Hatte die Veränderung des Silberpreises schon in vielen Staaten zur Folge gehabt, daß der Metallwert der Silbermünzen den Nennwert überstieg, sie daher thesauriert oder eingeschlmolzen wurden, so sahen sich jetzt auch Amerika und England gezwungen, den Feingehalt ihrer Silbermünzen herabzusetzen.

So überraschend schnell die Hausse des Silberpreises gekommen war, so war doch das Tempo der 1920 einsetzenden Baisse noch rascher[5]). Das Nachlassen des Silberbedarfs für Ostasien und das Angebot des von europäischen Staaten aus dem Verkehr gezogenen oder eingezogenen Silbergeldes begannen stark auf den Silberpreis zu drücken. Im Januar 1920 notierte Silber in New York noch 140,75 Cents, Ende 1922 stand der Preis nur noch auf 64,25 Cents.

Die Union latine wurde in der ersten Zeit, da ihre Silbermünzen von der Silberentwertung seit 1870 her stark unterwertig waren, gar nicht von der Silberhausse berührt. Der kritische Punkt, wo eine Einschmelzung der Münzen lohnend wurde, lag bei einem Kurse von 66,66 d pro Unze standard für die Fünffrankenstücke. In der Tat wurde dieser Punkt überschritten. Die Konsequenzen, die sich daraus ergaben, haben eigentlich nur für die Schweiz und in geringem Maße für Frankreich eine Rolle gespielt, da die andern lateinischen Münzstaaten von Silbergeld ganz entblößt waren. Als im Jahre 1919 und 1920 der Silberpreis sehr gestiegen war, begannen zuerst die Fünffrankenstücke aus dem Verkehr zu verschwinden, da ihr Metallgehalt

[5]) The Chronicle, November 1926, No. 3203, Seite 2469.

höher war als ihr Zirkulationswert. Die Münzen wurden eingeschmolzen. Dadurch wurde die Schweiz auf höchst günstige Weise von ihrer beklemmenden Silberlast befreit. Die Hausse nahm jedoch weiter zu, und auch die Scheidemünzen fingen an aus dem Verkehr zu verschwinden.

Solange der hohe Preis des Silbers andauerte, bedeutete die Liquidationsklausel keinen Nachteil mehr für die Vertragsstaaten mit guter Währung, denn sie konnten den Teil, der nicht in Gold eingelöst werden mußte, durch Verkauf auf dem Weltmarkte, vielleicht sogar mit Gewinn, abstoßen.

Dieses Verschwinden der Münzen aus der Schweiz nahm jedoch bald zu große Ausdehnung an; es trat Mangel an Silbermünzen ein und die Schweiz verfügte nicht über andere Zahlungsmittel als Ersatz.

Holland und England, deren Silberscheidegeld ebenfalls abwanderte, halfen sich durch Herabsetzung des Feingehaltes des Silbers. Die Schweiz durfte in dieser Beziehung nicht selbständig handeln, sie war als Mitglied der Münzunion an deren Vertrag gebunden. Unterhandlungen mit den andern Vertragsstaaten wären wahrscheinlich durch verzögerte Behandlung wirkungslos geblieben.

Die Schweiz suchte sich daher durch ein Verbot vom Dezember 1919 zu schützen, wonach es untersagt wurde, kurshabende Silbermünzen einzuschmelzen, oder sie dauernd oder vorübergehend aus der Zirkulation zu ziehen. Eine Kontrolle über die Befolgung deses Verbots war natürlich nicht möglich; aber man wußte sich nicht anders zu helfen.

Mit dem Februar 1920 wurde die Schweiz von diesen Schwierigkeiten befreit, als die Silberhausse eine entgegengesetzte Bewegung annahm.

Erwähnenswert ist, daß sich die Silberkonjunktur für das wenige französische Silbergeld, das meist nur als Scheidegeld zirkulierte, in Frankreich viel früher bemerkbar machte als in der Schweiz, was seine Ursache in der

schlechten Valuta Frankreichs hatte. Der Metallwert überschritt dort den Zirkulationswert viel früher als in der Schweiz mit ihrer gesunden Valuta

Italien und Griechenland, sowie Belgien, das mit Kriegsende der Münzunion wieder beigetreten war, wurden, da sie kein Silbergeld mehr besassen, von der Silberkonjunktur nicht berührt

Mit dem Rückgang der Silberhausse war die Entwicklung der Münzunion während des Krieges beendet. Wir haben uns nun den Reformen zuzuwenden, die nach dem Kriege vorgenommen werden mußten, um die Anormalitäten der Geldverhältnisse zu beheben, die der Krieg in den einzelnen Staaten verursacht hatte.

C. Die Münzkonferenz von Februar bis März 1920.

Die zwei geschilderten Phasen, die sich während des Weltkrieges gebildet hatten: Frankreichs Verlust seiner Vormachtstellung und die Silberkonjunktur, hatten dazu geführt, daß man nach dem Kriege die Münzunionsstaaten in zwei Kategorien schied. Einmal die kriegführenden Staaten sowie Griechenland mit zerrüttetem Geldwesen und auf der andern Seite die Schweiz allein, deren Geldwesen gesund geblieben war; sie allein hatte Silbermünzen in Zirkulation. Für den größern Zahlungsverkehr waren aber auch Noten im Umlauf.

Frankreich hatte verschiedene Male versucht seine Münzzirkulation zu erhalten, besonders die des Scheidegeldes, doch ohne Erfolg; wegen seiner niedrigen Valuta wanderten die Münzen stets in die Schweiz ab. In dieser bedrängten Lage regte Frankreich im Dezember 1919 die andern Münzstaaten zu einer Konferenz nach Paris an. Von der Schweiz wurde dieser Vorschlag begrüßt, da sie an einer unangenehmen Ueberschwemmung mit fremden Kleinmünzen litt, welche den Zahlungsverkehr oft störten.

Die Diskussion drehte sich in dieser Konferenz besonders um die Klärung des Scheidegeldproblems zwi-

schen der Schweiz und Frankreich[6]). Die Frage war, ob man das Scheidegeld überhaupt nationalisieren sollte, wie man das mit den schwachvalutarischen Staaten Italien und Griechenland getan hatte. Frankreich verlangte die Zurückgabe seines Scheidegeldes nur von der Schweiz, sonst jedoch sollte es gemeinsames Geld der Münzunion bleiben. Die Schweiz aber verlangte energisch eine Nationalisierung. Dagegen weigerten sich die andern Staaten mit dem Einwand, daß dies gegen die Grundsätze des Münzbundes verstoße. Die Schweiz hielt an ihrem Vorschlag fest, indem sie ausführte, daß bei Prägefreiheit jedes Land den Feingehalt und die Höhe der Ausprägungen von sich aus bestimmen und vornehmen könne.

Man erreichte keine Einigung; nach Unterbrechung von ein paar Wochen trat die Konferenz erneut zusammen. Am 25. März 1920 endlich wurden die beschlossenen Maßnahmen in einem Zusatzvertrag zum Münzabkommen von 1885 festgelegt:

Den französischen Scheidemünzen wurde in der Schweiz der Kurs entzogen[7]). Frankreich mußte die Münzen nach ihrem Nennwerte vergüten durch schweizerisches Geld, Kurantmünzen der Union oder Tratten. Die Schweiz erhielt zugleich ihre Scheidemünzen von Frankreich zurück. Ferner wurde die Schweiz ermächtigt, ihr Scheidegeldkontingent von 16 auf 28 Franken pro Kopf zu erhöhen, und dazu durfte sie Fünffrankenstücke, ganz gleich welchen Prägestaates, als Prägematerial verwenden[8]). Sie durfte ferner, ebenfalls zur Regelung des Geldumlaufs, einen Teil der französischen Kurantmünzen bei der Nationalbank zurückbehalten und dafür Silberzertifikate ausgeben[9]).

Außerdem wurde die Einschmelzung für Münzen der lateinischen Münzunion verboten. Diese Vorschrift wurde

---

[6]) B.Bl. 1920 II, S. 213.
[7]) Art. 1 des Abkommens vom 25. März 1920.
[8]) Art. 4 des Abkommens vom 25. März 1920.
[9]) Art. 5.

aber mit dem eintretenden Rückgang des Silberpreises bald überflüssig.

Der neue Münzvertrag brachte eigentlich nichts wesentlich Neues. Von Bedeutung war die weitere Eliminierung der Scheidemünzen. In der Schweiz und Frankreich waren somit die Scheidemünzen nationalisiert, einzig die belgischen Scheidemünzen hatten noch gegenseitigen Kassakurs, sowohl in Frankreich wie in der Schweiz. Somit war der schweizerische Vorschlag auf eine allgemeine Nationalisierung, gegen den man sich so stark gesträubt hatte, zum Teil verwirklicht worden.

Erwähnenswert ist, daß noch immer ein einseitiger Kassakurs der Unionsscheidemünzen in Italien und Griechenland bestand, indem dort die Scheidemünzen aller Unionsstaaten Kassakurs hatten, was zwar nur theoretisch interessant ist, aber praktisch nie von Bedeutung war.

Bei Durchführung des neuen Vertrages zeigte sich, daß die Schweiz 43,38 Millionen französischer Scheidemünzen besaß, während Frankreich nur 2,26 Millionen schweizerische auszuwechseln hatte. Die Höhe des Saldos beweist die gewaltige Veränderung der während des Krieges durch den lateinischen Münzbund für das schweizerische Geldwesen geschaffenen Lage.

D. Der Vertrag vom 9. Dezember 1921.

Die fremden Wechselkurse sanken bei uns immer mehr. Vor der Scheidegeldplage war man nun geschützt. Dennoch machte sich in der Schweiz immer mehr der Wunsch geltend, sich von ihren währungspolitisch so schlecht gestellten Münzbundesstaaten loszulösen, möglichst einem eigenen Währungssystem zuzustreben. Dieses Verlangen wurde besonders durch das Bedenken geschürt, daß mit dem Sinken des Silberpreises sich in der Schweiz wieder die Verheerungen der Silberdrainage zeigen würden in Form einer Ueberschwemmung durch ausländische 5-Frankenstücke und belgische Scheidemünzen.

Um dieser Gefahr zu entrinnen, gab es nur einen Ausweg: die Schweiz mußte sich münzpolitisch selbständig machen. Ein schnelles Handeln war geboten. Das führte im Dezember 1920 zu einer durchgreifenden Maßnahme: alle 5-Frankenstücke ausländischen Gepräges, sowie die belgischen Scheidemünzen, wurden in der Schweiz außer Kurs gesetzt[10]). Das bedeutete eine gewaltige Durchbrechung der Bestimmungen der lateinischen Münzunion, um so mehr als sie von einem Staate ausging, dessen Geldwesen seit einiger Zeit in der Union eine führende Stellung einnahm. Freilich konnte sich die Schweiz nicht auf langwierige Verhandlungen einlassen; die drohende Wiedereinsetzung der Silberdrainage infolge des gesunkenen Silberpreises drängte zu sofortigem Handeln.

Im November 1921 wurde eine neue Münzkonferenz einberufen[11]). Die Schweiz verlangte die Anerkennung ihrer Maßnahmen; ferner verlangte sie die Bezahlung der außer Kurs gesetzten Münzen durch die Prägestaaten, endlich bat sie um die Gewährung von Neuprägungen als Ersatz für die außer Kurs gesetzten 5-Frankenstücke. Nach langwierigen Verhandlungen kam am 9. Dezember 1921 ein Zusatzvertrag zustande, in dem die Außerkurssetzung der fremden Münzen in der Schweiz aufrecht erhalten wurde[12]).

Das praktische Ergebnis dieser Aenderung war, daß die lateinische Münzunion von diesem Zeitpunkte an nur noch ein Scheindasein führte.

Es wurde ferner bestimmt, daß die Mitgliedstaaten für ihre aus der Schweiz zurückgezogenen Münzen mit folgenden Beträgen aufkommen mußten[13]):

---

[10]) A.S. 1920. N.F. S. 619 u. 733, 1921. N.F. 37, S. 52—53.
[11]) B.Bl. 1922 I, S. 83.
[12]) A.S. N.F. 38, S. 448, Artikel 1 des Abkommens vom 9. Dez. 1921.
[13]) Artikel 2 und 3.

Staaten		Außer Kurs gesetzte Münzen in der Schweiz	Rücknahme	Verbleibender Rest
Frankreich:	5-Fr.-St.	130,25	130	0,25
Belgien:	5-Fr.-St.	28,91		
	Scheidem.	6,50 35,41	6	29,41
Italien:	5-Fr.-St.	65,405	30	35,405
Griechenland:	5-Fr.-St.	0,915	—	0,915
Total Franken		231,980	166	65,980

Die Rückzahlung der außer Kurs gesetzten Münzen begann aber nicht sogleich, sondern erst vom 15. Januar 1927 an[14]). (Die Schweiz konnte in dieser Hinsicht Konzessionen machen.) Sie ist von da an innerhalb fünf Jahren durchzuführen, so daß sie bis zum 15. Januar 1932 beendet sein muß. Die Zahlung hat in Gold zu geschehen bis zum Betrage von

2 000 000 Franken für Belgien,
20 000 000 Franken für Frankreich,
6 660 000 Franken für Italien,

Total 28 660 000 Franken.

Der Rest kann beglichen werden entweder in Gold, in schweizerischen Fünffrankenstücken oder in Tratten zahlbar in der Schweiz, sei es in Münzen oder Banknoten[15]).

Die Transportkosten wurden nach dem Vertrag von 1885 festgesetzt (Art. 5).

In Art. 5 wurde noch ein Zins stipuliert, wie folgt:

«Vom 15. Januar 1925 an ist von den Vertragsstaaten ein Zins auf den Nominalbetrag der 5-Frankenstücke, der auf jeden Verfalltermin zur Heimschaffung noch übrig bleibt, zu entrichten, der bis zum 15. Januar 1929 jährlich 1% und von da an bis zum 15. Januar 1932 jährlich 1½% beträgt. Die Zinsen, vierteljährlich zu berechnen, sind zahlbar in Gold, Fünffranken-

[14]) Es ist damit am 15. Januar 1927 begonnen worden. Die Vierteljahresraten betragen: für Frankreich 6 500 000 Fr.; für Italien 1 000 000 Fr.; für Belgien 300 000 Fr.

[15]) Artikel 4.

stücken oder Tratten, welche in der Schweiz zahlbar sind[16]).»

Die Schweiz behielt sich das Recht vor, jederzeit einen Teil oder den ganzen Betrag der fremden Fünffrankenstücke zu veräußern, unter Kenntnisgabe an den betreffenden Staat, der innerhalb 14 Tagen sich entscheiden muß, ob er selbst die Stücke, die die Schweiz veräußern will, übernehmen will oder nicht[17]).

Erwähnenswert ist, daß die Einlösung des belgischen Scheidegeldes durch die Bestimmung umgangen wurde, daß die belgischen Scheidemünzen in belgische Fünffrankenstücke umgewandelt werden sollen, die dann der Summe der geschuldeten belgischen Kurantmünzen zugeschlagen wurden.

Der Schweiz wurde ferner auf ihr Ansuchen hin gestattet, an Stelle der aus dem Verkehr entnommenen Münzen, für 80 Millionen schweizerische Fünffrankenstücke zu prägen, wobei die schon geprägten 10,5 Millionen in diesem Kontingent einberechnet wurden[18]). Zur Neuprägung mußte die Schweiz aber den verbleibenden Rest von 65,73 Millionen ausländischer Fünffrankenstücke verwenden; sie durfte sich das Metall nicht aus dem Markte beschaffen, woraus ihr wegen des gesunkenen Silberpreises ein großer Gewinn entstanden wäre. Es blieben ihr somit nur 3,5 Millionen zum Ausprägen, für die sie das Silber auf dem Markte kaufen konnte.

E. Beurteilung des Münzabkommens vom 9. Dez. 1921 für die Schweiz.

Wenn man die Bestimmung des Abkommens mit dem vergleicht, was die Schweiz bei Auflösung der Münzunion erhalten hätte, fällt ihr Entgegenkommen für die Hinaus-

---

[16]) Italien hat der Schweiz Anfang Januar 1923 für 10 Millionen seiner 5-Frankenstücke gegen Gold abgenommen; es hat sich dadurch von der Zinszahlungspflicht befreit nach Art. 6 II des Vertrages.

[17]) Art. 7.

[18]) Art. 3 und 8.

schiebung der Zahlungen auf. Die Schweiz war aber angesichts der kritischen Finanzlage der andern Staaten dazu gezwungen. Hätte die Schweiz den Münzvertrag im Jahre 1922 gekündet, so hätten die Zahlungen 1922 beginnen müssen und wären 1928 beendet gewesen. Die Verzögerung, die dadurch entstand, daß die Zahlungen erst 1927 begannen und erst in fünf Jahren beendet sein sollen, verursachen der Schweiz einen Zinsverlust von zirka 10—20 Millionen[19]); drei Jahre, bis 1925, wird überhaupt kein Zins entrichtet.

Der Schweiz verblieben, sowohl nach Vertrag von 1885 wie nach Zusatzabkommen von 1921, rund 65 Millionen Franken, welche sie zu Umprägungen verwenden mußte. Sie hatte also keinen weitern Verlust dabei als die Umprägungskosten.

Weniger wichtig ist, daß die Goldzahlungen nicht so hoch sind wie in der Liquidationsklausel vorgesehen. Es würde von Nachteil sein, wenn die Schweizerwährung unterwertig wäre; steht unser Kurs aber über pari, so ist es für uns günstiger, die Zahlungen nicht in Gold zu erhalten, da dann die Kosten der Umprägung des Goldes in Münzen noch dazu kämen. Wenn die Schweiz 1885 auf Goldzahlungen drängte, so spielte noch ein anderer Grund mit, nämlich der, daß sie im Falle der Einführung der Goldwährung auch effektiv Goldmünzen erhielt. Dieser Grund fällt heute, wo große Summen im Verkehr sind, dahin.

Das Abkommen von 1921 brachte für die Schweiz eine vollständige Liquidation des Münzbundes hinsichtlich der Silbermünzen. Nur durch die Goldmünzen stand seitdem die Schweiz mit der Münzunion noch in Verbindung, im Grunde nur theoretisch; praktisch war aber dieser Zusammenhang wegen der finanziellen Schwierigkeiten der andern Mitgliedstaaten für sie ohne Bedeutung, und heute,

---

[19]) Schweiz. Finanzjahrbuch 1920, S. 59—70.

durch die Kündigung Belgiens 1925, hat sich auch noch dieses Band gelöst.

Wie sorgsam man sich in der Schweiz immer wieder gegen eine Kündigung der lateinischen Münzunion wehrte, allerdings nur aus politischen Rücksichten, geht aus diesem letzten Abkommen ganz besonders deutlich hervor. Man suchte stets ängstlich zu vermeiden, was bei der Erstarkung der Schweiz in währungspolitischer Hinsicht doch kommen mußte. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß die Lage der Schweiz vor 50 Jahren, ja sagen wir noch vor der Gründung der Nationalbank (1907), münzpolitisch eine ganz andere war. Während in frühern Zeiten die Schweiz Anlehnung an ein fremdes Münzsystem mehr oder weniger suchen mußte, ist sie heute sehr wohl in der Lage, vollständig unabhängig vorzugehen.

IV. Kapitel.

Das Ende der lateinischen Münzunion.

A. Die Kündigung der lateinischen Münzunion durch Belgien.

An den Münzkonferenzen der Jahre 1920 und 1921 war man noch redlich bemüht, eine völlige Auflösung des Münzbundes zu verhindern; man betrachtete die durch den Weltkrieg aufgezwungenen Verhältnisse als vorübergehend und wollte deshalb die Münzunion nicht aufheben. Man war etwas überrascht, als vier Jahre später, am 28. Dezember 1925, Belgien seine Kündigung einreichte

Mit Note vom 13. Januar 1926 teilte die französische Botschaft in Bern dem Bundesrat mit, daß der belgische Botschafter in Paris mit Schreiben vom 28. Dezember 1925, das am 29. Dezember 1925 beim Archiv des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten niedergelegt wurde, die französische Regierung vom Rücktritt Belgiens von dem am 6. November 1885 in Paris abgeschlossenen Münzvertrage in Kenntnis setzte.

Gemäß Art. 13 des oben genannten Münzvertrages gehörte Belgien vom 1. Januar 1927 der lateinischen Münzunion nicht mehr als Mitglied an.

Ueber die eigentlichen Gründe, die Belgien zu diesem Schritte bewogen, blieb man ziemlich im unklaren und war lediglich auf Vermutungen angewiesen. In der im Dezember 1925 im Bundeshaus eingegangenen Note hieß es nur, «daß Belgien die Münzunion künde, mit Rücksicht auf ihre ungenügenden Anpassungsfähigkeiten an die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse». Ob der Kün-

digung irgendwelche Verhandlungen in Paris und Rom vorausgingen, blieb unbestimmbar. Die Kündigung Belgiens hatte wohl in keinem der lateinischen Staaten große Aufregung hervorgerufen; es bedeutete das lediglich das formelle Ende eines Gebildes, welches schon seit Jahren tatsächlich ohne Leben war, und das eigentlich von Geburt an den tödlichen Krankheitskeim in sich trug.

Man war vorerst der Ansicht, daß die Kündigung Belgiens auf das Vertragsverhältnis der übrigen vier Staaten keinen Einfluß habe, daß somit die lateinische Münzunion für diese Staaten fortdauern werde und die Union vom 1. Januar 1926 an nicht als dahingefallen zu betrachten sei. Bei genauerer Untersuchung der frühern Münzgesetze der lateinischen Münzunion kann man sich aber dieser Auffassung nicht anschließen.

Die Kündigung der lateinischen Münzunion vom Jahre 1885 durch Belgien im Dezember 1925 hat ihre Auflösung auf den 31. Dezember 1926 zur Folge gehabt nach Art. 13 des Vertrages von 1885[1]). Im Gegensatz zu der Kündigung, die die Schweiz im Jahre 1884 einreichte, ist 1926 von keinem der Münzunion angehörenden Staaten eine Erneuerung des Bundes beantragt worden. 1885 geschah dies durch Frankreich und dann auch durch die Schweiz. Weil nach der Kündigung Belgiens jeder derartige Schritt eines Münzverbündeten unterblieben ist, ist das Münzabkommen, das auf einem Vertrag beruht, bei dem jeder Kontrahent seine Zustimmung nur bei Mitwirkung der übrigen Kontrahenten gegeben hat, nunmehr dahingefallen.

Zu einem andern Ergebnis für die Schweiz gegenüber Frankreich kann man kommen, wenn man das Gesetz vom 31. Januar 1860 zu Rate zieht. Durch dieses Gesetz, erlassen zirka vier Jahre vor der Gründung der lateinischen Münzunion, wurden die französischen Goldmünzen tarifiert, d. h. sie erhielten auch gesetzliche Zahlkraft in der

[1]) Siehe Seite 31.

Schweiz, solange sie in Frankreich gesetzlichen Kurs besitzen[2]). Dies geschah aus dem Grunde, weil die Schweiz in den ersten Jahren nach Einführung der Doppelwährung auf die Ausprägung eigener Goldmünzen verzichtete und sich damit die Prägekosten ersparte[3]). So wäre denn mit der Auflösung der Münzunion höchstens den ehemaligen Bundesstaaten gegenüber die Verpflichtung erloschen, ihre Goldmünzen in der Schweiz weiter als Währungsgeld zu behandeln, aber diese Verpflichtung bliebe für die französischen Münzen bestehen, ohne daß eine entsprechende Abänderung des Münzgesetzes von 1860 zustande käme.

Allein diese ganze Gesetzgebung ist durch die nachfolgende Entwicklung überholt, vor allem durch den Staatsvertrag von 1885, sowie durch das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1870, und es ginge wohl kaum an, sie heute einfach wieder aufleben zu lassen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Bundesrat gestellt, insbesondere als 1926 in Frankreich und Italien die Goldmünzen durch gesetzliche Maßnahmen zu einem andern als zum Nominalwerte Kurs bekamen, und damit nach der schweizerischen Münzgesetzgebung von 1860 (Art. 1) der gesetzliche Kurs dieser Goldmünzen wegfiel[4]). Frankreich hat die Banque de France durch das Gesetz vom 7. August 1926 ermächtigt, an ihren Schaltern französische und ausländische Gold- und Silbermünzen zurückzukaufen[5]). Der dafür bezahlte Preis hält sich nur wenig unter dem Kurs des Reinmetalls, das 20-Frankenstück wird bis auf weiteres mit 114,70 Franken und das 5-Frankenstück mit 13,25 Franken bezahlt. Der Zweck der Maßnahme ist, der Bank geheime Manövriermassen für den Valutaschutz zu verschaffen, und aus diesem Grunde wird die Bank, wie kundgegeben wurde, über die Höhe des zurückgekauften

---

[2]) Vergleiche Seite 15.

[3]) Die ersten Goldprägungen in der Schweiz fanden 1863 statt.

[4]) Vergleiche Seite 15.

[5]) N.Z.Z. 29. Sept. 1926, No. 1557.

Hartgeldes keine öffentliche Rechenschaft geben. Angesichts des vorteilhaften Kurses, durch welchen den Besitzern von Goldstücken eine Prämie angeboten wurde, entleerten sich viele der «bas de laine», in denen sich das Gold seit Jahren unproduktiv versteckt hatte.

In Italien wurde im September 1926 den nach den Vorschriften der Union geprägten Silberscheidemünzen eine Aufwertung im fünffachen Betrage gegeben und auch die Goldmünzen erhielten durch gesetzliche Maßnahmen einen andern als den gesetzlichen Nominalkurs der lateinischen Münzunion.

Die Schweiz ist so auf dem Gebiete der Goldmünzen, dem letzten Ueberbleibsel der lateinischen Münzunion, die volle Münzfreiheit wiedergegeben.

Damit gehört die lateinische Münzunion der Geschichte an und es fragt sich, ob heute für die Schweiz wieder das Münzgesetz vor 7. Mai 1850 Geltung hat. Dieses Gesetz basiert auf Silberwährung. Alle bei uns umlaufenden Goldmünzen hätten danach heute eigentlich keine Geltung. Eine andere Meinung geht dahin, daß dem Bundesgesetze vom 22. Dezember 1870 betreffend die Prägung von Goldmünzen, das sich ausdrücklich auf den Münzvertrag von 1865 stützt, immer noch eine gewisse Geltung zuzuschreischreiben sei. Wie dem auch sei, jedenfalls ist eine baldige Revision unserer Münzgesetzgebung dringend notwendig. Sie wird zweifellos auf dem Boden der Goldwährung erfolgen, womit eine Zurücksetzung unseres Fünffrankenstückes zur Scheidemünze Hand in Hand gehen muß. Für unsere Goldmünzen ist es sicher das einfachste, den Münzfuß der lateinischen Münzunion zu übernehmen, 1 kg fein = 3444,44 Fr.

B. Die Außerkurssetzung der ausländischen Goldmünzen.[6])

Der Bundesrat hat gefunden, daß es angezeigt sei, den Münzalliierten im Dezember 1926 kundzutun, daß die Schweiz — wegen Kündigung Belgiens — die Münzunion auf Ende Dezember 1926 als aufgelöst betrachte. Nachdem von keinem der Münzalliierten dieser Auffassung entgegengetreten worden war, hat der Bundesrat am 8. Februar 1927 auf Antrag der Nationalbank eine förmliche Außerkurssetzung der fremden Unionsgoldmünzen verfügt[7]) und bestimmt, daß bis zum 31. März die öffentlichen Kassen der Post, des Zolls, der Bahn etc. diese Goldmünzen zu ihrem Nominalwert an Zahlungsstatt und, soweit diese Kassen mit Zahlungsmitteln versehen sind, auch in bloßem Umtausch gegen gesetzliche schweizerische Zahlungsmittel entgegennehmen.

Die Zusatzverträge zur Münzunion, welche erst die Ausmerzung der fremden Silberscheidemünzen und dann von 1921 an die Zurückziehung der fremden Fünffrankenstücke zum Zwecke hatten, bedeuteten eine wertvolle Verbesserung unseres Geldumlaufes nach jeder Richtung. Die Ueberschwemmung unseres Landes mit Münzen in einem unterwertigen Metalle konnte nicht länger in das Belieben ausländischer Staaten gestellt werden.

In einem bestimmten Maße bestand die Möglichkeit, unsern Geldumlauf auch beim Goldgeld zu beeinträchtigen; nicht in bezug auf den Wert des Goldmetalls, der ja das wichtigte und bis heute immer noch sicherte Moment für die Stabilität des Goldwesens darstellt. Anlaß zur Außerkurssetzung gab nicht nur die Tatsache, daß durch den Wegfall des Münzvertrages eine Pflicht zur Annahme der

---

[6]) Vgl. P. Quintal: Zur Frage des Ueberganges der Schweiz zur Geldwährung, Zeitschr. f. Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Heft 8, S. 242.

[7]) Eine eigentliche Außerkurssetzung war nicht nötig, vielmehr hätte eine weitere Inkurssetzung stattfinden müssen, um den Goldmünzen ausländischen Gepräges noch für das Jahr 1927 Zahlkraft zu verleihen.

fremden Goldmünzen nach ihrem Nennwert nicht mehr vorliegt, sondern sie beruht, wie das früher, wenn auch in geringerem Maße, bei den Silbermünzen der Fall war, in der notwendigen Abwehr gegen den Versuch des Auslandes, diese Goldmünzen, die eigentlich sonst nirgends mehr zum Nennwerte umlaufen, in unser Land abzustoßen.

In seinem an der Generalversammlung der Nationalbank 1927 gehaltenen Referate berührte der Präsident des Direktoriums, Dr. Bachmann, auch die zeitgemäße Frage der Goldpolitik und die Außerkurssetzung der fremden Goldmünzen. Er führte darüber aus[8]):

> «Die enggezogenen Margen in den Schwankungen der schweizerischen Valuta (die Schwankungen zwischen Tief- und Höchstkurs des Dollars, die 1925 noch 7,75 Rp. betrugen, sind auf 3,60 Rp. zurückgegangen), haben es mit sich gebracht, daß die Frage des Goldimportes oder -Exportes während des ganzen Jahres ohne praktische Bedeutung blieb. Gleichwohl ist der Import gemünzten Goldes nach der Schweiz nie zum Stillstand gekommen. Es haben das ganze Jahr hindurch Goldmünzeneinfuhren stattgefunden, die sich deshalb als lohnend erweisen konnten, weil diese Goldmünzen, solange sie sich an der untern Grenze des Toleranzgewichtes befinden, für volle schweizerische Valuta angenommen werden müssen. Die zulässige Abnützung, die beispielsweise das 20-Frankenstück auf diese Weise erfahren kann, steigt bis zu 14 Rp. an, und wenn deshalb die schweizerische Valuta nur um weniges überwertig ist, so lohnt sich ein Goldmünzenimport erst recht, währenddem ein Goldwarenimport nicht gewinnbringend gewesen wäre. Da aber diese importierten Goldmünzen für die Zirkulation nicht nötig waren, flossen sie zur Notenbank[9]).

---

[8]) N.Z.Z. 7. März 1927, Nr. 380.

[9]) Die Bank konnte als letzte Inhaberin diese Münzen nur dadurch verwerten, daß sie sie zum Goldmarktpreise ins Ausland verkaufte oder

Bei ihr sammelte sich ein bis gegen 100 Millionen Franken betragender Stock, und die Zuwanderung wäre wohl weiter in beträchtlichem Maße eingetreten, da die Ausprägung an Goldmünzen in den Unionsstaaten (ohne die Schweiz) auf Ende 1923 gegen 13 Milliarden Franken beträgt. — Der Schweiz ist so auch auf dem Gebiete der Goldmünzen die volle Münzfreiheit wiedergegeben. Die Einbuße, welche die Nationalbank bis zum Erlaß des Beschlusses zur Außerkurssetzung wegen Mindergewicht erfährt, wird auf 244 000 Franken[10]) berechnet. In dieser Höhe ist bereits in der diesjährigen Gewinn- und Verlustrechnung der Bank eine Rückstellung gemacht worden. Zu dieser Einbuße an Mindergewicht sind die Kosten der Umprägung in schweizerische Münzen hinzuzuschlagen, womit die Belastung auf über ½ Million Franken ansteigt. Für die Goldmünzen, die seit dem 8. Februar bei der Nationalbank eingehen, wird der Bund zu Lasten des Münzreservefonds die Spesen für Mindergewicht und Umprägung auf sich nehmen. Das gilt auch für die 100 Millionen Franken, zu deren Ausprägung der Bund die Nationalbank bis 30. Juni 1928 unlängst ermächtigt hat.»

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, welches finanzielle Interesse bei der Außerkurssetzung der fremden Unionsgoldmünzen für die Schweiz auf dem Spiele stand.

Hätten auch die Einbußen niemals die Höhe jener Zahlen erreichen können, die sich aus der Ueberschwemmung der Schweiz mit silbernen Fünffrankenstücken bis 1921 ergeben hatten, da der Unterschied zwischen Nominalwert und Marktwert der Silbermünze im Vergleich zur Goldmünze viel größer ist, so wäre doch bei der starken

---

der schweiz. Münzstätte zur Umprägung übergab, in jedem Falle somit eine Einbuße auf sich nahm. Befanden sich solche Münzen in öffentlichen Kassen des Bundes, so hatte er diese Lasten zu tragen.

[10]) Geschäftsbericht der Nationalbank 1925, S. 35.

Ausprägung fremder Unionsgoldmünzen noch auf Jahre hinaus mit einer Zuwanderung nach der Schweiz zu rechnen gewesen. Und diese Zuwanderung hätte auch nicht mit einem Einfuhrverbot unterdrückt werden können. Gerade aus der Zeit der Ueberschwemmung der Schweiz mit Fünffrankenstücken ist die Unwirksamkeit solcher Maßnahmen hinreichend bekannt. Der Erlaß eines Einfuhrverbotes wäre zudem für die Einschätzung der schweizerischen Valuta nicht förderlich gewesen. Ebenfalls hätte es gegenüber der heute freien Ein- und Ausfuhr einen Rückschritt bedeutet.

Die Außerkurssetzung der ausländischen Goldmünzen war somit das beste Mittel und bedeutete für die Schweiz zugleich einen weitern Schritt nach dem Ziele der Goldwährung.

Der für die Rückziehung der fremden Goldstücke, 8. Februar bis 31. März, gesetzte ungewöhnlich kurze Termin wurde etwas unliebsam empfunden, obwohl auch die Ueberschreitung der Frist selbst bei abgeschliffenen Stücken nur einen Verlust von 20—30 Rp. zur Folge haben konnte. Das Hauptbedenken bei dieser Maßregel richtete sich auf die Art der Ersetzung der zurückgezogenen fremden Goldmünzen. Das Goldstück, wenigstens dasjenige von 20 Fr., ist nicht nur ein handliches Umlaufmittel, sondern es ist auch eine sehr beliebte Form zur Thesaurierung für Zeiten der Not. Es wird nie gelingen, allen Leuten soviel Zutrauen in den Staat und in die Zentralnotenbank beizubringen, daß sie ein papierenes Zahlungsmittel dem vollwertigen Metallgeld aus wertbeständigem Stoff völlig gleichstellen. Wäre es auch vor dem Weltkriege gelungen, den Glauben an eine solche Gleichwertigkeit zu befestigen, so hätte der Krieg und die durch ihn veranlaßte Inflation diese Auffassung wieder zugrunde gerichtet. Sind doch die Ereignisse der Entwertung papierenen Geldes so eindrücklich gewesen, daß sogar die geldpolitisch vollkommen orientierten Kreise sich überlegt haben, ob es nicht vielleicht nützlich sei, eine gewisse Hartgeldreserve in der

Bevölkerung zu belassen und somit dem natürlichen Bestreben der einzelnen, sich eine kleine Barreserve für Notzeiten zu schaffen, nicht entgegenzuwirken.

Es wurde deshalb die Frage aufgeworfen, ob beim Rückruf der fremden Goldmünzen dieser Standpunkt der kleinen Privatreserven nicht respektiert werden sollte. Das schien nach unsern Verhältnissen geboten. Wenn man auch aus münzpolitischem Gesichtspunkt daran festhielt, die Einlösung aller ausländischen Goldmünzen durchzuführen, so wurde die Maßregel in ihrer Wirkung auf die kleinen Barreserven dadurch gemildert, daß die Nationalbank den Umtausch nicht hauptsächlich in Noten vornahm, wie es zuerst geplant war. Sie erklärte sich bereit, an allen Nationalbankschaltern Umwechslungen in schweizerischen Goldmünzen vorzunehmen bis 500 Fr. für Beträge, die 2000 Fr. nicht übersteigen, für höhere Beträge sollte ¼ in schweizerische Goldmünzen umtauschbar sein[11]). Den andern Banken stellte die Nationalbank Schweizergold in der Höhe von ¼ bis ¾ der bei ihr eingereichten Unionsgoldmünzen zur Verfügung, je nachdem diese Banken da niedergelassen waren, wo auch die Nationalbank eine Bankstelle hatte und diese daher in erster Linie zur Umwechslung bestimmt sein sollte, oder ob es sich um die Niederlassung einer Bank an einem Orte handelte, wo die Nationalbank keine eigenen Schalter hatte.

Gegen diese Bestimmungen, die zu Beginn der Umwechslungsperiode Geltung hatten und die darauf beruhten, daß die Nationalbank als Privatinstitut sich nicht die Prägekosten für eine beliebige Menge schweizerischer Goldmünzen, die für den Umtausch verlangt wurden, aufladen konnte, wurde von der Bevölkerung eifrig Stellung genommen. Das schweizerische Finanzdepartement erleich-

[11]) Auf Wunsch sollte auch jeder beliebige Betrag in schweiz. Goldmünzen umgetauscht werden, aber unter Abzug von 1 % für Präge- und Abnutzungskosten.

terte deshalb die Stellung der Nationalbank, indem es sie ermächtigte, bei der eidg. Münzstätte zuerst 80 und dann 100 Millionen schweizerische Goldmünzen prägen zu lassen. Es wurde dadurch möglich, daß in allen Fällen, wo es vom Publikum verlangt wurde, der Umtausch der Unionsgoldmünzen vollständig und ohne Abzug in schweizerischen Goldmünzen erfolgen konnte.

Es ist interessant festzustellen, daß, sobald die volle Umwechslung in schweizerische Goldmünzen möglich wurde, man sie gar nicht mehr verlangte. Von 111,3 Millionen Fr. ausländischen Goldstücken, die zur Umwechslung kamen, wurde nur für 31,8 Millionen Fr.[12]) die Umwechslung in Schweizergold verlangt.

---

[12]) Finanzjahrbuch 1927, S. 76.

V. Kapitel.

Die Goldwährung.

A. Geschichte und Ausbreitung der Goldwährung.[1])

Die Währungsfrage gleicht einem Labyrinth, in welchem die Menschheit oft jahrhundertelang in die Irre gegangen ist und sich für die Lösung des Problems abgemüht hat; große Umwälzungen sind oft zustande gekommen, nicht aus der klaren Erkenntnis des bessern neuen Zustandes, sndern aus tastenden Versuchen heraus, auf die eine oder andere Weise drückende Uebelstände zu beseitigen.

Ich möchte im folgenden versuchen darzutun, wie die Wirkungen und Geschehnisse in allen Staaten, freilich nicht zu gleicher Zeit, sondern je nach ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, ein bestimmtes Geldsystem herausbildeten.

Nachdem schon am Ende des 18. Jahrhunderts die Wertrelation zwischen Gold und Silber 1:15,5 betragen hatte, erklärte Frankreich am 28. März 1803 diese Proportion als gesetzlich gültig, jedoch mit der Bestimmung, daß, falls die Relation sich ändern sollte, man die Goldmünzen und nicht die Silbermünzen umgießen solle. Das Silber war somit das wichtigere Währungsmetall. 1816 regelte Holland sein Münzwesen auf Basis der Silberwährung, später, 1825, ließ es auch Gold zu, ging damit zum Bimetallismus über.

England entschloß sich im Jahre 1816 zu einem für die Entwicklung der Währungsgeschichte bedeutsamen Schritt und führte die Goldwährung ein. Es hatte vorher

[1]) Vgl. darüber Handw. d. Staatsw. Art. «Gold- und Goldwährung» Art. «Silber». K. Helfferich, «Das Geld».

die Doppelwährung mit einer fixen Wertrelation zwischen Gold und Silber. Häufige Schwankungen auf dem freien Markt bewirkten gegen Ende des 17. Jahrhunderts, daß in England bald nur Gold- und bald nur Silbermünzen zirkulierten, den Wirkungen des Gresham'schen Gesetzes zufolge. Um diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, ging England zur Parallelwährung über, d. h. Silber- und Goldmünzen waren Kurantgeld, die Festsetzung der Wertrelation zwischen beiden wurde dem freien Markt überlassen durch Notierung von Tageskursen. Doch auch dieses System befriedigte keineswegs, indem die steten Kursschwankungen den Handel sehr erschwerten. Man ging wieder wie früher zu einer gesetzlichen Tarifierung über. Doch mit der fortwährenden Aenderung der Edelmetallverhältnisse wurden die staatlichen Maßnahmen über die Festsetzung der Relation zwischen den Metallen bald nicht mehr eingehalten. Die staatlichen Tarifierungen wurden nur solange beachtet, als sie mit den Preisnotierungen auf dem freien Markte übereinstimmten. Immer wieder sah der Staat seine Maßnahmen durchbrochen. Um diesem alten Spiele endgültig zu entgehen, führte England am 22. Juni 1816 die Goldwährung ein, Silber sollte nur noch Zwangskurs haben bis zu 40 sh.

Es ist beachtenswert, wie die zunehmende Entwicklung der englischen Volkswirtschaft England geradezu zwang, die Goldwährung einzuführen, nachdem die Doppelwährung, trotzdem man sie mit allerlei Abänderungen immer wieder beizubehalten versuchte, sich schließlich als ganz unmöglich erwies. Das System der Goldwährung ist somit nicht dem Kopfe eines Theoretikers entsprungen, sondern es ist hervorgegangen rein natürlich durch den Zwang der Bedürfnisse und Geschehnisse innerhalb einer langen Reihe von Jahren.

1837 entschieden sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Doppelwährung.

1838 kam die unter dem Namen Dresdener Münzkonvention bekannte gemeinsame Regelung des Münzwesens der süddeutschen Staaten auf Grund der Silber-

währung zustande. Die Stimmung zugunsten des Silbers gewann immer mehr die Oberhand.

1845 wurde in Holland die Prägung von Goldmünzen aufgehoben und 1847 die reine Silberwährung eingeführt.

Gerade der Verteilung, daß England die Goldwährung, Frankreich die Doppelwährung und viele andere Staaten die Silberwährung hatten, ist es wohl zu einem großen Teile zuzuschreiben, daß die festgelegte Proportion 1:15,5 zwischen Gold und Silber lange Zeit dem tatsächlichen Marktwerte mehr oder weniger entsprach.

Die wesentliche Bevorzugung des Silbers blieb weiterhin spürbar; sie wurde noch gesteigert, als 1848 die Goldfelder in Kalifornien entdeckt wurden. Die Folge dieser Zuflüsse an Gold äußerte sich zunächst in größerer Bevorzugung des Silbers durch die Staatsverwaltungen. 1850 verkaufte Holland sein Gold und Belgien setzte die Goldmünzen außer Kurs. So sehr wurde damals das Silber bevorzugt. In Frankreich, wo der Bimetallismus herrschte, wirkte sich das Gresham'sche Gesetz aus, das schlechte Geld, das Gold, verdrängte das gute, das Silber.

Wir können die merkwürdige Tatsache konstatieren, daß in den 1840er und 1850er Jahren sich jeder Staat des Goldes zu entledigen suchte. 50 Jahre später war es gerade umgekehrt, man suchte das Silber loszuwerden. Beide Strömungen waren durch die Aenderung des Edelmetallvorkommens bedingt. Ende der 1860er Jahre war die währungspolitische Situation folgende: England war das einzige Land mit reiner Goldwährung, auf der andern Seite der europäische Kontinent, Nord-Amerika und Asien mit Doppel- und Silberwährung. Immerhin hatte in diesen Jahren die Goldwährung mehr Anhänger gefunden.

Lexis beschreibt das folgendermaßen[2]):

«Der Umstand, daß auch Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika infolge des gestiegenen Silberwertes in den 50er und 60er Jahren

[2]) Handw. d. Staatsw. Art. «Gold und Goldwährung.»

überwiegend Goldzirkulation erhielten, und alles darauf hindeutete, daß diese Länder auch gesetzlich die Goldwährung annehmen und sich somit dem englischen System anschließen würden, bildete den Hauptgrund, weshalb in Deutschland die öffentliche Meinung sich mehr und mehr zugunsten der Goldwährung entschied. Auch wurde für dieselbe die größere Bequemlichkeit geltend gemacht, die bei dem heutigen Maßstabe der Umsätze durch den höhern spezifischen Wert des Goldes im Vergleich mit dem schwerfälligen Silber dargeboten werden. . . .»

Deutschland machte nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 einen entscheidenden Schritt, der die Ueberlegenheit des Goldes gegenüber dem Silber besiegelte. Die fünf Milliarden Kriegsentschädigung von Frankreich gaben Deutschland die Mittel, die Goldwährung einzuführen und das Silbergeld nur noch als Scheidemünze anzuuerkennen.

Außer in England war bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Verlangen nach Einführung der Goldwährung nicht vorhanden. Wie bereits erwähnt, liegt die Ursache in der viel geringern wirtschaftlichen Entwicklung der andern Länder. Die gemeinsame Höhe der volkswirtschaftlichen Entwicklung auf dem Kontinent bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatte zur Folge, daß hauptsächlich Silbergeld zirkulierte. Der Kleinverkehr war vorherrschend, und für diesen war natürlich das Silbergeld günstiger.

In Deutschland waren es weniger internationale, als vielmehr nationale Verhältnisse, die zu einer Reform des Geldwesens drängten. Die Ursache lag in dem Chaos der verschiedenen umlaufenden Geldarten. Jeder Landesteil verfügte über ein anderes Münzsystem, dazu kam, daß die Münzen meist in sehr schlechtem Zustande zirkulierten. Während in England nur von einem Uebergang zur Goldwährung gesprochen werden kann, d. h. der tatsächliche Zustand, der sich durch die Folgen des Bimetallismus herausgebildet hatte, nur gesetzlich festgelegt zu werden

brauchte, war im Gegensatz dazu in Deutschland die Einführung der Goldwährung nötig, d. h. die herrschende Silberwährung mußte durch eine Goldwährung ersetzt werden. Dafür kam Deutschland die französische Kriegsentschädigung in höchst günstiger Weise zustatten.

Die Durchführung der deutschen Goldwährung geschah in einem Zeitpunkte, als die Ausbeute für Gold, wenigstens für einige Jahre, abgenommen und die Silberausbeute sich dagegen stark vermehrt hatte. Deutschland verweigerte also jegliches Silber gerade in dem Augenblicke, als dessen Produktion zunahm, das Gold hingegen vorübergehend seltener wurde. Deutschland brauchte nicht nur kein Silber mehr zu Münzzwecken, sondern verkaufte seine überflüssigen Silbermünzen auf dem Geldmarkte, um mit einem möglichst geringen Verlust davon zu kommen. Das ist aber nicht, wie oft behauptet wird, als die wichigste Ursache der Silberentwertung zu betrachten. Wohl aber hat dieses Vorgehen Deutschlands den Fall des Silberpreises beschleunigt, und das schon herrschende Mißtrauen in seinen Wert verstärkt. Der Silberpreis wäre sowieso zurückgegangen infolge der vermehrten Silberproduktion.

Frankreich, das Deutschland durch Zahlung der Kriegsentschädigung in den Stand gesetzt hatte, die Goldwährung durchzuführen, wurde, wie auch die andern lateinischen Staaten, als Deutschland sein Silber abstieß, von deutschem Silber überschwemmt, nachdem infolge stärkerer Silberproduktion und geringerer Ausfuhr von Silber nach Indien, dessen Marktpreis bereits in den letzten Jahren zu sinken begann. Die lateinischen Münzstaaten befreiten sich, wie im Kapitel II näher erklärt wurde, von dieser Silberinflation durch Sistierung der freien Silberausprägung, was wiederum eine Schmälerung des Absatzes für Silber bedeutete und die Kluft in bezug auf die Wertrelation von Gold und Silber noch vergrößerte.

Es ist leicht erklärlich, daß nun in allen Ländern ein allgemeines Mißtrauen gegen das Silber Platz griff. Jedes Land wollte das Metall, das sich immer mehr entwertete, abstoßen. Es waren dies besonders Rußland, Oesterreich

und Ungarn. 1872 gingen die skandinavischen Königreiche: Schweden, Norwegen und Dänemark, sowie die Niederlande, zur Goldwährung über. So wurde der Absatz des Silbers für Münzzwecke immer mehr eingeschränkt, trotzdem stieg seine Produktion fortwährend, und daher ist es leicht erklärlich, daß der Preis des Silbers beständig sinken mußte. 1870 betrug er noch 60,75 d die Unze, sank dann auf 46,75 d Mitte der 70er Jahre.

Um den Silberpreis zu heben, wurde in Nord-Amerika 1878 die sog. Blandbill durchgesetzt, wonach das Schatzamt monatlich 2—4 Millionen Dollars Silber ankaufen und in Standard Dollar mit voller gesetzlicher Kraft ausprägen mußte. Es gelang in der Tat, den Silberkurs von 1878 bis 1885 auf diese Weise künstlich zu halten, künstlich insofern, als die vermehrte Produktion und die fast vollständige Schließung der europäischen Münzstätten dem Silber einen raschen Kurssturz sicherten. 1893 stand der Silberpreis auf 38,5 d. Einen Unterbruch erlitt dieser rasche Preissturz 1890 durch die sog. Shermanbill in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die Blandbill wurde 1890 aufgehoben, an ihre Stelle trat die Shermanbill, wonach die Silberkäufe des Schatzamtes noch bedeutend erhöht wurden: Die Ankäufe wurden auf 4,5 Millionen Unzen Feinsilber pro Monat festgesetzt. Gegen dieses Silber als Hinterlage hatte das Schatzamt Schatznoten auszugeben. Der Silberpreis wurde dadurch vorübergehend auf $54^5/_8$ d hinaufgetrieben.

Das Schicksal des Silbers wurde endgültig besiegelt mit der Schließung der indischen Münzstätten für das Silber am 26. Juni 1893. Daran schloß sich noch die Aufhebung der Shermanbill an. Ein gewaltiger Kurssturz war die Folge. Der Silberpreis sank bis auf 27 d. Bis 1897 hielt sich der Preis auf ungefähr 30 d stabil. Dieser Ruhezustand wurde gestört durch eine weitere Ausbreitung der Goldwährung. 1897 wurde die Goldwährung in Japan eingeführt durch das Gesetz vom 29. März 1897, das am 1. Oktober 1897 in Kraft trat. 1902 stellte sich das Wertverhältnis von Silber zu Gold auf zirka 1:39.

Ein wesentlicher Faktor, der eigentlich der Goldwährung zum Siege verhalf, war die Erschließung der südafrikanischen Goldfelder Ende der 80er Jahre. Dadurch wurde die Einführung der Goldwährung erleichtert. Je mehr der Silberpreis sank, desto mehr wurde die Ausbreitung der Goldwährung gefördert. Mehr und mehr verbreitete sich die Ueberzeugung, daß das Silber seine Rolle als dem Golde gleichberechtigtes Währungsgeld ausgespielt habe. Dazu kam noch, daß die Goldproduktion in stetem Zunehmen begriffen war, sie hatte sich seit 1890 ganz gewaltig vergrößert. Wie erstmals die Goldfunde der 50er Jahre, so hatte auch diese Goldvermehrung eine große Zunahme des gelben Metalles zu monetären Zwecken zur Folge.

Rußland ging 1899 zur Goldwährung über.

Als 1893 in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Shermanbill, weil unhaltbar, aufgelöst wurde, entstanden in den folgenden Jahren heftige Kämpfe zwischen den Vertretern, die für die freie Silberprägung eintraten, und den Anhängern der Goldwährung. In Europa hatte sich die bimetallistische Agitation nach dem starken Preissturze des Silbers im Jahre 1893 von neuem erhoben. Man versuchte England zu bewegen, die Münzstätten Indiens wieder für das Silber zu öffnen, was aber abschlägig beantwortet wurde.

Damit hat man das Silber seinem Schicksal überlassen, und die Vereinigten Staaten vergrößerten wieder ihren Goldvorrat. Daß durch diesen Verzicht eine Stabilität der Wechselkurse zwischen Gold- und Silberwährungsländern nicht mehr bestehen konnte, liegt auf der Hand. Mexiko ging deshalb 1904 zur Goldwährung über (und zwar zur hinkenden), unter Beibehaltung des Silberkurantgeldes. Der Ausmünzung von Gold- und Silbermünzen wurde eine Relation zugrunde gelegt von 1:32,6.

Die Tabelle auf Seite 78 spricht deutlich, wie das Silber mehr und mehr in seinem Werte fiel und zu Münzzwecken durch das Gold verdrängt wurde. Die interna-

tionale Währungsverfassung hatte so bei Ausbruch des Weltkrieges eine fast vollständige Festsetzung auf Goldbasis erfahren.

Edelmetallproduktion der Welt[3]).

Jahre	Gold		Silber	
	In Kg. fein durchschnittl.	Wert in Mill. Fr. 3444,44 Fr. 1 kg fein	In Kg. fein durchschnittl.	Wert in Mill. Fr. 222,22 Fr. 1 kg fein
1851—1855	199 388	686,7	886 115	196,9
1856—1860	201 750	694,9	904 990	201,1
1861—1865	185 057	637,4	1 101 150	244,7
1866—1870	195 026	671,7	1 339 085	297,6
1871—1875	173 904	599,0	1 969 425	437,7
1876—1880	166 095	572,1	2 195 855	488,0
1881—1885	153 645	529,2	2 661 580	591,5
1886—1890	169 864	585,1	3 387 472	752,8
1891—1895	245 177	844,5	4 902 132	1 089,4
1896—1900	387 148	1 333,5	5 154 480	1 145,5
1901—1905	485 434	1 672,0	5 226 121	1 161,4
1906—1910	652 248	2 246,6	6 125 375	1 361,2
1911—1915	694 507	2 392,2	6 621 305	1 471,4
1916—1920	589 842	2 031,7	5 515 573	1 225,7
1921—1925	541 617	1 865,6	6 881 635	1 529,3
1914	678 883	2 338,4	6 566 615	1 459,2
1915	705 273	2 429,3	5 563 000	1 236,2
1916	683 384	2 353,9	5 013 310	1 114,1
1917	621 076	2 173,7	5 417 850	1 204,1
1918	577 185	1 988,1	6 163 731	1 369,7
1919	550 475	1 896,1	5 593 963	1 243,1
1920	507 090	1 746,6	5 389 010	1 197,6
1921	496 877	1 711,5	5 327 580	1 183,9
1922	480 620	1 655,4	6 641 897	1 476,6
1923	553 360	1 906,0	7 540 061	1 675,6
1924	591 942	2 038,9	7 433 767	1 651,9
1925	592 841	2 042,0	7 620 357	1 693,3
1926 (appr.)	600 397	2 068,0	7 558 450	1 679,5

[3]) Schweiz. Finanzjahrbuch 1927, S. 73, 74, 77.

Silberpreis[4]) (mittlerer Londoner Jahrespreis).

Jahre	Silberpreis per Unze in d. durchschnittl.	Wertverhältnis von Gold zu Silber durchschnittl.
1861—1865	61,2	1:15,4
1866—1870	60,6	1:15,5
1871—1875	59,0	1:16,0
1876—1880	52,7	1:17,9
1881—1885	50,6	1:18,6
1886—1890	44,6	1:21,1
1891—1895	35,0	1:26,3
1896—1900	28,2	1:33,4
1901—1905	26,0	1:36,2
1906—1910	26,6	1:35,6
1911—1915	25,8	1:36,9
1916	$31^{5}/_{16}$	1:30,1
1917	$40^{13}/_{16}$	1:23,1
1918	$47^{8}/_{16}$	1:19,8
1919	$57^{1}/_{16}$	1:16,5
1920	$61^{1}/_{2}$	1:15,3
1921	$36^{7}/_{8}$	1:25,6
1922	$34^{7}/_{16}$	1:27,4
1923	$31^{15}/_{16}$	1:29,6
1924	34,0	1:27,7
1925	$32^{1}/_{8}$	1:29,4
1926	$28^{11}/_{16}$	1:32,8
1927 Ende Sept.	$25^{11}/_{16}$	1:36,7

B. Die Kriegs- und Nachkriegszeit, ihr Einfluß auf die Goldwährung.

Der Weltkrieg hat die Grundlagen der internationalen Geldverfassung, beruhend auf der Goldwährung, schwer geschädigt, indem die einzelnen kriegführenden Länder gezwungen wurden, ihr Geldwesen in den Dienst der Kriegführung zu stellen. Aber auch die Geldwesen der neutralen Staaten wurden durch den Krieg stark erschüttert.

---

[4]) Schweiz. Finanzjahrbuch 1927, S. 78.

Mit dem Ausbruch des Krieges suchte jedes Land sofort seinen nationalen Goldschatz zu hüten. Jeder bargeldlose Zahlungsverkehr, wie er vor dem Kriege ziemlich verbreitet war, wurde abgelöst durch den Barverkehr, wegen des Mangels an gegenseitigem Zutrauen. Man verlangte nach dem baren Gelde und wollte keine Gutschriften mehr. Barverkehr mit dem Auslande aber bedeutet Zahlung in Gold. Wollte man sich somit den Außenhandel erhalten, besonders von kriegswichtigen Waren, wie z. B. Lebensmitteln, so war man gezwungen, die Goldvorräte möglichst gut zu schützen und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Bedeutung dieses allgemeinen Welttauschmittels und universellen Wertmessers als höchst wichtige Waffe zur Kriegführung, muß besonders hervorgehoben werden.

Die Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Goldreserven sind in den einzelnen Staaten im allgemeinen in gleicher Weise durchgeführt worden: durch gesetzliche Sistierung der Banknoteneinlösung in Goldgeld. Diese Schutzmaßnahme wurde verstärkt durch Verbote des Handels mit Gold, ganz besonders der Ausfuhr von Gold. Um den Goldbestand zu vergrößern, suchte man durch Bittschriften an die Oeffentlichkeit das Gold aus dem freien Geldumlauf und schließlich auch durch Abgabe aus dem privaten Besitz, z. B. von goldenen Schmucksachen, nach Möglichkeit nach den Notenbanken zu ziehen. England standen in dieser Beziehung ganz besonders günstige Mittel zur Verfügung dank seinem großen Kolonialbesitze. Es beschlagnahmte die südafrikanische und australische Goldproduktion zugunsten der Bank von England.

Es ist ohne weiteres gegeben, daß diese Akkumulierung des Goldes in den Notenbanken zum Ankauf von Lebensmitteln und Kriegsmaterial in den neutralen Staaten diente. Als Folge davon ergab sich ein Goldabfluß aus den kriegführenden in die neutralen Länder. Das zeigte sich jedoch nicht sogleich. Zuerst machten die kriegführenden Nationen ihre Guthaben im Auslande geltend, womöglich in barem Golde, um ihren eigenen Goldschatz zu bereichern. Die neutralen Staaten sahen sich deshalb ebenfalls zu

Schutzmaßnahmen für ihre Goldbestände genötigt, indem sie die Goldeinlösung ihrer Banknoten ebenfalls sistierten. Mit dem zunehmenden Warenbedarf der Kriegsstaaten änderte sich aber die Situation bald. Die Neutralen, die Kriegslieferanten, wurden mit Gold überschwemmt. Der Goldschatz z. B. der schweizerischen Nationalbank nahm zu von 170 Millionen 1913 auf 255 Millionen 1916, 1918 sogar auf 385 Millionen[5]). Aehnlich lagen die Dinge in Skandinavien, den Niederlanden und Spanien. In Nord-Amerika zeigten die Federal Reserve Banks zuerst nur ein geringes Anwachsen des Goldbestandes, indem die kriegführenden Staaten mit amerikanischen Guthaben und Wertpapieren bezahlten. Als diese aufgebraucht waren, wurde der Goldbestand ebenfalls stark vermehrt[6]).

Nachdem in den neutralen Staaten der erste Schreck der Goldentziehung durch die Kriegführenden vorüber war, und sich im Gegensatz ein immer stärkerer Goldzufluß spürbar machte, fing man an die Maßnahmen zum Schutze des Goldes bedeutend zu mildern. Bald wurde der sich stets vermehrende Goldzufluß in den neutralen Staaten äußerst lästig empfunden. Gold war ja das einzige Weltgeld, es drängte nach Waren und Kriegsmaterialien, scheute vor keinem noch so hohen Preis zurück. Es wurden somit nicht nur die Preise in den neutralen Staaten gewaltig hinaufgetrieben, sondern es lag auch die Gefahr nahe, daß die Versorgung der eigenen Bevölkerung unmöglich wurde. Die neutralen Mächte waren infolgedessen gezwungen, Schutzmaßnahmen für die Erhaltung ihrer Lebensmittel zu erlassen, teilweise durch Ausfuhrverbote für besonders notwendige Waren.

Die Abwehr des Goldzuflusses mußte auch aus geldtheoretischen Gründen unterstützt werden. Durch die fortwährende Goldvermehrung ergab sich für die neutralen Staaten eine Zunahme ihrer Geldzirkulation in Form von

---

[5]) R. Just, Die Geldinflation, S. 114.

[6]) K. A. Hermann, Die Zukunft des Goldes. 1925. S. 24.

Gold, was natürlich inflatorische Wirkungen zur Folge hatte[7]).

Um sich dieser Goldinflation zu erwehren, enthob Schweden seine Notenbank von der Verpflichtung, Gold in einem festen Verhältnis gegen Abgabe von Banknoten anzunehmen[8]), Dänemark und Norwegen ergriffen die gleichen Maßnahmen, Spanien kämpfte gegen den übermäßigen Goldzufluß, indem es den Ankaufspreis von Gold herabsetzte, also eine Subvalvation vornahm[9]).

Wir hatten somit während des Krieges ein gänzlich verschiedenes Verhalten der einzelnen Staaten dem Golde gegenüber: Während die kriegführenden Mächte die Ausfuhr von Gold verboten, hatten wir auf der andern Seite die neutralen Staaten, die sich der Einfuhr des Goldes erwehrten. Unter diesen Umständen verlor das Edelmetall Gold, das vor dem Kriege die einheitliche Basis für das Geldwesen der Kulturwelt gewesen war, diese Bedeutung. Dadurch wurden nicht nur die einzelnen Geldsysteme in ihren Grundfesten erschüttert, sondern auch die internationale Geldverfassung fiel auseinander.

Die durch den Kriegsausbruch entstandenen gewaltigen Kosten konnten nur gedeckt werden, indem dem Verkehr neue Geldmittel zur Verfügung gestellt wurden. Der Mangel an Zahlungsmitteln wurde noch erhöht zunächst durch die Thesaurierung von Münzen, die damit ihre normale Funktion einstellten, dann aber auch hauptsächlich durch das Versagen derjenigen Zahlungsmethoden, für die Kredit und Vertrauen die unerläßliche Voraussetzung bilden, also des

---

[7]) In der Schweiz litten wir nicht an einem zu starken Zufluß von Gold, sondern von silb. 5-Frankenstücken der lat. Münzunion.

[8]) Diese Maßnahme wurde durch eine Verordnung vom April 1916 ergänzt, die der Münzstätte die weitere Ausprägung von Gold für private Rechnung untersagte. Dadurch wurde zwischen Gold als Ware und Gold als Münze eine Trennung gesetzt, wie das für das Silber der lat. Münzunion vorgenommen worden war. Vgl. H. Deckert, Die Notenbankvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbank S. 29.

[9]) K. Helfferich, Das Geld, 1923, S. 202.

Checks- und Giroverkehrs. Die kriegführenden Mächte gewährten daher ihren Notenbanken Erleichterungen zur Ausgabe von Noten.

Die Aufgabe des Papiergeldes in normalen Zeiten liegt darin, den Geldumlauf nach den Schwankungen des Geldbedarfes der Volkswirtschaft zu regulieren, beruhend auf einer metallischen Deckung. Dieses Prinzip wurde durch die Kriegsnotwendigkeit des Schutzes der nationalen Goldreserven verunmöglicht.

Bei den kriegführenden Staaten wuchs der Geldbedarf des Staates für die Zwecke der Kriegführung immer mehr an. Er konnte nicht mehr, wie in normalen Zeiten, durch Steuern und Anleihen gedeckt werden, sondern nur noch durch Schaffung zusätzlicher Kaufkraft. Die Notenpresse trat also in Aktion. Durch diese Maßnahme, die eine Inflation nach sich zog, mußte sich natürlich die Kaufkraft des Geldes vermindern. Die Notwendigkeit, sich durch den Neudruck von Banknoten zu finanzieren, war für alle beteiligten Staaten bei einem Kriege von dem Umfange und der Dauer des Weltkrieges in stärkerem Maße gegeben als jemals zuvor. Die sofortige Beschaffung von Milliardenbeträgen auf dem Wege der Besteuerung verbot sich von selbst. Anleihen konnten nicht untergebracht werden, da es ja allgemein an flüssiger Kaufkraft mangelte.

Gegen diese Finanzierungsmethoden erscheinen die mittelalterlichen Münzverschlechterungen verschwindend unschädlich.

Aber nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen Staaten unterlag das Geldwesen, wie schon zum Teil weiter oben ausgeführt, quantitativen Veränderungen. Diese wurden verursacht durch Goldzuflüsse, dann aber auch durch die Notenpresse, denn auch die Neutralen wurden durch den Krieg zu großen Ausgaben gezwungen, z. B. wegen der Mobilmachung der Heere. In der Schweiz nahm der Notenumlauf von 1913 bis 1918 um 407,3 Mil-

lionen Franken zu, der Goldbestand vermehrte sich um 214,4 Millionen[10]).

Die durch den Weltkrieg verursachten Umwälzungen in den einzelnen nationalen Geldverfassungen blieben größtenteils auch nach dem Friedensschluß von 1918 bestehen. Die Sistierung der Goldeinlösung blieb vorläufig in allen Staaten außer in Amerika.

Die vor dem Kriege universelle Goldwährung ist zum großen Teil zerstört worden; heute bemüht man sich, sie wieder langsam aufzubauen. Die Sanierung in den einzelnen Geldwesen wurde beeinflußt durch die verschiedenartigen wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse, die der Ausgang des Krieges und die Friedensbedingungen geschaffen hatten.

Was die Goldbewegung anbelangt, so richtete sich diese nach dem Kriege hauptsächlich nach Nordamerika. Die Vereinigten Staaten zogen neben ihrer eigenen Goldgewinnung nach dem Weltkriege nicht unbedeutende Goldmengen aus Europa an sich.

Nach Kriegsschluß haben wir zunächst ein gewaltiges Zunehmen der Inflation in den einzelnen Ländern, besonders in Rußland, Polen, Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Aber auch in den Siegerstaaten und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nahm der Papierumlauf bedeutend zu[11]). Die Wirkungen des Krieges stellten an die Staatsfinanzen gewaltige Ansprüche, die ohne Hilfe der Notenpresse nicht befriedigt werden konnten. In den neutralen Staaten waren die Veränderungen des Papierumlaufes in den Nachkriegsjahren kaum von Bedeutung. Den Staaten, die unter dem Kriege nicht so schwer gelitten hatten, gelang es, die Inflation durch Anziehung der Steuerschraube und Unterbringung von Anleihen zum Stillstand zu bringen. Besonders in England und Nord-Amerika wurden diese Maßnahmen gefördert durch eine äußerst

---

[10]) R. Just, Die Geldinflation, S. 114.

[11]) K. A. Herrmann, Die Zukunft des Goldes, S. 21.

geschickte Bankpolitik, die planmäßig auf eine Deflation hinarbeitete. 1922 ist im Geldwesen der kriegführenden Staaten eine Zweiteilung eingetreten. Während die Inflation in den vom Kriege besonders hergenommenen Staaten fortschritt, war sie in dem weitaus größten Teil der Welt zum Stillstand gekommen.

C. Die Aenderungen des Goldpreises durch den Weltkrieg.

Wie schon erwähnt, war vor dem Kriege das gesamte Geldwesen der Kulturstaaten auf der Goldwährung aufgebaut. In den einzelnen Nationen hatte die jederzeitige freie Umwandlung von Gold in Geld und die freie Einlösbarkeit der nicht aus Gold bestehenden Geldsorten in Goldmünzen eine feste Wertbeziehung zwischen Gold und Geld hergestellt, die sich in einem stabilen Goldpreise ausdrückte. Diese festen Wertbeziehungen zwischen den nationalen Geldeinheiten und dem Golde hatten einen stabilen Wechselkurs zur Folge, der annähernd dieselbe Festigkeit aufwies wie das Wertverhältnis zwischen den nationalen Geldeinheiten und dem Golde, begrenzt durch die Goldpunkte.

Der feste Goldpreis war somit durch die konstitutionelle Einrichtung der verschiedenen Geldverfassungen gesichert. Dies war der tragende Pfeiler für die intervalutarischen Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern, ferner für das Gold als allgemeines Welttauschmittel zwischen Geld und Waren.

Diese konstitutionellen Grundlagen des Geldwesens, auf denen der feste Goldpreis beruhte, sind durch den Weltkrieg fast alle zerstört worden. Die Einlösbarkeit in Goldgeld wurde überall sistiert und ist sogar heute nur in Nord-Amerika und Schweden[12]) wieder hergestellt. Die

[12]) Vgl. S. 95.

freie Ausprägung in Gold blieb zwar formell in Kraft[13]), es dachte aber natürlich niemand daran, davon Gebrauch zu machen, solange der Marktpreis des Goldes höher stand als der Münzpreis. Dazu kamen noch alle die Einschränkungen für den Handel mit Gold, insbesondere für die Ausfuhr und Durchfuhr, die dem Golde seine Fähigkeit als internationaler Wertmesser nahmen.

Es ist leicht begreiflich, daß unter diesen Umständen, wie sie der Krieg geschaffen hatte, der Goldmarkt gänzlich zerstört wurde. Mit dem Kriegsausbruch gab es keinen einheitlichen im freien Markte zustande gekommenen Goldpreis mehr. In London, wo sich früher der Goldhandel der Welt konzentriert hatte, hob man die Notierung von Gold völlig auf. Auch in Nord-Amerika fanden keine Goldnotierungen mehr statt, dort erhielt sich jedoch der Goldpreis auf dem Ausmünzungswert, infolge der freien Ausprägung, die nicht eingestellt worden war. Um die Schwankungen des Goldpreises während dem Kriege feststellen zu können, ist man daher auf den Dollarkurs angewiesen; denn einzig der Dollar blieb mit dem Golde in Beziehuung. In einigen neutralen Staaten ist während des starken Goldzuflusses im Verlaufe des Krieges der Goldpreis niedriger gewesen als der Ausmünzungswert. Diese Erscheinung zeigte sich jedoch nur kurze Zeit, sonst hatte sich auch bei den Neutralen der Goldpreis höher gestellt als der Ausmünzungswert. In den kriegführenden Staaten war das selbstverständlich ausnahmslos der Fall.

Die durch den Krieg bewirkte Zerstörung des festen Wertverhältnisses zwischen Geld und Gold zeigte sich am schnellsten in den Wertbeziehungen zwischen den nationalen Geldverfassungen, den Wechselkursen.

Der Import der kriegführenden Länder schwoll mit Kriegsausbruch sofort gewaltig an, hingegen schmolz der

---

[13]) Sie ist dagegen in solchen Ländern beseitigt, oder wenigstens eingeschränkt worden, in welchen sich ein starker Zustrom von Gold fühlbar machte.

Export stark zusammen. Die bisherige Organisation des internationalen Zahlungsausgleichs, an die jetzt größere Anforderungen gestellt wurden, brach zusammen, denn ihre Voraussetzungen: die Erhältlichkeit und die Verwendbarkeit des Goldes zu festen Preisen in allen wichtigen am Welthandel beteiligten Ländern und die internationale Freizügigkeit des Goldes, kamen mit der Aufhebung der Goldeinlösung der papierenen Geldzeichen, mit den Beschränkungen der Goldannahme bei zentralen Notenbanken und Münzstätten, mit den Ausfuhrbeschränkungen und Ausfuhrverboten, in Wegfall. Den größten Schwankungen in den gegenseitigen Wertverhältnissen des Geldes der einzelnen Länder war somit Raum gegeben.

An Versuchen, durch Maßnahmen verschiedener Art auf die Gestaltung der ausländischen Wechselkurse einzuwirken und so einen Ersatz für die bisher in den Funktionen des Goldes gesicherte Stabilität der intervalutarischen Beziehungen zu schaffen, haben es allerdings die am Kriege beteiligten Regierungen nicht fehlen lassen.

Das Gold selbst, das dem freien Verkehr entzogen wurde und damit aufhörte, durch seine Bewegungen von Land zu Land automatisch auf eine enge Begrenzung der Wechselkursschwankungen innert den Goldpunkten zu wirken, wurde von den Regierungen als Mittel einer planmäßigen Beenflussung der Devisenkurse benutzt, am stärksten von England, das infolge der oben dargestellten Maßnahmen[14]) während des Krieges bedeutende Zugänge an Gold zu verzeichnen hatte und infolgedessen auch mit der Abgabe von Gold zum Zwecke der Regelung des Sterlingkurses freigebiger verfahren konnte als die andern Kriegsbeteiligten.

Neben der Abgabe von Gold wurde die Aufnahme ausländischer Anleihen und die Verfügung über deren Gegenwert in den Dienst der Valutaregulierung gestellt. Ferner versuchten die Regierungen der Kriegsbeteiligten durch Beleihung, teilweise durch Enteignung, die Verfügung über die Kategorie von Auslandswerten zu beschaffen, für die

[14]) Vergleiche Seite 79.

auf den Märkten der Neutralen der beste Absatz war. Der Bekämpfung der Valutaentwertung diente weiterhin eine Reihe von Maßnahmen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr bezogen. Durch die Beschränkung der Einfuhr und Förderung der Ausfuhr von entbehrlichen Waren suchten die Regierungen den gewaltigen Verschiebungen in der Zahlungsbilanz etwas entgegenzuwirken.

Um die Spekulation und Arbitrage mit Devisen, die eine ungünstige Beeinflussung der eigenen Devisenkurse zur Folge hatten, unmöglich zu machen, wurde bestimmt, daß ausländische Geldsorten und Noten, sowie Checks und kurzfristige Wechsel nur bei bestimmten Firmen gekauft und umgetauscht oder darlehensweise erworben, und auch nur an solche Firmen und Personen verkauft werden konnten, welche eigens dazu ernannt worden waren, und die unter strenger Kontrolle standen. Aber auch die Zahlungen in eigener Währung an das Ausland wurden unter Kontrolle gestellt, da sie die gleichen schädigenden Folgen für die Valuta hatten wie der starke Ankauf der Devisen.

In den meisten kriegführenden Ländern war jedoch diese Devisenpolitik ein unnützer Verzweiflungskampf; die Valuta konnte trotzdem nicht aufrecht erhalten werden. Nur die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, deren Währung fest blieb, und England, dem besondere Mittel zur Verfügung standen, bildeten eine Ausnahme.

D. Die einseitige Goldverteilung nach dem Kriege.

In und nach dem Kriege haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika auf vielen Gebieten das Erbe Englands angetreten. Nicht das Pfund Sterling, sondern der Dollar ist heute im internationalen Kredit der entscheidende Faktor. Amerika hat als Kreditgeber England verdrängt, es hat die englische Handelsmacht überflügelt. Und auf dem Goldmarkte ist es dominierend geworden, die Goldvorräte der Welt sind zum größten Teil nach New York gewandert.

Von 1915 bis 1924 betrug der Goldzufluß nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika insgesamt 2398,4

Millionen Dollar[15]). Um die volle Bedeutung dieses Goldzustroms, besonders in seiner Rückwirkung auf das amerikanische Geldwesen, zu erfassen, muß man sich klar sein, daß die Union bis zum Kriegsausbruch niemals einen Goldzustrom gehabt hat, vielmehr, wenn auch in bescheidenem Maße, Goldexporteur gewesen ist. Zwar ist der Goldbedarf des Landes seit Kriegsausbruch beträchtlich gewachsen. Dies gilt besonders für den monetären Bedarf, weil in der reich gewordenen Wirtschaft bedeutend größere Warenumsätze und Einkommen geldlich zu finanzieren sind.

Die Goldbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika.[16])

Jahre	Einfuhr Ueberschuß (in Mill. Dollar) durchschnittlich	Ausfuhr
1870—1879	—	24,5
1880—1889	16,9	—
1890—1899	—	7,3
1900—1909	13,8	—
1910—1914	—	13,3
1915	420,5	—
1916	530,7	—
1917	166,0	—
1918	21,0	—
1919	—	291,7
1920	95,0	—
1921	667,4	—
1922	238,3	—
1923	294,1	—
1924	258,1	—
1925	—	134,4
1926 I. Semester	80,9	—
1927[17])	—	—

[15]) K. A. Herrmann, Die Zukunft des Goldes, S. 14.

[16]) K. A. Herrmann, Die Zukunft des Goldes, S. 14, 15.

[17]) N.Z.Z. 18. Januar 1928, Nr. 90. Daß kein Goldeinfuhrüberschuß zu verzeichnen ist, liegt insbesondere darin begründet, daß die Rückkehr zur Goldwährung verschiedener europäischer und südamerikanischer Staaten eine vermehrte Nachfrage nach dem edlen Metall hervorrief.

Immerhin steht der Goldzustrom nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in keinem Verhältnis zum Goldbedarf: Bis 1921 war der große Goldzufluß leicht begreiflich, herrschte doch ein übermäßiger Materialbedarf der Welt, verursacht durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre zur Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Verhältnisse. Ferner bestand die Möglichkeit, das eingeströmte Gold unwirksam zu machen durch eine Umorganisation im Geldumlauf, nämlich durch eine stärkere Vergoldung als in der Vorkriegszeit. Man nahm jedoch in Amerika an, daß der Goldstrom von selbst zum Stillstand kommen müsse, wenn erst die europäischen Goldbestände erschöpft sein würden. Das Fortbestehen des Goldeinfuhrüberschusses 1922 und 1923[18]) zeigte jedoch, daß der Goldzustrom, der vorher als eine Kriegswirkung angesehen wurde, einen ganz stetigen Charakter angenommen hatte.

Man stößt bisweilen auf die ganz unbegründete Meinung, der Goldzufluß nach den Vereinigten Staaten sei ganz besonders durch England gefördert, um dadurch eine Dollarentwertung zu erreichen. Die Ursache dafür liegt aber allein in der Nachkriegsgestaltung der amerikanischen Zahlungsbilanz, deren gewaltiger Aktivüberschuß die übrige Welt zu einem Goldexport nach Amerika zwingt.

Vor dem Kriege hatte Amerika stets eine passive Zahlungsbilanz[19]). Zu deren Begleichung brauchte es einen Warenausfuhrüberschuß, eine aktive Handelsbilanz. Der Goldzufluß nach dem Kriege ist somit eine ganz normale Funktion des Warenausfuhrüberschusses, von dessen Höhe sein Umfang abhängt. Anderseits ist er bedingt, ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Warenhandelsbilanz, durch die fortwährend zunehmende Kreditgewährung an Europa und die daraus entstandenen Zins- und Tilgungseinnahmen, was eine aktive Zahlungsbilanz nach sich zog. Wie schon erwähnt, wurde, um einer Inflation zu entgehen, das zu-

[18]) Siehe Seite 88.

[19]) K. A. Herrmann, Die Zukunft des Goldes, S. 18, 19.

strömende Gold nicht in Geld verwandelt, vielmehr dadurch absorbiert, daß dem Geldumlauf eine stärkere Golddeckung gewährt wurde. Vor dem Kriege betrug die Golddeckung 55,6%. Am 1. November 1924 betrug sie 93,3%[20]).

Diese Vergoldungspolitik ist beliebig dehnbar, eine Deckung von mehr als 100% ist sehr gut möglich. Man fing dabei in Amerika an, die Silberzertifikate zu vergolden, man setzte die Nationalbanknoten, die durch Staatsanleihen gedeckt sein mußten, außer Kurs, um sie ebenfalls durch Goldzertifikate zu ersetzen. Der Umlauf von ungedeckten Bundesreservenoten ist seit 1920 ebenfalls verschwunden.

Dadurch wurde allerdings aus der Goldwährung in Amerika ein künstliches Geldsystem. Die Ueberlegenheit der Goldwährung als ein Geldsystem, das von politischen Einflüssen unabhängig ist, wird dadurch illusorisch.

E. Ueber die Erhaltung des Goldwertes.

Ein sehr zeitgemäßes Problem ist die Frage nach dem Wert des Goldes und seinen Veränderungen.

Es gibt nur ein Mittel, den Wert des Goldes zu messen: die Warenpreise. Wir verstehen somit unter Goldwert die Kaufkraft des Goldes gegenüber den Waren. Goldentwertung heißt Steigen der Warenpreise, Goldaufwertung heißt Sinken der Warenpreise. Die Kaufkraft des Goldes wird nicht durch die Goldmenge beeinflußt, sondern ist ababhängig vom Geldwert der Goldwährungsländer, denn durch die freie Prägung der Länder mit Goldwährung muß der Goldwert mit dem Geldwert übereinstimmen. Es kann somit bei der Untersuchung des Goldwertes nur an die Länder angelehnt werden, die von der Valutaentwertung der Welt unberührt geblieben sind, welche die Goldwährung stets beibehalten haben. De facto ist dies im Laufe der Entwicklung nach 1921 nur ein Land, nämlich Amerika. Es hängt somit die Kaufkraft des Goldes von der Kaufkraft des

[20]) K. A. Herrmann, Die Zukunft des Goldes, S. 22.

Dollars ab. Sie sind aneinander gebunden durch die freie Prägung. Es erscheint daher leicht begreiflich, daß die Goldentwertung, die sich in dem Steigen des amerikanischen und damit des Weltmarktpreisniveaus ausdrückt, im Grunde keine Goldentwertung ist, aus Goldinflation entstanden, sondern aus Geldinflation, nämlich aus gesunkener Kaufkraft des Dollars.

Die zukünftige Entwicklung der Kaufkraft des Dollars und somit des Goldes, ist deshalb besonders abhängig von der Macht der Bundesreservebanken, insofern sie imstande sind, durch eine wirksame Kreditrestriktionspolitik eine Goldentwertung zu verhüten. Die weitere Gestaltung des Goldwertes ist somit zum großen Teil in der Hand der amerikanischen Notenbanken.

Die Goldwertstabilisierungspolitik in Amerika muß auf eine Goldabwehrpolitik gerichtet sein. Amerika muß danach trachten, einen Teil seiner Goldbestände abzustoßen. Dieses Ziel suchte es durch einen intensiven Kapitalexport zu erreichen. Europa soll durch großzügige Kreditgewährung instand gesetzt werden, die durch den Krieg zerstörte Goldwährung wieder aufzurichten. Das zeigt sich besonders in der Stellung Amerikas zum Reparationsproblem und zur deutschen Währung. Es hatte bewirkt, daß die New Yorker 110 Millionen Dollar Tranche der Dawesanleihe in effektivem Golde nach Deutschland geleitet wurde[21]). Es hatte auch bewirkt, daß die Golddeckung der Reichswährung zu $^3/_4$ in Gold bestehen müsse[22]).

Der Kapitalexport gewährt aber nicht eine dauernde Entlastung Amerikas von dem Golde. Der fortwährende Goldzufluß entstand ja aus der Aenderung der weltwirtschaftlichen Stellung Amerikas, von dem Schuldnerland in das größte Gläubigerland der Welt nach dem Kriege.

---

[21]) E. Schacht, Die Stabilisierung der Mark, 1927, Kap. 8.

[22]) Es wurde bestimmt, daß innerhalb der 40% Gold- und Devisendeckung für die Noten drei Viertel aus Gold zu bestehen habe. E. Schacht, Die Stabilisierung der Mark, Seite 136.

Amerika besitzt zudem noch eine aktive Handelsbilanz, somit ist seinen Schuldnerländern die Tilgung der Anleihen und Verzinsung durch Waren unmöglich — in der Weltwirtschaft die einzige gültige Zahlungsform neben dem Golde. Daran ändert der Kapitalexport Amerikas nichts, er muß im Gegenteil progressiv wachsen um den Zinsertrag, der seinen Weg in Goldform nach Amerika nimmt.

Trotzdem ist bei der Ansammlung dieses ungeheuren Goldschatzes in Amerika nicht an eine Demonetisierung des Goldes zu denken. Keynes sagt allerdings in seinem Buche[23]), dieses Gold sei schon demonetisiert, weil es keinen Einfluß auf die Preise mehr ausüben könne, da es ja dem Verkehr entzogen sei. Jedenfalls ist noch lange nicht, wie das viele Antimetallisten darzutun versuchen, an eine Schließung der amerikanischen Münzstätten zu denken. Amerika selbst trüge dabei den größten Nachteil davon und würde dadurch seine heutige wirtschaftliche Vormachtstellung untergraben.

Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß die steigende Goldakkumulation in den Vereinigten Staaten doch einmal zu einer Preissteigerung führen werde, womit für Amerika ein Anreiz zum Kaufe im Auslande gegeben ist, was ein Sinken des amerikanischen Wechselkurses unter den untern Goldpunkt zur Folge haben wird; dadurch wird die automaisch ausgleichende Wirkung der Goldwährung in Erscheinung treten: Ein Teil des amerikanischen Goldes wird nach Europa abfließen, damit die europäischen Valuten ausgleichen helfen und vor allem durch Verkleinerung des amerikanischen Goldvorrates automatisch dessen Entwertung entgegenwirken.

Danach besteht in der gewaltigen Ansammlung der Goldvorräte in Amerika keine Gefahr für die Goldwährung. Wie wenig man überhaupt in diesem Punkte einig ist, zeigt die Behauptung von G. Cassel, der mit der entgegengesetzten Gefahr einer Goldknappheit rechnet.

---

[23]) J. M. Keynes, A Tract of monetary Reform. London 1923, S. 172, 203.

Cassels Meinung[24]) geht für den Goldbedarf dahin, daß eben das Vorhandensein eines großen angesammelten Goldvorrates in den einzelnen Notenbanken der Welt einen bedeutenden Jahresbedarf an neuem Golde bewirkt. Die Entwicklungsgeschwindigkeit der Welt bewirkt eine Steigerung des Geldbedarfes und somit bei dem allgemeinen Goldvertrauen auch eine Steigerung des Goldbedarfes.

Nach Cassel ist die gegenwärtige Goldproduktion vollständig ungenügend, um diesen Bedarf zu befriedigen. Dieser Mangel könne allerdings vorläufig ausgeglichen werden durch den anormal großen Goldvorrat der Vereinigten Staaten. Dieser Trost, argumentiert Cassel weiter, sei aber nicht für die Dauer. Werde die Goldproduktion nicht innert wenigen Jahrzehnten bedeutend vermehrt, so hätten wir bald eine Situation, wo die steigende Goldknappheit sich als eine sehr unangenehme Tatsache zeigen werde. Als Lösung sieht Cassel vor, daß mit den Gewohnheiten der Welt im Gebrauche des Goldes, als Grundlage der Geldwesen, gebrochen werde.

Die große Verschiedenheit in den von mehreren höchst gelehrten Beurteilern gehegten Ansichten über die Entwicklung des zukünftigen Goldwertes weist genügend darauf hin, wie wenig sichere Anhaltspunkte für die Voraussage der Entwicklung auf diesem Gebiete überhaupt gegeben sind.

F. Die Rückkehr zur Goldwährung nach dem Kriege.

Wir blicken heute nicht nur auf eine Geldinflation zurück, sondern auch auf eine Inflation von Währungsprojekten: soviele Schriftsteller, soviele Schattierungen in den Lehrmeinungen.

Die Geschehnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben viele neue Erscheinungen auf valutarischem Gebiete offenbart und haben dadurch zu einer Erweiterung der Erfah-

[24]) G. Cassel, Das Geldproblem der Welt II, S. 38, 39.

rungen und der Kenntnisse auf dem geldtheoretischen Gebiete geführt. Das Verhältnis zwischen Menge und Kaufkraft des Geldes, die Rolle der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, die Bedeutung der Kreditmittel, Geldvermehrung und Produktion, die Einwirkung der Kreditrestriktion, alle diese Zusammenhänge sind uns durch die Ereignisse des Krieges besonders nachdrücklich gelehrt worden. Während sie früher nur die Köpfe der Gelehrten beschäftigten, gehören sie heute zur allgemeinen wirtschaftlichen Bildung.

Die alten Wahrheiten aber gelten heute noch.

Der alte Grundsatz wurde wieder neu bestätigt, daß die Währung und der Kredit eines Staates um so gesünder sind, je weniger sich sein Geldsystem von der festen Goldgrundlage entfernt und am Gold als absolutem Wertmesser festhält. Gerade die preisstörenden Wirkungen der Inflationen während des Krieges kamen der metallistischen Auffassung zugute. Sie verliehen dem Gold ein besonderes Ansehen als Grundlage für stabile Kurse und stabile Preise.

Freilich ist auch das Gold kein ganz stabiler Wertmesser, es ist, wie der Wert anderer Waren, Schwankungen unterworfen, die die Wertrelation zwischen Gold und Waren von der Goldseite her beeinflussen. Der tiefere Sinn der Goldwährung bestand aber schon vor dem Kriege in dem verhältnismäßig festen Wertverhältnis zwischen Waren und Gold. Das Ziel der Notenbanken war auf ein möglichst stabiles Preisniveau gerichtet, unter Zuhilfenahme von Kredit- und Diskontpolitik. Eine etwas unrichtig geführte Bankpolitik erhielt infolge der Abnahme der Barbestände durch die Goldwährung eine automatische Korrektur. Das ist außerordentlich wichtig, weil die Stabilisierung der Kaufkraft sehr schwierig ist. In der heutigen kapitalistischen Wirtschaft haben wir einen ständigen Wechsel zwischen Hoch- und Tiefkonjunktur. Selbstverständlich sind jähe Konjunkturschwankungen schädlich, während kleine Konjunkturbewegungen von Vorteil sein können. Diese Bewegungen kommen in den Preisen zum

Ausdruck. Wenn man nun diese durchaus natürlichen Bewegungen durch künstliche Einwirkung behebt, so schaltet man dadurch den natürlichen Gang der heutigen Wirtschaftsorganisation aus. Wenn auch bei der Goldwährung immer noch Lücken bleiben, die von der Spekulation ausgenützt werden können, so ist das doch besser, als die zwangsmäßige Einengung des wirtschaftlichen Lebens durch die Fesseln einer künstlichen Preisbestimmung und Regulierung der Wechselkurse.

Die Währungspolitik der Zukunft wird der Goldwährung zuneigen. Diejenigen Systeme, die über die Goldwährung hinausgehen und vollkommenere Lösungen anstreben, sind für die heutige Weltwirtschaft noch verfrüht. Das idealste Ziel wäre vorderhand die Wiederherstellung der Geldwesen, wie sie vor dem Kriege waren; dieses Ziel ist aber für viele Länder einstweilen noch nicht erreichbar.

Die wenigsten Staaten können sich heute eine volle Goldwährung, d. h. eine Goldumlaufswährung, leisten, wie sie vor dem Kriege in den meisten Kulturstaaten existierte. Unter der vollen Goldwährung oder Goldumlaufswährung[25]) ist eine Zweifünfteldeckung oder Dritteldeckung zu verstehen, und alle Zahlungsmittel sind in letzter Linie auf Gold bezogen; das Kennzeichnende ist, daß keine uneinlösbaren Bank- oder Staatsnoten zirkulieren können. Dadurch reguliert sich der Stand der Wechselkurse automatisch durch Goldankauf und Goldabgabe, die Menge der ausgegebenen Noten richtet sich nach dem Goldbestand, gemäß den Peel'schen Bankakten, zu dem sie immer in einem bestimmten Verhältnis stehen muß. Heute besitzen die U. S. A. und Schweden die Goldumlaufswährung[26]).

Verschiedene Länder, deren Valuta durch den Krieg

---

[25]) Der Idealtyp wäre eigentlich: Zahlungsmittel ist nur Goldgeld. Für Banknoten resp. Papiergeld besteht eine bestimmte Deckungsvorschrift (womöglich volle Deckung). — Eine solche Goldwährung hat kaum je existiert.

[26]) Auch Gold Standard genannt.

geschwächt oder nach dem Kriege saniert werden mußte, besitzen heute die Goldkernwährung, hauptsächlich aus Goldmangel oder um der Gefahr des Goldhamsterns zu entgehen. Bei dieser Währung sind Goldgeld, Bank- und Staatsnoten gesetzliches Zahlungsmittel; es besteht ein staatlich festgesetzter Goldpreis, ein Goldfonds und bestimmte Deckungsvorschriften für die Banknoten. Die Einlösung der Banknoten ist vorgesehen aber nur für den Auslandverkehr. Sie sind deshalb gewöhnlich einlösbar in Goldbarren und nur von einem bestimmten Minimalbetrage an. Trifft dies zu, so sprechen wir von einer Goldkernwährung auf Grundlage des Goldbarrenfußes[27]) (auch englisches System der Goldkernwährung genannt). Sind die Banknoten nach Wahl der Bank einlösbar in Goldbarren oder Golddevisen (Silber zum Goldwert), so sprechen wir von einer Golddevisenwährung[28]) (auch belgisches System der Goldkernwährung genannt). Beide Arten von Maßnahmen bewirken, daß praktisch Goldumlaufverkehr im Inlande vermeidbar ist, es findet aber automatische Abgabe von Gold oder Goldwerten[29]) für das Ausland statt.

Auch bei der Goldkernwährung findet ein internationaler Ausgleich der Geldmengen und Geldwerte statt, wenn auch nicht so automatisch wie bei der noch feineren Form der Goldumlaufswährung. Die im Kerne unbestreitbare Quantitäts- und Currency-Theorie lehrt: Wird im Lande die Geldmenge über Normal vermehrt, so steigen die Warenpreise. Infolgedessen kauft man weniger im teuren Inlande als im Auslande. Geld[30]) fließt ins Ausland ab und damit ist die «normale» dem Bedarf entsprechende

---

[27]) Gold Bullion Standard.

[28]) Gold Exchange Standard.

[29]) Gewöhnlich Golddevisen, d. h. Devisen auf Länder, die allgemein oder wenigstens eine von seiten der Notenbank geübte unbeschränkte Ausfuhr von Goldmünzen oder Goldbarren kennen.

[30]) In Form von Gold. Bei der Goldkernwährung kann Gold nicht aus der Geldzirkulation abfließen, sondern nur Noten, die dann bei der Notenbank in Gold oder Goldwerte umgetauscht werden.

Geldverminderung wieder hergestellt. Umgekehrt findet der Vorgang statt bei anfänglicher Verminderung der Geldmenge. - - In gleicher Weise reagieren auch die Wechselkurse.

Die Voraussetzung für diese automatische Ausgleichsfunktion ist, daß jeder, der Gold zum Versand haben will, es gegen Einlieferung von inländischen Zahlungsmitteln ohne weiteres zu einem staatlich festgesetzten Preise erhält. Nur dann haben wir die so geschätzten ausgleichenden Wirkungen der Geldmengen und Geldwerte über die internationale Zahlungs- und Handelsbilanz. Liegt es dagegen in der Hand der Zentralnotenbanken, bei Geldabfluß ins Ausland beliebige Mengen in die nicht goldgedeckte inländische Zirkulation nachzuschieben, so wird die Zirkulation künstlich immer wieder vergrößert, das Abflußventil verstopft.

Am 28. April 1926 hat England und am gleichen Tage Holland, im Dezember 1926 Dänemark die Einlösung der Banknoten auf Grundlage des Goldbarrenfußes aufgenommen[31]). Die Einlösung der Noten ist in Goldbarren vorgesehen, aber nur von einer bestimmten Minimalgrenze aufwärts (400 Troy-Unzen fein), um Thesaurierungsbestrebungen des Publikums vorzubeugen. Aehnlich wie in England sind die Bestimmungen in Holland und Dänemark.

Die dänische Nationalbank ist gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1926 verpflichtet, ihre Noten in Gold umzusetzen, jedoch nicht für kleinere Beträge als 28000 Kronen in Noten oder für Beträge, die durch diese Zahl teilbar sind. Die Umwechslung kann nach Wahl der Bank in dänischen Goldmünzen oder Goldbarren geschehen, berechnet nach einem Werte von 2480 Kronen per kg Feingold.

---

[31]) Am 24. und 25. Juni 1928 ist Frankreich durch Annahme des Währungsprojektes der Regierung Poincaré zur Goldbarrenwährung übergegangen. Der Franken als französische Münzeinheit erhält den Gegenwert von 655 Milligramm Gold von $^{900}/_{1000}$ fein. Die Bank von Frankreich ist verpflichtet, ihre Noten in Goldmünzen oder Goldbarren von einem bestimmten Mindestbetrag an einzulösen.

Belgien und Polen sind bei ihrer zweiten Stabilisierungsaktion zur Golddevisenwährung übergegangen[32]) Die Golddevisenwährung verhindert, ähnlich wie die Goldbarrenwährung, Thesaurierungsbestrebungen der Bevölkerung und vermeidet einen inländischen Goldumlaufsverkehr; sie schützt aber im Gegensatz zur Goldbarrenwährung auch den nationalen Goldbestand vor ungewollten Goldbezügen des Auslandes, indem die Noten wahlweise gegen Goldbarren oder Golddevisen eingelöst werden können.

Der erste Stabilisierungsversuch vom Herbst 1925 ist in Belgien gescheitert[33]). Der damalige Stabilisierungskurs von 107 belgischen Franken für 1 Pfd. Sterling war zu hoch. Das Dekret zur zweiten Stabilisierungsaktion der belgischen Währung ist am 25. Oktober 1926 vom König unterzeichnet und veröffentlicht worden[34]). Die belgische Nationalbank erhielt von den Notenbanken von Amerika (Federal Reserve Banks), England, Frankreich, Deutschland, Holland, Oesterreich, Ungarn, Japan, Italien, der Schweiz und von Schweden bedeutende Kredite eingeräumt. Der Regierung selbst gelang es mit dem internationalen Bankensyndikat die notwendige Stabilisierungsanleihe abzuschließen. Sie bezifferte sich auf den Gegenwert von 100 Millionen Dollars und wurde in folgenden Ländern begeben: U. S. A., England, Holland, Schweiz und Schweden. Der Anleihensertrag diente ausschließlich der Erleich-

---

[32]) In überraschender Weise hat Italien durch das Dekret vom 21. Dezember 1927 die gesetzliche Stabilisierung auf Grundlage der Golddevisenwährung erklärt. Währungseinheit blieb die Lira auf der neuen Basis von 19 Lire 1 Dollar und 3,66 Lire für 1 Goldlira oder 1 Goldfranken. Der Zwangskurs der Banknoten wurde aufgehoben, die Banknoten aber zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Das neue Währungssystem kann als hinkende Golddevisenwährung bezeichnet werden, indem einerseits die Banknoten wahlweise in Gold oder Golddevisen einlösbar sind, andererseits aber die bestehenden Silbermünzen nach wie vor gesetzliche Zahlkraft haben.

[33]) Vgl. Monatsbericht des Schweiz. Bankvereins Nr. 10, 1926.

[34]) Rapport de la Banque Nationale de Belge. Bruxelles 1927.

terung und Konsolidierung der Lage der belgischen Nationalbank. Diese hat die Mittel für die sofortige Währungsstabilisierung auf der Basis von 175 Papierfranken für 1 Pf. Sterling Gold verwendet. Ab 25. Oktober 1926 mußten der Notenumlauf und die Sichtverpflichtungen mindestens zu 40% gedeckt sein, wovon mindestens 30% in Gold, der Rest in Devisen. Der Wechselkurs des belgischen Frankens auf das Ausland wurde für das Fünffache des Frankens notiert. Für die Nationalbank gilt dasselbe Vielfache für ihre Bareinlösungen, die nach ihrer Wahl auf Sicht zu geschehen haben in Gold, Silber zum Goldwert, oder in Golddevisen. Die Notierung einer Einheit von fünf Franken, genannt «Belga», gilt nur für den Auslandsverkehr.

Am 28. April 1924 führte Polen eine neue Währung ein[35]). Die neue Münzeinheit wurde der Zloty, welcher dem Wert eines Frankens der früheren lateinischen Münzeinheit entsprach. Dieser erste Stabilisierungsversuch Polens scheiterte, es wurde durch eine zu starke Ausgabe von kleinen Noten und Scheidemünzen eine neue Inflation hervorgerufen.

Gemäß Verordnung vom 13. Oktober 1927 wurde in Polen eine zweite Stabilisierung durchgeführt[36]). Der Zloty wurde auf eine Goldwährung von Dollar 0,1122 per Zloty gestellt, was dem Wechselkurs des Papierzloty entsprach, der seit mehr als Jahresfrist keine wesentliche Veränderung zeigte. Eine in Amerika und Europa mit Erfolg begebene Anleihe gestattete, die ganze Stabilisierungsaktion durchzuführen.

Die Regierung verzichtete auf jede Notenausgabe und der Bank Polski wurde das alleinige Notenausgaberecht verliehen[37]). Die Noten der Bank Polski sollen auf Grund

---

[35]) Monatsbericht des Schweiz. Bankvereins Nr. 9, 1927. Polnische Gesetze und Verordnungen, November 1927, Nr. 20.

[36]) Monatsbericht des Schweiz. Bankvereins Nr. 10, 1927.

[37]) Die Bank Polski erhielt von den Notenbanken von Amerika, England, Frankreich, Deutschland, Holland, Oesterreich, Ungarn, Japan,

der neuen Goldwährung in Gold oder in auf Goldwährung lautende Devisen zahlbar sein. Die Banknoten sind mindestens in 40% in Gold oder Golddevisen zu decken, ¾ dieser Deckung müssen Gold sein, wovon ⅔ sich wiederum in den Gewölben der Bank befinden müssen, während der restliche Drittel im Ausland deponiert werden darf.

Ein amerikanischer Berater ist für die Dauer von drei Jahren als beratendes Mitglied des Verwaltungsrates für die Bank Polski gewählt worden, um sie bei der Durchführung der Stabilisierungsaktion zu unterstützen.

Nicht nur Belgien und Polen sind bei der Stabilisierung ihrer Währung auf Goldbasis vorgegangen, sondern auch alle andern Staaten, deren Geldwesen nach dem Kriege saniert werden mußte, ohne allerdings bis jetzt den Zwangskurs ihrer Noten aufgehoben zu haben.

Durch das Bankgesetz, das am 11. Oktober 1924 in Kraft gesetzt wurde, hat Deutschland sein Geldwesen auf Goldgrundlage neu geordnet[38]). Das Gesetz kam am 30. August 1924 durch die Bestimmungen des Dawes'schen Sachverständigenkomitees zum Abschluß. Die neue Verfassung und die Neuorganisation der Reichsbank tragen die Spuren des besiegten Landes, indem eine festgesetzte Zahl von Ausländern an der Verwaltung der Reichsbank teilnimmt, insbesondere aber ist eine fremde Kontrolle über die Notenausgabe und die Golddeckung gesetzt.

An Stelle der alten Dritteldeckung wird eine Golddeckung von 40% verlangt. Ist diese Deckung nicht erreicht, so tritt eine Notensteuer ein, die stark progressiv gestaffelt ist. In der Golddeckung können auch Devisen mit kurzer Lauffrist, bis 14 Tage, eingerechnet werden, die bei einer ausländischen Bank zahlbar sind. Mindestens ¾ der Golddeckung müssen aber in Metalldeckung bestehen. Die Banknoten besitzen Zwangskurs und sind gesetzliches Zah-

---

Italien, der Schweiz und von Schweden bedeutende Diskontokredite eingeräumt.

[38]) Dr. E. Schacht, Die Stabilisierung der Mark, Kap. 7, 1927.

lungsmittel. Die Reichsbank ist verpflichtet, das Pfund jederzeit zu 1392 Reichsmark anzukaufen, sie ist jedoch nicht verpflichtet, die Noten gegen Gold einzulösen. Das Reichsbankdirektorium hat die Freiheit erhalten, die Noteneinlösung erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn auch die Notenbanken der andern europäischen Länder zu einer solchen Bestimmung übergegangen sein werden.

Mit der Neuordnung auf Goldbasis hat von den mitteleuropäischen Staaten mit zerrütteter Währung Oesterreich den Anfang gemacht. Die Stabilisierung der österreichischen Krone erfolgte im Dezember 1922. Durch das Bundesgesetz vom 14. November 1922 wurde die Errichtung der österreichischen Nationalbank beschlossen mit einem Notenprivileg bis 1942. Der Zwangskurs der Noten wird in Oesterreich vorläufig noch nicht aufgehoben.

Das österreichische Beispiel fand Nachahmung in Ungarn, der Tschechoslowakei u. a. m.

Die vorliegende Untersuchung einiger Beispiele des vollen Währungsneubaues inflationierter Staaten auf Goldgrundlage beweist wohl am besten, daß man heute mehr denn je in die Goldwährung und nur in Goldwährung Vertrauen hat.

Nach den Völkerbundspublikationen «Mémorandum sur les monnaies et les banques centrales 1913/25» rechneten 1925 bereits 30 Länder auf Goldbasis.

Die Vorschläge der Nominalisten und Antimetallisten haben bis jetzt wenig Gehör gefunden; es ist möglich, daß sie heute noch verfrüht sind und erst in einer höheren wirtschaftlichen Entwicklung verwendbar werden.

VI. Kapitel.

Die Goldwährung in der Schweiz.

Die Pläne, in die man bei der Gründung der lateinischen Münzunion soviel Vertrauen hatte und die darauf hinausgingen, daß die Frankenwährung sich zur Weltwährung entwickeln würde, verwirklichten sich nicht. Hätte man gleich von Anfang an die Goldwährung gewählt, so wäre die Ausbreitung der Frankenwährung mit ihrer einfachen dezimalen Einteilung, die den Bedürfnissen des Handels gut angepaßt ist, eine viel größere geworden.

1870 konnte eine weitgehende Silberinflation, die nur unter dem Bimetallismus möglich war, noch rechtzeitig verhindert werden. Mit dem Einstellen der Silberprägung, der eine Kontingentierung vorausging, sind wir damals zur unvollkommenen, hinkenden Goldwährung übergegangen. Deshalb konnten auch die Schweiz und Länder der Münzunion, wie Frankreich und Belgien, die nie eine Papierwährung hatten, im allgemeinen die Parität der Wechselkurse mit den reinen Goldwährungsländern, vor allem England, Deutschland und Amerika, aufrecht erhalten. Wenn man das Sinken des Silberkurses seit 1870 verfolgt, so wird man gewahr, welcher Gefahr die Schweiz durch den Uebergang zur hinkenden Goldwährung entgangen ist. Sie wäre nicht mehr imstande gewesen, den Schwankungen der Wechselkurse gegen die großen Handelsländer entgegenzuwirken.

So aber bewegte sich die Münzunion, wenn auch sehr langsam, auf dem Wege der Goldwährung. Der Silberkurantmünzenumlauf, der blieb, war mehr ein Schönheitsfehler, der sich jedoch praktisch nicht auswirkte.

Deshalb ist es nicht erstaunlich, daß die vielen Anregungen auf Einführung der Goldwährung keine große Beachtung mehr fanden, besonders als 1907 die Nationalbank gegründet wurde, die unser Währungswesen auf das günstigste beeinflußte. So kam es, daß man kaum mehr von einem Austritt aus der lateinischen Münzunion und Einführung der Goldwährung sprach, bevor der Weltkrieg ausbrach.

Durch den Weltkrieg wurde unsere Währung noch hinkender, indem wir von ausländischem Silbergeld, besonders Fünffrankenstücken, überschwemmt wurden. Es verringerte sich die prozentuale Golddeckung der Noten und, was noch wichtiger ist, der freie Goldverkehr; das eigentliche Kriterium für die Goldwährung (ob rein oder hinkend), wurde aufgehoben und ist es bis heute geblieben.

Durch den Vertrag von 1920 fand die Nationalisierung der Scheidemünzen der lateinischen Münzunion statt; 1921 wurden die ausländischen Fünffrankenstücke und die belgischen Scheidemünzen außer Kurs gesetzt. Seitdem war die Schweiz mit der lateinischen Münzunion nur noch durch die Goldmünzen verbunden.

A. Die zukünftige Stellung des Fünffrankenstückes im schweizerischen Münzwesen.

Durch die Auflösung der Münzunion, der 1927 noch eine förmliche Außerkurssetzung der fremden Goldmünzen folgte, ist unsere Münzgesetzgebung wie vor der Gründung der lateinischen Münzunion eine rein schweizerische, interne Angelegenheit geworden.

Die Folgen, die sich aus der gänzlichen Nationalisierung unseres Münzwesens ergeben, werden den Bund und die Nationalbank bald beschäftigen, denn die Rechtslage unseres Münzwesens hat sich durch den Hinfall der Münzunion ganz verändert. Die neue Münzgesetzgebung kann nur auf Grundlage der Goldwährung erfolgen. Es ist gewiß, daß die Stellung des silbernen Fünfranken-

stückes in unserem zukünftigen Geldsystem sich ändern muß. Das Fünffrankenstück darf nicht mehr weiter Kurantmünze bleiben, es muß zur Scheidemünze erklärt werden. Auch eine Herabsetzung des Silbergehaltes unserer Silbermünzen könnte damit Hand in Hand gehen.

Ich möchte darüber die Ansichten von Herrn H. Ryffel, eines genauen Kenners des schweizerischen Münz- und Währungswesens, wiedergeben[1]):

> «Es können über die künftige grundsätzliche Stellung des Fünffrankenstückes innerhalb unseres Geldsystems keine Zweifel obwalten. Das Fünffrankenstück muß in die Stellung einer Scheidemünze zurücktreten. Gewiß eine einschneidende Maßnahme, und wenn man im Expertenbericht des Herrn Bankdirektors Speiser vom Jahre 1849 liest, «das Fünffrankenstück sei eine Weltmünze, welche nicht nur in Europa, sondern in allen überseeischen Ländern mit Vorteil in Zirkulation gebracht werden könne», so kommt einem der Wandel der Zeiten so recht zum Bewußtsein. Wenn ich nun aber der Ansicht Ausdruck gebe, es sollte dem Fünffrankenstück innerhalb der Scheidemünzen eine gewisse Sonderstellung eingeräumt werden, in der Weise, daß seine Zahlkraft auf einen etwas höheren Betrag angesetzt wird als für die bisherigen Silberscheidemünzen, so leitet mich dabei nicht etwa eine unangebrachte Rücksichtnahme gegenüber einer gefallenen Größe, sondern Erwägungen rein praktischer Natur. Dem Fünffrankenstück wird natürlich auch in Zukunft im Hartgeldumlauf der Schweiz eine wichtige Rolle zufallen. Wenn nun auch dem Ausmaß der Zahlkraftbegrenzung für den täglichen Verkehr offenbar keine allzugroße praktische Bedeutung beizumessen ist, so erscheint eine gesetzliche Rege-

[1]) Vortrag gehalten in der stat. volksw. Gesellschaft Basel. N.Z.Z. 1927, Nr. 248, 254, 267, 274.

lung hierüber doch unerläßlich. Für die übrigen Scheide- und die Billonmünzen würde ich die gegenwärtige Ordnung beibehalten, wonach die Silbermünzen zu 2, 1 und ½ Franken bis zum Betrage von 50 Franken, die Nickelmünzen bis zum Betrage von 10 Franken und die Kupfermünzen bis zum Betrage von 2 Franken bei jeder Zahlung angenommen werden müssen. Für die Scheidemünze zu 5 Franken dürfte jedoch die gesetzliche Zahlkraft auf 250 Franken festgesetzt werden.

Mit Bezug auf den Feingehalt der nationalisierten Silberscheidemünzen wurde schon eine Ermäßigung auf 750 event. auf $^{700}/_{1000}$ fein in Vorschlag gebracht. Ich möchte nun die schon seit Jahren von unsern Finanzexperten aufgeworfene Frage zur Diskussion stellen, ob man nicht noch einen Schritt weiter gehen sollte. Was würde uns beispielsweise daran hindern, die ausschließlich dem inländischen Verkehr dienenden Münzen statt in Silber, in Nickel zu prägen? Unsere schönen Silberlinge haben schon heute nurmehr den Wert eines Gutscheines des Staates. Nicht ihr Metallwert sichert ihnen ihre ungehinderte Umlaufsfähigkeit und ihre Beliebtheit beim Publikum, sondern der ihnen aufgeprägte und vom Staat garantierte Wert. Der innere Wert eines Einfrankenstückes beträgt heute kaum 40 Rappen! Im Ausland kommt man von der Silberprägung immer mehr ab. Das weiße Metall wird seine frühere Rolle als Zahlungsmittel kaum jemals wieder zurückerobern können. Die Gründe, die mir für den Uebergang der Nickelprägung zu sprechen scheinen, sind vornehmlich zweierlei Art. Ich denke vor allem an die ziemlich häufig auftretenden Fälschungen unserer Silbermünzen, insbesondere an die gefährliche, nur sehr schwer erkennbare Nachahmung unseres Zweifrankenstückes. Nach den im Auslande gemachten Erfahrungen und gemäß den Untersuchungen der schweizerischen Münzstätte sind Nickel-

münzen viel schwerer nachzuahmen als Silbermünzen. Herr Münzdirektor Adrian hat mir das in einem eingehenden Schreiben bestätigt.

In zweiter Linie denke ich an das finanzielle Ergebnis, das bei dieser Umprägung für die Bundeskasse herausschauen würde. Der Preis des Nickels ist trotz seinen ganz hervorragenden Qualitäten als Prägematerial sehr niedrig. Nach einer summarischen Berechnung würde die Verwertung unseres gesamten Silberbestandes (nämlich rund 80 Millionen Franken in Fünffrankenstücken und rund 70 Millionen Franken in Zwei-, Ein- und ½-Frankenstücken) und der Ersatz für entsprechende Nickelmünzen, bei einem Preise von etwa 90 Franken das kg Feinsilber, einen Ueberschuß von rund 52 Millionen Franken abwerfen. Würde die Umprägung auf die jetzigen Silberscheidemünzen beschränkt, so ergäbe sich ein Ueberschuß von rund 22 Millionen Franken. M. a. W., die jährliche Zinsersparnis würde 1—1½ Millionen Franken betragen. Nebenbei sei bemerkt, daß man sich darüber, welcher Zweckbestimmung der Gewinn zuzuführen wäre, heute den Kopf nicht zu zerbrechen braucht, an Verwendungsmöglichkeiten würde es wahrscheinlich nicht fehlen. Das richtigste wäre wohl, wenn der sich ergebende Nettoprägegewinn, getreu dem im Bundesgesetz von 1860 aufgestellten Grundsatze, in den bestehenden Münzreservefonds gelegt würde. Da jedoch dieser Fonds, dessen Zinsen dem ordentlichen Budget zugute kommen, heute schon ein Vermögen von über 26 Millionen Franken besitzt, würde der neue Prägegewinn vielleicht doch besser zur direkten Schuldentilgung verwendet, was in seiner Wirkung einer Reservebildung gleichkäme.

Entschließt man sich grundsätzlich für die Nickelprägungen, was ich persönlich begrüßen würde, so wäre ein etappenweises Vorgehen Bedingung. Mit den 2-, 1- und ½-Frankenstücken wäre der Anfang zu

machen. Je nach den mit der Umprägung gemachten Erfahrungen und der Aufnahme, welche die Nickelmünzen im Publikum finden, würde man die Operation später auch auf die Fünffrankenstücke ausdehnen können. Im neuen Münzgesetz könnte für die Fünffrankenstücke die Möglichkeit der Prägung in Silber oder Nickel geschaffen werden, in dem Sinne, daß der Entscheid hierüber in die Kompetenz der Bundesversammlung gelegt würde. Bleibt man für das Fünffrankenstück beim Silber, so würde ich jedenfalls empfehlen, dieser Münze eine handlichere Gestalt zu geben, unter Herabsetzung des Feingehaltes. Die Kosten der Umprägung würden durch die Gewichts- und Feingehaltsherabsetzung mehr als gedeckt. Natürlich bedarf die Frage der Veränderung der Größen- und Gewichtsverhältnisse unserer Münzen allseitiger gründlicher Prüfung. In erster Linie wäre die Forderung aufzustellen, daß die Größenverhältnisse der einzelnen Sorten so gewählt werden, daß sie den Erfordernissen des Verkehrs in bezug auf leichte Unterscheidungsmöglichkeit gerecht zu werden vermögen. Persönlich halte ich das heutige Fünffrankenstück für zu schwer und zu umfangreich. Das richtige Größen- und Gewichtsverhältnis dürfte ungefähr in der Mitte zwischen unserem Zweifränkler und dem Fünfliber liegen.»

Mit der Zurücksetzung des Fünffrankenstückes zur Scheidemünze würden wir uns von der hinkenden Währung losmachen, wie wir sie seit 1878, der Sistierung der freien Silberprägung, innehaben.

Es ist nun noch die Frage der freien Noteneinlösung zu untersuchen, was für uns dann den letzten Schritt zur Goldwährung bedeuten würde.

B. Zur Aufhebung des Zwangkurses unserer Banknoten[2]).

Mit Ende des Jahres 1924 ist die Goldausfuhr bei uns in allen Teilen freigegeben. Zur vollständigen Wiederherstellung der Ordnung der Vorkriegszeit fehlt lediglich die förmliche Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1914, der den Nationalbanknoten gesetzlichen Kurs verleiht und die Bank von der Einlösungspflicht entbindet.

In Schweden wurde, als dem ersten Land in Europa, im März 1924 die Goldwährung wieder eingeführt. Großbritannien und mehrere seiner Dominions, Holland und Niederländisch-Indien folgten zum Teil seinem Beispiele im Jahre 1925 und haben die Goldmetalleinlösungspflicht eingeführt, 1927 ist dazu auch Dänemark gekommen.

Eigentlich genießt auch die Schweiz die Vorteile einer Goldwährung, da die Bewegungen des schweizerischen Wechselkurses äußerst gering sind. Die Schwankungen zwischen Höchst- und Tiefstkurs des Dollars, die 1925 noch $7^3/_4$ Rappen betrugen, sind 1926 auf $3^5/_8$ Rappen zurückgegangen. Es stellt sich somit für die Schweiz die wichtige Frage, ob es nicht besser wäre, diesen Zustand durch Aufhebung des Zwangskurses der Banknoten sicherzustellen.

Unbedingte Voraussetzung dafür ist, daß keine Inflation von seiten des Staates mehr zu befürchten ist, und daß die schweizerische Zahlungsbilanz sich im Gleichgewichte befindet. Die Staatsfinanzen müssen ausgeglichen sein, damit nicht durch Beanspruchung der Notenbanken oder durch kurzfristige Anleihen in Form von Schatzscheinen, die Deckung allfälliger Fehlbeträge erfolgen muß.

Die Finanzen der Eidgenossenschaft[3]).

Die Kriegs- und Nachkriegszeit haben an den Bund gewaltige finanzielle Anforderungen gestellt. Von 1914 bis

---

[2]) Vgl. P. Quintal, Zur Frage des Ueberganges der Schweiz zur Goldwährung, Zeitschr. für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, April 1927, Heft 8, S. 232.

[3]) Nach den Monatsberichten des Schweiz. Bankvereins No. 6 und No. 7, 1928.

1925 beliefen sich die ordentlichen Ausgaben (Verwaltungsrechnung) auf insgesamt Fr. 2,7 Milliarden und die außerordentlichen Aufwendungen für die Mobilisation, Verbilligung der Lebenshaltung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, diverse Hilfsaktionen etc. auf 2,3 Milliarden. Diesen 5 Milliarden Ausgaben standen 2 Milliarden ordentliche und 1,3 Milliarden außerordentliche Einnahmen (Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer) gegenüber, so daß unter Einrechnung des anfangs 1914 noch bestehenden Reinvermögens von 102 Millionen schließlich per Ende 1925 ein Passivsaldo von rund 1,56 Milliarden verblieb. Trotz der kräftigen Steigerung der Einnahmen durch verschiedene Zollerhöhungen, Einführung der Stempel- und Couponsteuer (1917 und 1921) und der neuen außerordentlichen Kriegssteuer (1920), gelang es erst 1926 aus der chronischen Defizitwirtschaft herauszukommen und wirksam mit der Tilgung des Passivsaldos der Staatsrechnung zu beginnen. Im vergangenen Jahr hat die Konsolidierung der eidgenössischen Staatsrechnung weitere Fortschritte gemacht.

Eidgenössische Staatsrechnung.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
	in Millionen Franken		
1913	113,46	127,02	13,56
1918	270,73	535,88	265,15
1919	423,18	648,07	224,89
1920	300,64	388,18	87,54
1921	308,77	526,80	218,03
1922	365,40	417,86	52,46
1923	344,83	411,52	66,69
1924	349,66	393,14	43,48
1925	374,82	386,96	12,14
1926	414,37	402,17	+ 12,20
1927	385,69	385,69	—

1. Die Verwaltungsrechnung.

Der jährliche Fehlbetrag konnte allmählich von 12,75 Millionen für 1921 auf $9^3/_8$ Millionen für 1926 und auf

rund 1½ Millionen Franken für 1927 herabgedrückt werden. Die völlige Ausgleichung ist also nicht mehr fern. Das Gleichgewicht der Verwaltungsrechnung wurde 1926 bekanntlich dadurch gestört, daß in Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1925 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung die etwa 20 Millionen Franken betragenden Tabakzölle seit 1. Januar 1926 nicht mehr in die allgemeine Bundeskasse, sondern in den Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung fließen.

Abschlüsse der Verwaltungsrechnung.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
1913	100 485 660	105 839 199	5 553 539
1914	78 809 561	101 342 678	22 533 117
1915	77 981 904	99 533 411	21 551 507
1916	93 470 123	110 115 578	16 645 455
1917	96 504 979	147 252 814	50 747 835
1918	108 804 483	170 699 171	61 894 688
1919	149 839 977	245 495 664	95 655 687
1920	177 360 980	276 897 710	99 536 730
1921	189 631 564	317 203 434	127 571 870
1922	235 451 855	314 859 521	79 407 636
1923	253 445 120	298 913 874	45 468 754
1924	282 865 223	304 471 506	21 606 283
1925	298 952 275	307 974 619	9 022 344
1926	313 764 279	323 142 712	9 378 433
1927	331 316 115	332 900 279	1 584 164

Einnahmen.

Der Ertrag der Zölle (ohne Tabak- und Benzinzoll) ist zwar wegen der verminderten Einfuhr von Wein und Zucker um etwa Fr. 8 Millionen hinter den budgetierten Zahlen zurückgeblieben, dagegen wiesen die übrigen Einnahmeposten zum Teil recht erhebliche Zunahmen auf. Man wird jedoch angesichts dieses erfreulichen Ergebnisses nicht übersehen dürfen, daß dasselbe zu einem guten

Teil der günstigen Wirtschaftslage des Landes zu verdanken ist. Bei einem allfälligen Wechsel der Konjunktur dürften auch gewisse Einnahmen (Zölle, Stempel- und Couponausgaben, Ueberschüsse der Regiebetriebe) zurückgehen, wodurch natürlich das so mühsam erreichte Gleichgewicht der Bundesfinanzen wieder in Frage gestellt würde.

Gliederung der Einnahmen der Verwaltungsrechnung.

	1913	1923	1924	1925	1926	1927
	in Millionen Franken					
Ertrag der Kapitalien u. Liegenschaften	6,58	24,85	24,42	25,76	25,07	27
Zölle (ohne Tabak und Benzin)	81,94	164,88	183,48	183,27	195,03	192,02
Tabakzoll	3,14	12,59	15,09	20,29	18 73	21,36
Benzinzoll	0,06	5,50	6,55	13,84	12,51	20,76
Stempeleinnahmen	—	27,51	31,23	34,48	42,00	47,56
Militärpflichtersatzsteuer	2,32	4,42	4,50	4,69	4,79	4,94
Ueberschüsse der Regiebetriebe:						
Postverwaltung	1,01	0,34	3,97	4,65	5,50	5,92
Pulververwaltung	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,08
Telegraph- u. Telephonverwaltung	—	—	—	—	—	2,6
Entnahmen aus Fonds	—	2,29	1,01	1,01	10,05	9,08
Uebrige Einnahmen	5,35	10,97	12,53	10,89		
Total	100,50	253,44	282,87	298,97	313,77	331,32

Ausgaben.

Seit Beginn des Krieges ist der Dienst der Bundesschuld ununterbrochen der wichtigste Ausgabeposten, der im Jahre 1927 Fr. 111,99 Millionen, also über einen Drittel der Gesamteinnahmen beanspruchte. Unmittelbar vor dem Kriege mußte für den Schuldendienst ein Betrag von nur Fr. 9,18 Millionen verwendet werden, wovon Fr. 4,93 Millionen für Tilgungen.

Die innere konsolidierte Schuld kostete im Jahre 1927 Fr. 80,62 Millionen, was einer Durchschnittsverzinsung von 4,68% entspricht, und die auswärtige ausschließlich in den Vereinigten Staaten untergebrachte Schuld Fr. 22,08

Millionen, entsprechend einer durchschnittlichen Verzinsung von 6,20%.

Der nächstwichtigste Ausgabeposten des Bundes sind die den Kantonen gewährten Subventionen. Im Jahre 1927 konnte eine bescheidene Ermäßigung der ordentlichen Subventionen von 61¼ auf 58,1 Millionen Franken erzielt werden. Zu den ordentlichen hinzu kommen noch die außerordentlichen Subventionen, die sich in den letzten zwei Jahren glücklicherweise ordentlich vermindert haben. Folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

Bundessubventionen.

Jahr	Total der ordentlichen und außerordentlichen Subventionen	Ordentliche Subventionen	Außerordentl. Subventionen
	in Millionen Franken		
1913	24,37	24,37	—
1920	94,75	43,58	51,17
1921	98,65	56,32	42,33
1922	157,32	59,47	97,85
1923	97,99	54,39	43,60
1924	73,79	53,13	20,66
1925	82,30	58,01	24,29
1926	70,49	61,22	9,27
1927	61,13	58,11	3,02

Neben dem Problem der Subventionen ist dasjenige der Ausgaben für das Bundespersonal von höchster Bedeutung. Ohne das Personal der Post, Telegraphen- und Telephonverwaltungen kostete das eigentliche Bundespersonal im letzten Jahr Fr. 54,4 Millionen gegen Fr. 51,78 Millionen im Jahre 1926 und Fr. 18,73 Millionen unmittelbar vor dem Kriege. Für das laufende Jahr muß wegen der am 1. Januar 1928 erfolgten Inkraftsetzung des neuen Besoldungsgesetzes mit einer weiteren Erhöhung gerechnet werden.

Immerhin hat das eidgenössische Personalamt im Laufe der letzten Jahre wesentliche Fortschritte erzielt, sowohl hinsichtlich der Rationalisierung als auch in bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und auf eine vorteilhaftere Verwendung des Personals.

2. Die Regiebetriebe.

Von den zehn Regiebetrieben in der Schweiz sind die wichtigsten: Post, Telegraph und Telephon, Getreideverwaltung und Münzverwaltung. Die andern sechs Regiebetriebe sind weniger bedeutend, zwei davon, die Pulver- und Pferderegieverwaltung, sind ausschließlich militärischer Natur, während die andern landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die sehr befriedigenden Ergebnisse der Postverwaltung sind zum großen Teil der Beibehaltung der hohen Posttarife zuzuschreiben:

Betriebsrechnung.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	Gewinn- u. Verlust-Konto
		in Millionen Franken		
1913	62,588	60,324	+ 2,264	— 1,005[1])
1920	94,139	119,271	— 25,132	— 28,277
1921	109,256	125,965	— 16,709	— 18,917
1922	111,947	114,870	— 2,923	— 4,706
1923	116,130	110,687	+ 5,443	+ 0,341
1924	123,794	112,997	+ 10,797	+ 3,973
1925	127,036	115,059	+ 11,977	+ 4,649
1926	128,507	115,042	+ 13,465	+ 5,504
1927	135,926	120,948	+ 14,978	+ 5,920

Nach der Periode der Fehlbeträge von 1914/1922 schließt die Rechnung der Postverwaltung seit 1923 regelmäßig mit einem jährlich wachsenden Gewinn ab.

Der Gewinnsaldo von 1927 im Betrage von 5,9 Millionen ist der höchsterzielte seit Bestehen der eidgen. Post. Dabei darf der während und nach dem Kriege entstandene Passivsaldo nicht übersehen werden. Es verbleibt heute noch ein Fehlbetrag von Fr. 86,65 Millionen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

Dieser Fehlbetrag von 86,65 Millionen figuriert in der eidgen. Bilanz unter dem Posten «Zu tilgende Aufwendungen».

---

[1]) Betriebskonto.

Von 1875 bis 1913 hat die eidg. Post regelmäßig einen Gewinn abgeworfen, der insgesamt 83 Millionen Franken übersteigt, was einem Jahresdurchschnitt von über 2 Millionen Franken entspricht.

Bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung schloß seit 1913 einzig das Geschäftsjahr 1921 mit einem Verlust (Fr. 1,9 Millionen) ab.

Betriebsrechnung.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	Gewinn- u Verlust Konto
	in Millionen Franken			
1913	18,082	10,469	+ 7,613	+ 1,166
1920	53,888	30,362	+ 23,526	+ 3,999
1921	52,378	31,505	+ 20,873	— 1,949
1922	51,499	29,525	+ 21,974	+ 0,932
1923	53,091	28,819	+ 24,272	+ 1,410
1924	54,899	29,528	+ 25,371	+ 1,473
1925	59,452	31,118	+ 28,334	+ 1,958
1926	63,383	31,434	+ 31,949	+ 1,993
1927	66,609	35,656	+ 30,953	+ 2,599

Ende 1927 bezifferte sich die Schuld der Telegraphen- und Telephonverwaltung an den Bund auf 270,64 Millionen Fr., diese Forderung der eidg. Staatskasse wird mit 5½% verzinst.

Die Getreideverwaltung, die in nächster Zeit aufgehoben werden wird, weil 1926 das Schweizervolk das vom Bundesrat vorgelegte Projekt zur definitiven Einführung des Getreidemonopols verwarf, erzielte 1927 einen Betriebsgewinn von 2,07 Millionen Fr., gegenüber 1,95 Millionen im Vorjahre.

Die Verwaltung der Münzstätte ergab im Jahre 1927 einen Betriebsgewinn von Fr. 179 900 gegenüber Fr. 597 200 im Jahre 1926. Der Gewinn dieser Verwaltung fließt ausschließlich dem Reservefonds der Münzstätte zu, der Ende 1927 die Höhe von nur noch 25,61 Millionen Franken gegen 66,55 Millionen Franken 1926 hatte. Die Abnahme ist vor allem den Verlusten auf

den Münzeinschmelzungen und auf den aus dem Umlauf zurückgezogenen Goldstücken zuzuschreiben.

Bei Betrachtung der Geschäftsergebnisse der Regiebetriebe ist eine weitgehende Besserung zu konstatieren, besonders bei der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, wovon die Post von 1914 bis 1922 immer mit Verlust arbeitete, die beiden andern Verwaltungen letztmals 1921 ein erhebliches Defizit zeigten.

3. Die Bilanz der Eidgenossenschaft.

Das Reinvermögen des Bundes, das vor dem Kriege 102 Millionen Franken betrug, ist seit 1917 verschwunden. An seine Stelle ist ein Passivsaldo getreten, der Ende 1925 1 566 Millionen Franken, Ende 1927 1 494 Millionen Franken betrug.

Bilanz der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Aktiva

	1913	1918	1924	1925	1926	1927
	in Millionen Franken					
Liegenschaften						
produktive . .	55,501	64,572	74,108	77,062	29,204	29,755
unproduktive .	29,065	41,335	84,351	87,776	89,085	92,059
Angelegte Kapital.	34,755	41,787	59,903	24,347	49,541	70,850
Staatskasse . . .	1,082	10,285	13,872	13,636	13,103	10,831
Beteiligungen . .	—	50,072	2,580	5,180	4,696	4,699
Verzinsliche Betriebskapitalien.	59,045	89,863	240,518	250,111	298,931	297,990
Unverzinsliche Bestände . . .	33,696	31,569	38,854	36,750	34,815	34,147
Versch. Guthaben inkl. Depot für unverz. Schatzanweisungen .	2,271	39,087	204,176	188,271	235,267	215,808
Inventarrechnung.	59,054	62,305	167,998	175,213	175,181	173,840
Eig. Wertschriften	—	—	49,051	57,525	45,081	67,520
Anlagen d. Spezialfonds	154,544	94,725	144,393	148,553	151,535	160,702
Anlag.d.Kautionen	—	295,072	—	—	—	—
Nahrungsmittel u. andere Bedarfsartikel. . . .	—	305,722	48,670[5])	41,872[5])	49,943[5])	54,482[5])
Aktivrestanzen .	9,951	99,637	26,601	21,981	16,801	24,566

[5]) Eidg. Getreideverwaltung.

Zu tilgende Aufwendungen. (In Millionen.)

	1913	1918	1924	1925	1926	1927
Kriegsmobilmachung	—	1 076,471	367,038	347,721	268,249	
Anleihenemissionskosten	—	15,154				
Betriebsverluste der Ein- u. Verkaufsorganisation	—	37,242				
Ausgabenüberschuß der Gebührenrechnung	—	—				
Bewachungstruppen	—	—				
Kosten des Landesstreiks	—	—				
Maßnahmen z. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	—	—				
Hilfeleistung an die Uhrenindustrie	—	—				
Hilfsaktion für die Milchproduzenten	—	—	682,979	708,197	732,671	1 494,372
Hilfsaktion für die Viehhaltung	—	—				
Entschädigung an die Interniertenanstalten	—	—				
Subvention an die schweiz. Hoteltreuhandgesellschaft	—	—				
Subvention an die schweiz. Stickereigenossenschaft	—	—				
Leichte Maschinengewehre	—	—				
Ungedeckte Rückschläge d. Staatsrechnung	—	70,270	504,465	510,704	520,702	
Summa der Aktiva	438,964	2 425,168	2 709,537	2 694,879	2 714,805	2 731,623

Passiva.

In Millionen

Bundesschuld:	1913	1918	1924	1925	1926	1927
Feste Staatsanleihen	146,270	1 078,335	2 200,505	2 086,635	2 068,470	2 059,93
Schatzanweisungen	—	357,000	20,000	31,000	—	—
Uebr. schwebende Schulden	—	71,661	83,878	137,485	106,795	124,20
Uneingelöste Coupons und Obligationen	1,026	7,181	14,253	15,653	15,502	17,95
Spezialfonds und Depots	170,077	195,472	168,722	178,705	204,234	230,61
Verschiedene Kreditoren [7])	1,175	7,356	110,010	111,841	173,566	172,02
Kautionen	—	296,054	12,047	10,629	15,342	3,33
Münzauswechslung, Guthaben der Deponenten	—	0,042	—	—	—	—
Abschreibungskonto	—	1,877	36,315	43,886	39,240	42,92
Passivrestanzen	17,904	39,821	35,028	30,082	35,575	37,42
Kriegssteuern	—	316,127	—	—	—	—
Rückstellungen für spätere Fälligkeiten	—	54,251	16,610	12,709	10,416	8,52
Reserven	—	—	12,149	36,255	45,665	34,67
Reine Staatsvermögen	102,512	—	—	—	—	—
Summa der Passiva	438,964	2 425,168	2 709,537	2 694,879	2 714,805	2 731,62
Reinvermögen oder Defizit	+102,513	—1199,137	—1554,483	—1566,622	—1521,622	—102,51

[6]) Mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Tilgung der Staatsschuld vom 15. Juni 1927 wurden alle zu tilgenden Aufwendungen in einem Konto vereinigt.

[7]) Inbegriffen unverzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von 71,706 Millionen Franken.

Aktiva.

Die dem Bunde gehörenden Liegenschaften sind per Ende 1927 mit Fr. 121,81 Millionen bilanziert, gegen Fr. 118,29 Millionen Ende 1926. Im Jahre 1927 waren sie für 145½ Millionen Franken versichert.

Den Großteil der unproduktiven Liegenschaften machen die Gebäulichkeiten der Zentralverwaltung, sowie die Bildungsstätten (Eidg. Technische Hochschule usw.) aus. Der Zuwachs im Jahre 1927 entfällt hauptsächlich auf das neue Gebäude des Bundesgerichtes in Lausanne.

Die Staatskasse zeigt eine Vermehrung um 19 Millionen Franken. Das Guthaben bei der Nationalbank ist von 22 Millionen Franken auf 36,47 Millionen Franken angestiegen, während sich die Depositen bei andern Banken von 27½ auf 33½ Millionen Franken vermehrten. Dagegen ist der Barbestand der Staatskasse um rund 2,27 Millionen Franken zurückgegangen, besonders infolge der Einschmelzung der aus dem Umlauf zurückgezogenen schweizerischen Fünffrankenstücke.

Der Aktivposten Beteiligungen blieb sozusagen unverändert. Er enthält hauptsächlich die Beteiligung von 3,35 Millionen Franken an der Furka-Oberalpbahn-Gesellschaft, anläßlich deren Reorganisation. Die Beteiligung des Bundes, die er seinerzeit an der Stickereiindustrie-Treuhandgenossenschaft in der Höhe von 1 Million genommen hat, hat sich im letzten Jahre nicht verändert.

Die verzinslichen Betriebskapitalien sind bei rund 298 Millionen nur wenig verändert. Sie umfassen hauptsächlich die der Telegraphen- und Telephonverwaltung gemachten Vorschüsse von 270,64 Millionen Franken, sowie denjenigen an die Post in der Höhe von 22 Millionen.

Die unverzinslichen Bestände und Vorschüsse blieben sozusagen unverändert, dabei handelt es sich hauptsächlich um Vorschüsse an die Militärwerkstätten.

Dagegen haben sich die verschiedenen Gut-

haben um etwa 20 Millionen Franken verringert. Die verzinslichen Debitoren gingen von 89⅝ auf 86 Millionen Franken zurück und die unverzinslichen von 145½ auf 129¾ Millionen. Das ist namentlich die Folge der gänzlichen Rückzahlung des seinerzeit Rumänien eingeräumten Kredites, sowie der Rückgabe der seinerzeit vom Bundesrat im Hinblick auf den Rückzug der ausländischen Münzen ausgegebenen Reskriptionen im Betrage von 21,89 Millionen Franken durch die Nationalbank. Die den Zentralmächten bewilligten Kredite — es handelt sich hauptsächlich um einen Nahrungsmittelkredit an Oesterreich — haben sich kaum verändert. Man hofft, in kurzer Frist eine Vereinbarung über die allmähliche Rückzahlung dieser Darlehen abschließen zu können; dasjenige an Oesterreich wäre im Jahre 1943 rückzahlbar.

Die Inventarrechnung weist eine leichte Verringerung auf. Sie umfaßt hauptsächlich die Vorräte des Militärdepartements.

Die eigenen Wertschriften des Bundes beliefen sich Ende des letzten Jahres auf 67½ Millionen Franken gegen 45 Millionen im Jahre 1926.

Der Posten Nahrungsmittel und andere Bedarfsartikel enthält nur noch die in der Getreideverwaltung investierten Mittel. Die Zunahme um rund 4½ Millionen ist der Tatsache zuzuschreiben, daß der Ankauf der einheimischen Ernte letztes Jahr früher als gewöhnlich durchgeführt wurde.

Unter den Aktiven steht endlich der große fiktive Posten zu tilgende Aufwendungen, der Ende 1927 die Höhe von 1,494 Milliarden Franken erreicht, gegen 1,529 Milliarden Franken auf Ende 1926 und 1,566 Milliarden Franken per Ende 1925. Es handelt sich hauptsächlich um den Saldo der Mobilisationsrechnung, um die aufgelaufenen Fehlbeträge der ordentlichen Rechnung, sowie um die andern zu tilgenden Aufwendungen, wie z. B. die Fehlbeträge der eigenössischen Lebensmittelversorgung.

Passiva.

Unter den Passiven ist der wichtigste Posten wie immer die Staatsschuld. Von 146½ Millionen Franken im Jahre 1913 stieg die gesamte eidgenössische Schuld — ohne diejenige der Bundesbahnen — auf 2184 Millionen Franken per Ende des letzten Jahres.

Die konsolidierte Schuld hat leicht abgenommen, während die schwebende Schuld um rund 17½ Millionen Franken zugenommen hat, aber trotzdem ganz wesentlich unter den während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre gesehenen Ziffern zurückbleibt. Schatzanweisungen waren Ende 1926 keine in Umlauf.

Seit 1926 ist der Bund endgültig zur allmählichen Schuldentilgung übergegangen. Wenn keine Krisen eintreten, so darf man hoffen, daß die Eidgenossenschaft von nun an in der Lage sein wird, ihre beträchtliche Schuld, der zum größten Teil keine produktiven Gegenposten gegenüberstehen, systematisch abzutragen. Der im Jahre 1925 beschlossene Tilgungsplan wurde bis jetzt eingehalten.

Die Spezialfonds weisen seit 1925 eine starke Zunahme auf, was insbesondere auf die Schaffung eines Alters- und Hinterbliebenenfonds zurückzuführen ist, dem erstmals 1926 die Einnahmen aus den Tabakzöllen zugewiesen wurden.

Die übrigen Passivposten weisen nur unwesentliche Veränderungen auf, abgesehen vom Abschreibungskonto, das eine bescheidene Steigerung verzeichnet. Bis 1914 wurden die Abschreibungen direkt abgezogen, seither werden sie in dem speziell eröffneten Amortisationskonto verbucht.

4. Die Bundesbahnen.

Das finanzielle Ergebnis des Betriebsjahres 1927 darf als recht befriedigend bezeichnet werden, was um so bemerkenswerter ist, als 1926 die Reihe günstiger Jahre, welche von 1923—1925 einen Nettoüberschuß von ins-

gesamt Fr. 20,33 Millionen geliefert hatten, plötzlich unterbrochen worden war. Wie erinnerlich, schloß das Jahr 1926 mit einem Fehlbetrag von Fr. 9,58 Millionen ab, was naturgemäß eine gewisse Beunruhigung hervorrief, da das Defizit durch einen Rückgang der Verkehrseinnahmen verursacht war, bei gleichzeitiger Erhöhung der Zinslasten und kleinerer Zuschüsse aus dem Erneuerungsfonds und aus disponiblen Kapitalien. Im vergangenen Jahre änderte sich die Lage völlig, indem die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Einnahmenüberschuß von 6,06 Millionen abschloß, insgesamt ergibt sich demnach gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung um 15,64 Millionen Franken. Die an sich sehr erfreuliche Steigerung der Betriebseinnahmen darf indessen nicht zur Illusion verleiten, daß die Bundesbahnen nunmehr endgültig allen Schwierigkeiten entrückt seien, erfordern doch die Verzinsung und die Tilgung der Schulden und die Einlagen in den Spezialfonds alljährlich sehr erhebliche Summen.

5. Die Finanzlage der Kantone[8]).

Darüber ist zu sagen, daß die Mehrzahl der Kantone das finanzielle Gleichgewicht wieder zurückgewonnen hat, und insbesondere haben sich die schwebenden Schulden der Kantone stark vermindert.

Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben der Kantone:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abschluß	Budget
		in Millionen Franken		
1914	227,34	237,97	— 10,65	— 14,49
1915	197,77	208,38	— 10,60	— 20,73
1916	241,26	248,77	— 7,51	— 24,50
1917	298,44	306,93	— 8,49	— 24,61
1918	360,40	406,93	— 46,53	— 33,78
1919	400,93	478,67	— 77,74	— 78,95
1920	475,69	525,36	— 49,67	— 86,12
1921	499,25	544,27	— 45,01	— 47,40

[8]) Schweiz. Finanzjahrbuch, S. 161 ff, 1927.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abschluß	Budget
		in Millionen Franken		
1922	513,29	553,83	— 40,53	— 60,84
1923	505,20	528,18	— 23,16	— 64,35
1924	510,99	518,19	— 7,20	— 37,64
1925	520,65	524,61	— 3,95	— 16,76
1926	534,21	541,26	— 7,00	— 18,67
1927	481,90	502,63		— 20,73

Staatsschulden der Kantone 1913, 1925 und 1926.[9])

Kantone	*Konsolidierte Schuld*[10])			*Schwebende Schuld*		
	1913[11])	1925[11])	1926[11])	1913[11])	1925[11])	1926[11])
	in Millionen Franken					
Zürich	67,10	170,25	169,00	—	—	3,39
Bern	91,48	236,43	234,60	1,54	12,56	22,00
Luzern	27,82	38,65	40,03	2,24	2,06	0,32
Uri	3,68	9,81	9,77	0,37	—	—
Schwyz	5,20	8,35	8,35	—	0,001	0,042
Obwalden	2,36	3,75	3,70	0,11	—	—
Nidwalden	1,05	3,30	3,20	0,14	0,24	0,21
Glarus	3,50	—	—	0,42	—	—
Zug	4,57	4,00	—	0,88	1,36	5,25
Freiburg	91,34	95,17	94,46	0,04	0,69	1,40
Solothurn	21,15	34,54	34,11	—	—	—
Basel-Stadt	94,13	129,50	136,02	—	4,50	—
Basel-Land	17,00	27,00	27,00	0,14	—	—
Schaffhausen	6,20	19,00	19,00	1,10	0,02	0,01
Appenzell A.-Rh.	3,00	5,00	5,00	0,60	2,39	2,54
Appenzell I.-Rh.	1,09	1,70	1,44	0,02	0,007	0,008
St. Gallen	83,00	100,00	96,00	5,39	11,52	14,90
Graubünden	78,80	131,08	130,44	5,00	—	—
Aargau	13,33	60,00	60,00	1,27	6,50	3,10
Thurgau	18,00	43,00	43,00	—	—	—
Tessin	21,93	44,54	44,69	—	0,95	1,48
Waadt	42,10	68,15	67,19	—	7,08	7,56
Wallis	6,94	24,01	22,55	—	1,37	2,56
Neuenburg	41,84	108,48	107,66	0,73	3,31	4,12
Genf	48,31	191,84	190,48	6,00	—	—
Total	791,90	1 557,54	1 547,68	25,98	54,58	69,89

[9]) Schweiz. Finanzjahrbuch 1927, S. 166.

[10]) Inklusive Anleihen zur Beschaffung des Dotationskapitals der Kantonalbanken ausgenommen Zug und Genf.

[11]) 31. Dezember.

Für die Aufhebung des Zwangskurses unserer Banknoten ergibt sich, daß kaum mehr Gefahren der Inflation von seiten des Staates gegeben sind:

Die eidgenössische Staatsrechnung des Jahres 1925 weist noch ein Manko von Fr. 12 139 788 auf, dagegen schließt diejenige des Jahres 1926 mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 12 196 048 ab, so daß sich unsere Staatsfinanzen aller Voraussicht nach nun im bleibenden Gleichgewicht befinden werden, vorausgesetzt allerdings, daß die Zolleinnahmen, als die wichtigste Einkommensquelle, nicht geschmälert werden.

Die Bundesregiebetriebe, besonders Post, Telegraph und Telephon zeigen erfreuliche Ergebnisse.

Die Situation der Bundesbahnen ist befriedigend, für die Zukunft handelt es sich darum, in möglichst weitgehendem Maße gegen Konjunkturrückschläge gerüstet zu sein.

Eine plangemäße gesunde Tilgungspolitik der Schulden hat eingesetzt durch den den Räten im Februar 1925 vorgelegten Schuldentilgungsplan, wonach aus der 345 Millionen abwerfenden Kriegssteuer 275 Millionen für effektive Tilgungen, also für die Schuldenrückzahlung verwendet werden. Die Schuldentilgung bezweckt die Beseitigung des Passivsaldos der eidg. Staatsrechnung vom Jahre 1925 von 1 567 Millionen Franken. Es ist im Tilgungsplane vorgesehen, daß die durch die Schuldentilgung eingesparten Zinsen nicht der Staatsrechnung, sondern ebenfalls dem Tilgungsfonds gutgeschrieben werden. Der Schuldenüberschuß wäre danach spätestens in 40 Jahren, also 1966, abbezahlt.

Auch die Finanzen der Kantone streben mehr und mehr dem Gleichgewicht zu, nach den ungünstigen Verhältnissen, die die Nachkriegsjahre für sie geschaffen hatten.

Es ist nun noch zu untersuchen, wie sich unsere Forderungsbilanz zur Aufhebung des Zwangskurses der Noten stellt, nachdem wir zum Schluß gekommen sind, daß von

seiten der Staatsfinanzen die Gefahr einer künftigen Inflation nicht mehr besteht.

Die Forderungsbilanz eines Landes ist die Differenz, die sich in einem bestimmten Zeitraum ergibt, die das betreffende Land für Warenkäufe, Zinsen, Amortisationen usw. an das Ausland schuldet, und der Summe der Beträge, die es für gleiche Leistungen vom Auslande zu empfangen hat. Gestaltet sich eine Forderungsbilanz passiv, so hat das Schuldnerland das Manko zu decken durch Goldsendungen oder durch Aufnahme von Anleihen, die ihm das Gläubigerland gewährt; die letztere Art des Ausgleichs kann aber nur vorübergehender Natur sein. Zeigt sich der Fehlbetrag aber als dauernd, so ist eine Einschränkung der Einfuhr nötig, womit eine allgemeine Schwächung der Wirtschaft Hand in Hand geht, bis sich eine Aenderung einstellt.

Das Gleichgewicht der Staatsfinanzen ist nicht die einzige und wahrscheinlich nicht die wichtigste Prämisse dafür, daß ein Land ohne jede Befürchtung zur Bareinlösung seiner Banknoten zurückkehren kann. Es ist dazu unbedingt noch erforderlich, daß die Forderungsbilanz aktiv ist, oder zum mindesten sich ausgleicht. Ist dies nicht der Fall, so wird Gold ins Ausland abfließen, in dem Betrage, bis das Manko der Forderungsbilanz ausgeglichen ist. Eine Aufhebung des Zwangskurses der Noten in einem Lande mit unausgeglichener Forderungsbilanz würde somit eine leichtsinnige Preisgabe des nationalen Goldvorrates bedeuten.

Wie steht es nun mit der Forderungsbilanz in der Schweiz?

Trotzdem die schweizerische Handelsbilanz von jeher einen Passivüberschuß aufwies, war unsere Forderungsbilanz im allgemeinen vor dem Kriege aktiv, indem der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr durch die Einnahmen aus dem Reiseverkehr und den Erträgnissen unseres Auslandsportefeuilles mehr als ausgeglichen wurde.

Erst wenige Jahre vor dem Kriege wurde in der Schweiz mit Untersuchungen über die Forderungsbilanz begonnen. Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre war es kaum möglich, sie einigermaßen zuverlässig zu bestimmen. Die schweizerische Forderungsbilanz des Jahres 1926 ist nach Schätzung des schweizerischen Bankvereins[12]) weniger aktiv geworden:

	1913	1924	1925	1926
	in Millionen Franken			
1. Handelsbilanz	— 581	— 326	— 367	— 487
2. Bilanz des Fremdenverkehrs[13])	+ 215	+ 150	+ 205	+ 200
3. Bilanz der Dienstleistungen	+ 110—150	+ 85—90	+ 80—85	+ 105—110
4. Kapitalertragsbilanz	+ 150—165	+ 210	+ 305	+ 320—330
Summe { Passivsaldo / Aktivsaldo	— 51 bis 106	+ 120 bis 124	+ 223 bis 228	+ 138 bis 153

1. Die Handelsbilanz.

Sie bildet den wichtigsten Teil unserer Forderungsbilanz. Ihr Fehlbetrag hat sich gegenüber der Zeit vor dem Kriege bedeutend verringert. Unsere Handelsbilanz enthält neben der Waren-Ein- und -Ausfuhr noch die Edelmetallbewegung, die unsichtbare Ein- und Ausfuhr, sowie die Ausfuhr von elektrischer Energie. Der einzige nicht amtliche Teil der Handelsbilanz besteht in der Schätzung der unsichtbaren Ein- und Ausfuhr, es handelt sich dabei besonders um geschmuggelte Waren oder solche, die sonst ohne Zollerklärung in die Schweiz kommen oder sie verlassen. Angesichts der allgemeinen Preissteigerung ist es nicht überraschend, wenn der Schleichhandel bei Ein- und Ausfuhr größer ist als vor dem Kriege.

1925 zeigte sich der Edelmetallverkehr als besonders bedeutend, 1926 aber hat er wieder stark abgenommen. Der Ertrag der Elektrizitätsausfuhr hat seit 1925 dagegen merklich zugenommen.

---

[12]) Monatsbericht des Schweiz. Bankvereins Nr. 8, 1927.

[13]) Ebenso gebräuchlich ist der Ausdruck: Bilanz anderer Einnahmequellen.

Trotz Anwachsen der Wareneinfuhr ist der Passivsaldo unserer Handelsbilanz heute bedeutend geringer als vor dem Kriege. Das Jahr 1926 fiel ungünstiger aus als 1925, was besonders auf die geringere Ausfuhr von gemünztem Edelmetall zurückzuführen ist.

Schweizerische Handelsbilanz.

	1913	1924	1925	1926
	in Millionen Franken			
1. Wareneinfuhr	1979	2504	2634	2414
2. Warenausfuhr	1358	2070	2039	1836
Einfuhrüberschuß (—)	— 621	— 434	— 595	— 578
3. Unsichtbare oder unkontrollierbare Ausfuhr	50	50	60	35
4. Unsichtbare oder unkontrollierbare Einfuhr	10	15	20	15
Ausfuhrüberschuß (+)	+ 40	+ 35	+ 40	+ 20
5. Ausfuhr von gemünztem Edelmetall	34	70	198	55
6. Einfuhr von gemünztem Edelmetall	58	10	26	2
Ueberschuß der Ausfuhr (+) oder der Einfuhr (—)	— 24	+ 60	+ 172	+ 53
7. Ausfuhr elektr. Energie	—	+ 13	+ 14	+ 18
Summe: Einfuhrüberschuß	— 605	— 326	— 367	— 487

2. Die Bilanz des Fremdenverkehrs.

Seit langer Zeit bietet der Fremdenverkehr einen wertvollen Zuschuß für unsere Zahlungsbilanz. Hier ist man fast wieder auf den Vorkriegsstand zurückgekommen, trotzdem die Zahl der Schweizer, die im Auslande reisen, bedeutend zugenommen hat.

Nach einer schweren Krise während des Krieges haben sich in den Nachkriegsjahren das Hotelgewerbe und

die Transportunternehmungen (Bergbahnen, Schiffahrtsgesellschaften usw.) beträchtlich erholt. Mit der zunehmenden Währungsstabilisierung in Europa wird sich ihre Lage noch weiter bessern.

Ein Teil der Gäste besteht aus Schweizern, die von einem Jahr und einem Platz zum andern wechseln, ihre Ausgaben beeinflussen natürlich die jährliche Forderungsbilanz nicht, sind somit abzuziehen. Neben den Einnahmen der Hotels sind natürlich auch die Ausgaben für Verkehrsmittel und andere Ausgaben der Fremden zuzurechnen. — Es ergibt somit der schweizerische Fremdenverkehr folgende Bilanz:

	1912/13	1924	1925	1926
	in Millionen Franken			
1. Reineinnahmen der Hotels	?	150	200	195
2. Nebenausgaben der Fremden	?	55	70	65
Summe der Einnahmen	+ 265	+ 205	+ 270	+ 260
abzüglich				
3. Ausgaben v. Schweizern im Ausland	50	55	65	60
Aktivsaldo	215	150	205	200

3. Die Bilanz anderer Einnahmequellen (Bilanz der Dienstleistungen).

Sie umfaßt insbesondere die Einnahmen aus dem Transitverkehr, der unter normalen Verhältnissen recht einträglich ist. Ferner kommt dazu der Veredlungsverkehr, der Nettosaldo der Versicherungsprämien, die von schweizerischen Gesellschaften im Auslande eingenommen werden, abzüglich die im Versicherungsgeschäft ins Ausland abfließenden Prämien, sowie verschiedene Einnahmen.

Der Transitverkehr ist eine der wichtigsten dieser Einnahmen, er leidet seit einigen Jahren an der Konkurrenz des valutaschwachen Auslandes, dessen Tarife billiger sind

als die der S. B. B. Das eidg. Handelsdepartement schätzte den Transitverkehr 1926 auf 2,8 Millionen Tonnen und 2,5 Millionen Tonnen 1925.

Immer wichtiger wird die Einnahme von Versicherungsprämien, die besonders von schweizerischen Gesellschaften im Auslande eingenommen werden. Sie sind um die von Schweizern an ausländische Gesellschaften bezahlten Prämien zu reduzieren. Darüber genaue Angaben zu erhalten, ist natürlich sehr schwierig. Es müssen dabei auf beiden Seiten der Anteil an Verwaltungskosten, die für Unglücksfälle und Schaden entrichteten Summen, die abgelaufenen Versicherungen, verrechnet werden.

Die verschiedenen Dienstleistungen setzen sich besonders zusammen aus den Kommissionsgeschäften der Banken und der Transportanstalten. Dazu sind die Geldheimsendungen von Einwanderern, in der Schweiz arbeitenden Saisonangestellten usw., abzuziehen.

Die Bilanz anderer Einnahmen zeigt folgendes Bild:

	1913	1924	1925	1926
		in Millionen Franken		
1. Transitverkehr	(40)	50	30 bis 35	50
2. Versicherungen: Aktivsaldo der im Ausland eingenommenen Prämien nach Abzug der Prämien, die von Schweizern an ausländ. Gesellschaften bezahlt wurden, unter Berücksichtigung auf beiden Seiten d. Anteils der Verwaltungsspesen, der geregelten Schadenfälle etc.	?	20	20 bis 25	20 bis 25
3. Verschiedene Dienstleistungen	?	15 bis 20	30	35
Summe: Aktivsaldo	unbestimmt	+ 85 bis 90	+ 80 bis 85	+ 105 bis 110

4. Kapitalertragsbilanz.

Diese Bilanz läßt sich am schwierigsten einschätzen. Es fehlen die für eine genaue Berechnung nötigen Grundlagen.

Man ist vor allem über die in ausländischen Werten investierten schweizerischen Kapitalien ganz im unklaren, ebensowenig orientiert ist man über die Auslandportefeuilles, die in schweizerischem Besitz sind. Es ist ebenfalls schwer, das ausländische Kapital festzustellen, das in der Schweiz arbeitet oder deponiert ist. Vor dem Krieg befand sich ein beträchtlicher Teil von eidg. Anleihen in ausländischem Besitz. Auf der andern Seite legte der Schweizer auch gerne sein Geld in ausländischen Werten an, um dadurch das Anlagerisiko zu verteilen.

Durch den Krieg haben sich diese Verhältnisse unserer Forderungsbilanz ganz geändert. Immerhin ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß nach einem langjährigen Rückschlag von 1914 bis etwa 1923/24 die beiden letzten Jahre in dieser Beziehung günstigere Resultate für die schweizerische Forderungsbilanz ergaben, da einerseits die Währungsstabilisierung in Ländern, wo die Schweiz große Interessen hat, durchgeführt ist, und anderseits die schweizerischen Kapitalisten in den letzten Jahren in beträchtlichem Umfange hoch rentierende ausländische Werte erworben haben. Im übrigen hat sich die Schuld der Schweiz an das Ausland in den letzten Jahren bedeutend vermindert, so daß die an die Ausländer zu verzinsenden Rückstände bedeutend kleiner geworden sind. Es haben die Städte Zürich und Bern ihre in Amerika aufgenommenen hochverzinslichen Anleihen zurückbezahlt und auch der Bund hat seine amerikanische Schuld bedeutend verringert. Ferner haben sich die vor dem Kriege im Auslande befindenden Obligationen der S. B. B. seit 1914 zweifellos stark vermindert. Es ist erfreulicherweise auch festzustellen, daß die von schweizerischen Gesellschaften im Auslande investierten Kapitalien, die meistens in produktiven Werken angelegt waren und von denen ein ganz beträchtlicher Teil in der Inflation unterging, langsam wieder an Wert gewinnen und dadurch mithelfen, unsere Volkswirtschaft zu befruchten.

Die Kapitalertragsbilanz der Schweiz stellt sich, mit allem Vorbehalt, folgendermaßen zusammen:

	1913	1924	1925	1926
	in Millionen Franken			
1. Einkommen aus im Ausland angelegt. Kapitalien schweiz. Unternehmungen	160 bis 200	125	200	200
abzüglich:				
2. Einkommen des in der Schweiz angelegten Kapitals ausländ. Unternehmungen	50	50 bis 60	70	70
Aktivsaldo a)	+ 110 bis 150	+ 70	+ 130	+ 130
3. Zinsen auf Guthaben (Titel u. schwebende Guthaben) der Schweiz im Ausland	210 bis 225	200	225	240 bis 250
abzüglich:				
4. Zinsen auf Schulden der Schweiz an das Ausland (äußere Schulden)	60	60	50	50
Aktivsaldo b)	+ 150 bis 165	+ 140	+ 175	+ 190 bis 200
Aktivsaldo a + b)	+ 260 bis 315	+ 210	+ 305	+ 320 bis 330

Die schweizerische Bilanz könnte sich aber bei der Unbeständigkeit Europas in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ändern; ihr Gleichgewicht könnte gestört werden und dadurch eine entsprechende Veränderung der tatsächlichen Leistungen (Zahlungsbilanz im korrekten Sinne des Wortes) und eine damit einhergehende Verschlechterung der schweizerischen Devisen bewirken.

Es ist deshalb noch zu untersuchen, ob unser zentrales Noteninstitut bereits stark genug wäre, eine Verschlechterung unseres Wechselkurses zu verhindern. Wäre das nicht der Fall, so müßte es als töricht und voreilig beurteilt werden, wenn wir den Zwangskurs unserer Banknoten aufheben würden.

Der Status der Schweizerischen Notionalbank zeigte am 31. Dezember 1927 folgendes Bild:

Aktiva	
	Franken
Metallbestand	
a) Gold	517 022 553
b) Silber	62 854 510
Portefeuille (davon Ausland-wechsel 164 023 526)	370 730 744
Sichtguthaben im Auslande	28 786 500
Lombardvorschüsse als Noten-deckung verwendbar	78 134 965
Wertschriften	9 186 932
Korrespondenten	35 536 863
Sonstige Aktiva	22 331 622
Zusammen	1 124 584 689

Passiva	
Eigene Gelder	32 940 858
Notenumlauf	917 392 850
Giro- und Depotrechnungen	153 400 043
Sonstige Passiva	20 850 938
Zusammen	1 124 584 689

Die Metalldeckung der Bank betrug Ende 1922: 78,71%; Ende 1923: 72,17%; Ende 1924: 72,04%; Ende 1925: 72,10%; Ende 1926: 66,96%.

Wenn wir einerseits — unter Weglassung des Silberbestandes, der zu einem kleinen Teil und nur zu seinem Metallwert für Zahlungen ins Ausland verwendbar wäre — zum Goldbestand die Sichtguthaben und ausländischen Wechsel hinzufügen, und wenn wir andererseits das im Umlauf befindliche Geld mit dem Saldo der Sichtverpflichtungen zusammenzählen, so ergeben sich folgende Zahlen für 1927 (Jahresdurchschnitt):

	in Millionen Franken
Goldbestand	450,48
Sichtguthaben im Ausland	39,95
Auslandwechsel	165,13
	655,56
Summe der Sichtverpflichtungen:	
Notenumlauf	798,79
Giro- und Depotrechnungen	110,88
	909,67

Die Deckung in Gold plus Sichtguthaben im Ausland plus fremde Wechsel beträgt somit für alle Sichtverpflichtungen (im Jahresdurchschnitt) 1927: 72% gegenüber 74% 1926, 76% 1925 und 67% 1924.

Würde nun nach Aufhebung des Zwangskurses unserer Banknoten eine starke Verschlechterung unserer Forderungsbilanz aus irgendwelchen unvorhergesehenen Umständen eintreten, und die Nationalbank wäre gezwungen, für die Aufrechterhaltung der Parität des Schweizerfrankens große Zahlungen in Gold oder Goldwerten an das Ausland zu leisten, so könnte sie dies ruhig tun für eine Summe von 400 Millionen Franken. Es würde dann die Deckung der Sichtverpflichtungen immer noch 50 % betragen.

Sichtverpflichtungen der Bank:	in Millionen Franken
(Notenumlauf, Giro- und Depotrechnungen)	909,67
Diese Verpflichtungen würden infolge Banknoteneinlösung und Rückgang der Giro- und Depotrechnung sich vermindern um	400,00
Verbleiben	509,67
Der Goldbestand und die Sichtguthaben sowie die Auslandswechsel würden sich vermindern durch Zahlungen ins Ausland um	655,56 400,00
Verbleiben	255,56

Verbleibende Deckung der Sichtverpflichtungen 50%.

Die Macht der Nationalbank wäre dadurch geschwächt, ihr Zustand aber nicht besorgniserregend. Sie könnte sich dazu durch eine den Umständen angepaßte Diskontopolitik erholen.

Ein solcher Fall des Eingreifens der Schweiz. Nationalbank zum Schutze der schweizerischen Devise ist heute kaum denkbar, denn es stellen sich in der Schweiz die fünf unbedingt gesunden Devisen der Länder mit Goldmetalleinlösungspflicht wie folgt:

Land	Goldparität	1914*)	1924**)	1925**)	1926**)	1927**)
U.S.A. 1 Doll.	5,1826	5,15	5,12	5,17	5,17	5,17 11/16
England 1 £	25,2216	25,17	24,31	25,10	25,09 1/2	25,28 1/4
Holland 1 Fl.	208,3193	207,55	208,00	208,05	206,70	205,35
Schweden 1 K	138,89	138,02	138,50	138,80	138,00	139,80
Dänemark 1 K	138,89	—	91,00	128,75	137,75	138,50

*) 17. Juli 1914 **) Ende Dezember

Aus diesen Ausführungen mag genügend hervorgehen, daß es heute angesichts unserer gesunden Geldverhältnisse für die Nationalbank nicht schadenbringend wäre, die Einlösung ihrer Banknoten wieder aufzunehmen.

Die öffentlichen Finanzen bessern sich fortwährend und bieten keine Gefahr für eine Inflation seitens des Staates, ferner ist unsere Gesamtverkehrsbilanz stark aktiv, die Nationalbank endlich mächtig genug, allfällig sich einstellenden unvorhergesehen schwierigen Umständen kräftig begegnen zu können[14]).

Als hinderlich könnten in Betracht kommen die Abmachung von 1921 zwischen der Nationalbank und der Eidgenossenschaft, betreffend die Uebernahme der aus dem Verkehr zurückgezogenen fremden 5-Frankenstücke. Im Bundesblatt 1922, Bd. I, S. 81 heißt es:

---

[14]) Auch der Geldumlauf entspricht heute unserer Wirtschaftslage. Vergleiche dazu: «Der Zahlungsmittelumlauf in der Schweiz im Jahre 1926», Untersuchung des stat. Bureaus der Nationalbank.

«Die sämtlichen 5-Frankenstücke, die im Eigentum der Nationalbank verblieben, konnten vom 1. April 1921 an, laut Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 (Gesetzessammlung 1921, S. 143) nur noch zum Silbermarktpreis als Notendeckung verwendet werden, wobei überdies der in Silber bestehende Teil der Metallreserve nicht mehr als $^1/_5$ derselben betragen darf. Gegenüber der Nationalbank hat deshalb der Bund diese 5-Frankenstücke nicht eingelöst. Er ist ihr diese Einlösung noch schuldig, und soweit die Nationalbank nicht durch den Silbermarktpreis gedeckt ist, hat ihr der Bund, gemäß besonderem Abkommen vom März 1921, hierfür zinsfreie Schuldverpflichtung (Reskriptionen) auszustellen. Andererseits verpflichtet sich der Bund, solange er diese 5-Frankenstücke der Nationalbank nicht abgenommen hat, den Zwangskurs der Noten der Nationalbank nicht aufzuheben.»

Es handelt sich um 156 Millionen, die von den Mitgliedstaaten der Union erst in der Zeit von 1927 und 1932 übernommen werden müssen.

Dieses Hindernis könnte jedoch leicht beseitigt werden durch eine Abmachung zwischen der Eidgenossenschaft und der Nationalbank, auch eine Beseitigung durch besondere Anleihen[15]) wäre denkbar.

C. Schlußbetrachtung.

In der ordentlichen Generalversammlung der Nationalbank 1926 in Bern führte der Präsident des Direktoriums, Dr. Bachmann, in seinem Referat über Edelmetallverkehr und Goldpolitik u. a. aus[16]):

---

[15]) Bei der Uebernahme der ausländischen Fünffrankenstücke durch den Bund müßte für den Metallwert derselben Gold an die Nationalbank vergütet werden. Dieser Teil der Anleihe müßte somit im Auslande aufgenommen werden.

[16]) N.Z.Z. 8. März 1926, Nr. 369.

«Wenn die Bankleitung bis jetzt gezögert hat, zu einer Ordnung der Dinge zu schreiten, wie sie in Europa einzig im April 1924 von Schweden eingeführt wurde, so leitet sie dabei eine Reihe von Ueberlegungen. In erster Linie wäre es nicht unbedenklich, wenn die Schweiz für sich die reine Goldparität wieder herstellen wollte, währenddem Länder wie England und Holland vor diesem Schritt noch zurückstehen. Es kommt dazu, daß die Schweiz Mitglied der lateinischen Münzunion ist und daß der Weiterbestand oder die Auflösung dieser Union zurzeit in Diskussion steht, indem Belgien auf Ende des laufenden Jahres seinen Rücktritt erklärt hat, und auch Italien durch eine bevorstehende Währungssanierung veranlaßt ist, sein Verhältnis zur Union neu zu ordnen. Wie sich die Dinge in Frankreich gestalten werden, ist noch dahingestellt. Für die Schweiz besteht zudem die Tatsache, daß die Liquidation der fremden Fünffrankenstücke zeitlich noch hinausgeschoben ist, und die Nationalbank deshalb, wie ausgeführt wurde, nach dieser Richtung für einige Zeit weiterbelastet bleibt. Gerade diese Zugehörigkeit zur Münzunion ist dazu angetan, noch in anderer Beziehung die Situation als ungeklärt zu gestalten. usw.»

Alle diese Tatsachen, die 1926 die Nationalbank noch davon abhielten, den Zwangskurs der Noten aufzuheben, bestehen heute nicht mehr. Insbesondere aber gehört die Schweiz nicht mehr der lateinischen Münzunion an, sie hat aufgehört, die Grundlage unserer Münzgesetzgebung zu bilden, wir sind währungspolitisch selbständig geworden.

Durch den Hinfall der lateinischen Münzunion bedürfen wir einer Revision unserer Münzgesetzgebung. Es wird für uns der Zeitpunkt sein, unser Münzwesen auf dem Boden der Goldwährung neu zu ordnen und das Silber als Kurantgeld abzuschaffen.

Bis jetzt haben folgende Länder die Einlösung ihrer

Banknoten wieder aufgenommen: Schweden, als einziges Land in Europa mit Goldumlaufswährung, England, Holland und Dänemark und neuerdings Frankreich, auf Grundlage des Goldbarrenfußes, Belgien, Polen und Italien in Form der Golddevisenwährung.

Wäre heute auf Grund unseres gesunden Geldwesens eine Goldumlaufswährung in der Schweiz möglich?

Die Währungen in Europa, besonders in den die Schweiz angehenden Ländern, haben heute noch nicht die Stabilität erreicht, die für die Schweiz mit ihrer international eingestellten Wirtschaft für eine Goldumlaufswährung die nötige Voraussetzung ist. Alle unsere Nachbarstaaten sind für die Stützung und Stärkung ihrer Valuten noch stark goldbedürftig. Hauptsächlich England und Holland, die frachtlich besonders günstig liegen, leiden seit der Aufhebung des Zwangskurses ihrer Noten stark unter den Goldbezügen währungspolitisch schwacher Länder. Bei der Einführung einer Goldumlaufs- oder Goldbarrenwährung in der Schweiz würden wir deshalb Gefahr laufen, daß uns unsere Nachbarstaaten durch Goldbezüge stark belästigen würden, weil unsere geographische Lage zum Teil frachtlich günstiger ist als die der Staaten, die bis heute die Einlösung ihrer Noten in Goldmünzen und Goldbarren wieder vorgesehen haben, außerdem ist die Schweiz politisch nicht so einflußreich wie diese Staaten. Diese Goldabwanderung in unsere Nachbarstaaten würde noch besonders gefördert durch die hohen ausländischen Diskontosätze im Vergleich zu den schweizerischen. Schon die Erfahrungen vor dem Kriege zeigten, daß das gelbe Metall die Eigenschaft hat, zwischen Goldwährungsländer solange abzufließen, bis die Nivellierung der Geldmarktverhältnisse und der dadurch bedingten Wechselkursdifferenzen annähernd erreicht ist, so daß Goldversendungen sich nicht mehr lohnen. Freilich hätten Goldbezüge von der Schweiz eine Schulderhöhung des Auslandes gegenüber der Schweiz zur Folge und wir hätten andererseits wieder die Möglichkeit, uns Gold aus dem Auslande zu

verschaffen, allerdings mit hohen Kosten für Fracht, Versicherung etc. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die heute an Goldüberfluß leiden, wären sicherlich jederzeit gerne bereit uns auf Grund unserer gesunden Staatsfinanzen und unserer aktiven Forderungsbilanz Gold abzugeben. Eine Goldumlaufs- oder Goldbarrenwährung hätte somit zurzeit in der Schweiz die Wirkung, daß unsere Grenznachbarn frachtlich sehr günstig von uns Gold beziehen könnten, wir aber hätten für die Wiederbeschaffung des Edelmetalls die Kosten zu tragen.

Aber nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv, vom psychologischen Standpunkt unserer Bevölkerung aus, wäre heute eine Goldumlaufswährung in der Schweiz als verfrüht abzulehnen. Durch die Noteneinlösung in Gold und Goldumlauf wird die Thesaurierung gefördert. Gerade bei der Rückziehung der ausländischen Goldmünzen bis zum 31. März 1927 zeigte es sich, daß ein erheblicher Teil davon beim Publikum thesauriert war. Auch heute befinden sich über 200 Millionen Goldmünzen im Verkehr und trotzdem ist noch keine große Goldzirkulation zu bemerken.

Es wäre deshalb zweckmäßig, um uns vor Goldbezügen des Auslandes zu schützen, und andererseits, um den Thesaurierungsbestrebungen des Publikums zu entgehen, zu bestimmen, daß bei Aufhebung des Zwangskurses unserer Noten die Nationalbank verpflichtet sei, ihre Noten wahlweise einzulösen in Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen. Würden wir in dieser Weise auf der Grundlage der Goldkernwährung vorgehen, mit dem Vorbehalt einer späteren Abänderung im Sinne der reinen Goldwährung, so wäre dadurch ein stärkerer Goldumlaufsverkehr in der Schweiz vermeidbar, während automatische Abgabe von Gold oder Goldwerten für den Auslandverkehr stattfinden würde. Das ausgleichende Spiel der Goldwährung wäre dadurch hergestellt.

Wenn die Aufhebung des Zwangskurses unserer Noten mit dieser Modifikation zur Ausführung käme, so müßte

damit auch eine Abänderung des Art. 39 der Bundesverfassung Hand in Hand gehen. Es heißt dort u. a.:

> «Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.»

Eine entsprechende Abänderung dieser Bestimmung, die die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkennt, würde wahrscheinlich in der Schweiz auf keinen großen Widerstand stoßen, denn die Banknoten genießen heute bei uns eine große Beliebtheit.

In England sind die Banknoten 1821, in Frankreich 1878, in Deutschlandd 1909 zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden.

Die Doppelwährung der lateinischen Münzunion hat von selbst, wenn auch sehr langsam, zu einem Zustande geführt, der bei Ausbruch des Weltkrieges in Wirklichkeit der Goldwährung entsprach, wenn auch noch Silbergeld als Kurantgeld zirkulierte. Durch die Geschehnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ist der Schweiz der Schritt zur Goldwährung infolge Nationalisierung unserer Münzen und Auflösung der lateinischen Münzunion möglich gemacht worden. Bei der Neuordnung unseres Geldwesens wird daher der Weg der Goldwährung zu beschreiten sein, für die sich schon die schweizerischen Vertreter bei der Gründung der Münzunion 1865 aussprachen.